

ABTEILUNGEN FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN DER KANTONE
ZÜRICH UND BASEL-STADT

FAMILIENFREUNDLICHE STEUER- UND TARIFSYSTEME

VERGLEICH DER KANTONE BASEL- STADT UND ZÜRICH

Schlussbericht
Zürich, 18. Juni 2012

Regina Schwegler, Susanne Stern, Rolf Iten

ÜBERARBEITETER SCHLUSSBERICHT 12 06 18.DOCX

The logo for INFRAS, featuring the word "INFRAS" in white lowercase letters on a black rectangular background, which is adjacent to a solid yellow rectangular block.

INFRAS

BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH

MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN

WWW.INFRAS.CH

INHALT

Das Wichtigste in Kürze	I
1. Einleitung	1
2. Problemstellung und Stand der Forschung	4
3. Qualitativer Vergleich der Steuer- und FEB-Tarifsysteme	6
3.1. Vergleich der Steuersysteme	6
3.2. Vergleich der FEB-Tarifsysteme	11
4. Quantitativer Vergleich der Erwerbsanreize	22
4.1. Annahmen und Vorgehensweise	22
4.2. Benchmarking Steuersysteme <i>Zürich</i> und <i>Basel-Stadt</i>	27
4.2.1. Höhe der Staats- und Gemeindedesteuern	27
4.2.2. Steuerlicher FEB-Kostenabzug	30
4.2.3. Abhängigkeit der Steuern vom Zivilstand	33
4.3. Benchmarking FEB-Tarife <i>Zürich</i> und <i>Basel-Stadt</i>	35
4.3.1. Höhe der FEB-Kosten	35
4.3.2. Abhängigkeit der FEB-Kosten vom Zivilstand	42
4.4. Benchmarking Erwerbsanreize <i>Zürich</i> und <i>Basel-Stadt</i>	43
4.4.1. Erwerbsanreize nach Anzahl und Alter der Kinder	43
4.4.2. Erwerbsanreize nach Zivilstand	50
4.4.3. Einfluss Steuern und FEB-Kosten auf Erwerbsanreiz	52
4.5. Fazit quantitativer Vergleich	53
5. Zusammenfassende Schlussfolgerungen	55
Annex	61
A1 Beurteilungskriterien für die Untersuchung der Steuer- und FEB-Tarifsysteme	61
A2 Anforderungen an Steuersysteme	63
A) Abzug der familienexternen Kinderbetreuungskosten	63
B) Kinderabzüge und -rabatte	65
A3 Qualitative Analyse Steuersysteme ZH und BS	66
A) Abhängigkeit der Steuern vom Zivilstand	66
B) Abzug der FEB-Kosten	71
C) Kinderabzüge, -rabatte und weitere Sozialabzüge	73
A4 Qualitative Analyse der FEB-Tarifsysteme	75
A) Finanzierungsmodell	76

B) Abstufung der FEB-Tarife nach Angebotstyp	77
C) Abstufung der FEB-Tarife nach Einkommen	78
D) Abzüge und Rabatte	80
E) Maximal- und Minimaltarife	81
A5 Hintergrund und Ergebnisse der quantitativen Analyse	83
A) Statistische Fundierung der Wahl der Haushaltstypen	83
B) Höhe der Staats- und Gemeindesteuern	85
C) Höhe der FEB-Kosten	87
D) Höhe des verfügbaren Einkommens	88
E) Höhe der kumulierten Zusatzbelastung	90
F) Zugrunde gelegte Annahmen und Beispielrechnungen	92
Glossar	102
Literatur	103

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ziel und Hintergrund der Studie

Den Regierungen der Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich* ist die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein Anliegen. Eine wichtige Voraussetzung für die gelingende Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist unter anderem, dass es sich für Familien finanziell lohnt, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Durch die Besteuerung von Doppelverdienerpaaren und die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB) können negative Erwerbsanreize entstehen, das heisst einer Familie steht trotz Ausweitung des Erwerbspensums Ende Monat nach Abzug der Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten weniger Geld zur Verfügung. Ob und in welchem Ausmass dies auf Familien in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* zutrifft, wurde in der vorliegenden Studie untersucht. Fehlende Erwerbsanreize können dazu führen, dass insbesondere Mütter ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgeben oder nur mit einem sehr kleinen Pensum arbeiten. Die Folge davon sind geringere Löhne und Karrierechancen sowie ein erhöhtes Armutsrisiko bei Arbeitslosigkeit des haupterwerbstätigen Elternteils, bei Scheidung oder im Alter. Die innerfamiliäre Risikoverteilung wird geschmälert. Die Studie ist Teil des „Benchmarking Familienfreundlichkeit“ der Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich*, das von den beiden kantonalen Gleichstellungsfachstellen initiiert wurde.

Methodik

Die Studie berechnet für ausgewählte Haushaltstypen, ob und wie stark sich die Ausweitung der Erwerbstätigkeit für Familien in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* finanziell lohnt. Da im *Kanton Zürich* im Vergleich zum *Kanton Basel-Stadt* kein kantonales FEB-Tarifsystem existiert, wurden die Zürcher Gemeinden *Zürich*, *Dübendorf* und *Dietikon* exemplarisch für den Vergleich der Erwerbsanreize ausgewählt. Um möglichst aussagekräftige und interessante Ergebnisse zu erhalten, wurden die Berechnungen primär für diejenigen Haushaltstypen durchgeführt, die eher von negativen Erwerbsanreizen betroffen sind: Familien mit zwei oder mehr Kindern, Familien mit Kindern im Vorschulalter, Familien mit erheblichen Einkommensunterschieden zwischen den Elternteilen und verheiratete Paare statt Konkubinatspaare. Fokus der Analyse sind zwei verheiratete Paarhaushalte (Haushalte I und II) und zwei Alleinerziehenden-Haushalte (Haushalte III und IV) mit unterschiedlich hohen Einkommen im mittelständischen Segment. Weiter werden in der Studie die kantonalen Steuersysteme und ausgewählte FEB-Tarifsysteme qualitativ verglichen.

Ergebnisse des Vergleichs der Erwerbsanreize

Die Studie kommt zum Schluss, dass insbesondere die untersuchten Familien mit zwei und mehr Kindern im Vorschulalter sehr geringe oder gar negative Erwerbsanreize haben. Dabei zeigt sich, dass der Einfluss der FEB-Kosten auf den Erwerbsanreiz den Einfluss der Steuern um ein Mehrfaches übersteigt. Tabelle 1 zeigt, bis zu welchem Pensum sich eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit für die ausgewählten Haushalte mit zwei Kindern im Vorschulalter finanziell lohnt:

ERWERBSANREIZE FÜR HAUSHALTE MIT ZWEI VORSCHULKINDERN				
Untersuchte Haushaltstypen (monatl. Bruttoeinkommen bei einem 100%-Pensum)	Kanton <i>Basel-Stadt*</i>	Kanton Zürich**		
		<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
	Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit...			
Haushalt I: Paar, verheiratet (4'000/8'000 CHF*)	lohnt sich bis 80/100%	lohnt sich bis 60/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich nicht***
Haushalt II: Paar, verheiratet (6'000/12'000 CHF*)	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%
Haushalt III: Alleinerziehend, (4'000 CHF* + Alimente)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis 80%	lohnt sich bis 60%
Haushalt IV: Alleinerziehend, (6'000 CHF* + Alimente)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis 60%	lohnt sich bis 40%

Tabelle 1 *Für die Berechnungen wurde der Steuerfuss der Stadt Basel gewählt. **Da die FEB-Tarife im *Kanton Zürich* kommunal geregelt sind, wurden drei Zürcher Gemeinden beispielhaft untersucht. *** Eine Ausdehnung von 0/100% auf 20/100% wurde nicht untersucht, sondern nur die Ausdehnung von 0/100% auf 40/100%.

Für *Paarhaushalte mit einem mittleren Haushaltseinkommen (HH1)* lohnt es sich in *Basel-Stadt*, gefolgt von der *Stadt Zürich*, am meisten, die Erwerbstätigkeit auszudehnen. Die geringsten Anreize aufgrund der höheren FEB-Kosten bestehen für diesen Haushaltstyp in *Dübendorf*, gefolgt von *Dietikon*. *Paarhaushalte mit einem höheren Einkommen (HH2)* fahren sowohl im *Kanton Basel-Stadt* als auch in den untersuchten *Zürcher Gemeinden* finanziell schlechter, sobald beide Elternteile zusammen mehr als 140% arbeiten. Einzelfallrechnungen für diese Haushaltstypen in *Basel-Stadt* und der *Stadt Zürich* zeigen, dass sich hingegen die Erwerbstätigkeit für Haushalte mit nur *einem Kind* immer lohnt. Dasselbe gilt auch für die untersuchten Haushalte mit *zwei Schulkindern* – betreut im Hort oder in der Tagesstruktur.

Für die Berechnungen wurden verschiedene Annahmen zu den Steuerabzügen getroffen. Diese beinhalten eine gewisse Unsicherheit, da sie im gegebenen Projektrahmen nicht anhand empirischer Daten überprüft werden konnten. Aus Sicht des Steueramts des Kantons Zürich dürften die Berufsabzüge und die Pensionskassenbeiträge im Durchschnitt höher sein. Sensitivi-

tätsanalysen zeigen, dass eine entsprechende Anpassung der Annahmen die Erwerbsanreize nur geringfügig verbessert und sich an den Gesamtaussagen der Studie nichts ändert.¹

Ergebnisse des Vergleichs der Steuersysteme

Die Steuerbelastung der untersuchten Haushalte ist im Kanton Zürich in den meisten Fällen tiefer als im Kanton Basel-Stadt. Hingegen schneidet im qualitativen Vergleich der Steuersysteme der Kanton Basel-Stadt etwas besser ab. Das Steuersystem des *Kantons Basel-Stadt* hat u.a. aufgrund des linearen Tarifs die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter abgeschafft, während im *Kanton Zürich* Verheiratete mit Kindern teilweise deutlich höhere Steuern bezahlen als Konkubinatspaare mit Kindern. Weiter ist der steuerliche FEB-Kostenabzug mit 10'000 CHF pro Kind und Jahr höher als im *Kanton Zürich* mit 6'000 CHF pro Kind und Jahr. Die quantitativen Analysen zeigen zudem, dass die FEB-Kosten der untersuchten Haushaltstypen die Grenzen für den steuerlichen FEB-Abzug *in beiden Kantonen* sehr häufig und teilweise beträchtlich überschreiten.

Ergebnisse des Vergleichs der Kinderbetreuungstarife (FEB-Tarife)

Im *qualitativen Vergleich* der FEB-Tarifsysteme gibt es keinen eindeutigen Sieger oder Verlierer. Alle untersuchten Tarifsysteme haben ihre Stärken und Schwächen und können somit noch optimiert werden. Familien mit mittlerem Einkommen (HH I, III und IV) bezahlen in *Dübendorf* die höchsten und in *Dietikon* die zweithöchsten FEB-Kosten für die Betreuung von Vorschulkindern. Für Familien mit höheren Einkommen (HH II) ist es genau umgekehrt: Hier sind die FEB-Kosten in der *Stadt Zürich* zumeist am höchsten und im *Kanton Basel-Stadt* (Tagesheime) am zweithöchsten.

¹ Für die Sensitivitätsanalysen wurden für die Bundessteuern und die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich bei den Berufsauslagen zusätzlich Essenskosten (1'600 CHF pro Person bei Vollzeitpensum), Weiterbildungskosten (500 CHF pro Person) und Fahrtkosten (700 CHF pro Person) abgezogen. Zudem wurde angenommen, dass der versicherte Bruttolohn nicht nach oben begrenzt ist und damit die Pensionskassenbeiträge ab einem Bruttolohn von CHF 83'520 höher sind. Weiter wurde angenommen, dass die Arbeitgeber 60% der Pensionskassenbeiträge übernehmen anstatt des gesetzlichen Minimums von 50%. Für HH I in der Stadt Zürich lohnt sich Erwerbstätigkeit dadurch ganz knapp auch für ein Pensum von 80/100% (statt 60/100%), da das steuerbare Einkommen wegen der höheren Abzüge leicht tiefer ist und dadurch auch die FEB-Kosten, die auf dem steuerbaren Einkommen basieren. Für die übrigen HH-Typen gibt es in der Stadt Zürich keine Veränderung der Erwerbsanreize. In Dübendorf und Dietikon gibt es eine Veränderung für Haushaltstyp II: Hier lohnt sich Erwerbstätigkeit neu bis zu einem Erwerbspensum von 60/100% (anstatt 40/100%) in Dietikon und bis zu einem Erwerbspensum von 80/100% (anstatt 40/100%) in Dübendorf. Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine Änderung. Die Steuerberechnungen für die untersuchten Fälle wurden von den Steuerämtern der Kantone Basel-Stadt und Zürich rechnerisch überprüft.

1. EINLEITUNG

Ausgangslage und Ziel

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Schlüsselfaktor für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Den Regierungen der Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich* ist die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein Anliegen: In *Zürich* wurde die Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Legislaturziel für die Periode 2007–2011 aufgenommen worden und als langfristiges Ziel des Kantons wurde formuliert, dass "Frau und Mann einander in allen Rechts- und Lebensbereichen gleichgestellt sind" (Ziel 5.6). In Basel bildet das Programm „Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel“ seit 2006 eine Schwerpunktmassnahme im Legislaturplan. Die beiden Kantone stehen – zusammen mit ihren Fachstellen für Gleichstellung von Frauen und Männern – in engem Austausch zum Thema Vereinbarkeit.

Wer vorankommen und sich verbessern will, muss sich dem Vergleich mit anderen stellen. Aus dieser Erkenntnis ist die Projektidee eines – schweizweit bisher einmaligen – "Benchmarking Familienfreundlichkeit" zwischen den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* entstanden. Ziel ist ein Vergleich der beiden Kantone in Bezug auf verschiedene Aspekte der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In der ersten Phase des Projekts wurden Unternehmen in punkto „Familienfreundliche Unternehmenspolitik“ verglichen (Forschungszentrum Familienorientierte Personalpolitik FFP 2010). Die Ergebnispräsentation fand im Februar 2010 in Basel und *Zürich* statt. In der zweiten Phase des Benchmarking-Projekts lag der Fokus auf dem familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebot (FEB-Angebot) der beiden Kantone. Dabei wurde das FEB-Angebot sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht verglichen (INFRAS/Tassinari Beratungen 2011). Die Ergebnisse wurden im April 2011 vorgestellt.²

Im dritten Teil des Benchmarking-Projekts liegt der Schwerpunkt auf den Erwerbsanreizen für Doppelverdienerfamilien und Alleinerziehende. Durch die Besteuerung von Doppelverdienerpaaren und die Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB) können negative Erwerbsanreize entstehen. Das heisst, einer Familie steht trotz Ausweitung ihrer Erwerbssumms Ende Monat nach Abzug der Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten nicht mehr oder sogar weniger Geld zur Verfügung als vor der Pensumserhöhung. Ob und in welchem Ausmass dies auf Familien in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* zutrifft, wurde in der vorliegenden Studie am Beispiel ausgewählter Paar- und Alleinerziehendenhaushalte untersucht.

² Vgl. www.familienfreundliches-basel.ch; www.vereinbarkeit.zh.ch.

Wenn sich Erwerbstätigkeit finanziell nicht oder wenig lohnt, trägt dies dazu bei, dass die betroffenen Elternteile, v.a. Frauen respektive Mütter, ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder nicht im von ihnen gewünschten Ausmass ausbauen. Dies vermindert einerseits die Karrierechancen der betroffenen Frauen (oder ggf. der betroffenen Männer). Andererseits wird eine bessere Risikoverteilung innerhalb der Familie bei Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung oder Scheidung erschwert, wenn nicht beide Elternteile ein festes Standbein in der Erwerbsarbeit haben. Neben den finanziellen Erwerbsanreizen durch die Steuer- und Kinderbetreuungstarifsysteme sind auch weitere strukturelle Faktoren für die Erwerbstätigkeit von Müttern bzw. für die Arbeitsteilung des Paares von Bedeutung: Z.B. die betrieblichen Strukturen und Möglichkeiten für Teilzeitarbeit, die Verfügbarkeit und Qualität von familienergänzender Betreuung oder die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen.

Es gilt zu beachten, dass in der vorliegenden Studie lediglich die kurzfristigen Erwerbsanreize untersucht werden. In einer Langzeit-Perspektive kann sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile durchaus auch dann lohnen, wenn kurzfristig weniger Geld im Familienportemonnaie zur Verfügung steht. Dies weil die Mütter oder Väter ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen oder nicht stark reduzieren und sie damit bessere Lohn- und Karriereaussichten haben sowie besser ihre Altersvorsorge aufbauen können.

Methodisches Vorgehen und Aufbau des Berichts

In einem ersten Schritt wurden die kantonalen Steuersysteme und ausgewählte Kinderbetreuungstarifsysteme (FEB-Tarifsysteme) qualitativ analysiert und verglichen. Basis für die qualitative Analyse bildeten die eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze und Verordnungen sowie die gesetzlichen Grundlagen der FEB-Tarifsysteme (Verordnungen, Elternbeitragsreglemente). Da im *Kanton Zürich* – im Unterschied zum *Kanton Basel-Stadt* – keine kantonalen FEB-Tarifsysteme bestehen, wurden exemplarisch die Tarifsysteme der Gemeinden *Zürich*, *Dietikon* und *Dübendorf* für den Vergleich ausgewählt.³ Die Ergebnisse der qualitativen Analyse sind in Kapitel 3 dargestellt.

In einem zweiten Schritt wurde für ausgewählte Haushaltstypen berechnet, ob und wie stark sich die Erwerbstätigkeit in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* finanziell lohnt. Dabei fokus-

³ Das Tarifsystem der Stadt *Zürich* wurde ausgewählt, weil die Stadt *Zürich* von der EinwohnerInnenzahl her am ehesten mit dem *Kanton Basel-Stadt* vergleichbar ist. Mit den weiteren beiden Gemeinden sollten typische und in ihrer Ausgestaltung möglichst unterschiedliche Tarifsysteme dargestellt werden. Das Dietiker Tarifsystem ist in seinem Aufbau zwar relativ ähnlich wie das Tarifsystem der Stadt *Zürich*, hat aber einen deutlich höheren Minimal- und tieferen Maximaltarif. Das *Dübendorfer* System unterscheidet sich im Aufbau stark von den Tarifsystemen in *Dietikon* und *Zürich*, u.a. ist der FEB-Tarif gestuft nach Einkommenklassen und nicht linear.

sierte die Studie v.a auf die problematischeren Fälle, d.h. auf Haushaltstypen, die eher von negativen Erwerbsanreizen betroffen sind. Wie in der Vorstudie des Kantons *Zürich* (INFRAS 2011) gezeigt wurde, sind dies in erster Linie Haushalte mit zwei Kindern (anstatt nur einem Kind), Haushalte mit Kindern im Vorschulalter (anstatt Kinder im Schulalter), verheiratete Paare (anstatt Konkubinatspaare), Paare mit grossen Einkommensunterschieden zwischen den PartnerInnen (anstatt PartnerInnen, die gleichviel verdienen) sowie Alleinerziehendenhaushalte.⁴ Fokus der Analyse sind zwei verheiratete Paarhaushalte (Haushalte I und II) und zwei Alleinerziehenden-Haushalte (Haushalte III und IV) mit jeweils unterschiedlichen Einkommen und Vermögen. Die angenommenen Einkommenssegmente basieren auf der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung, die gewählten Vermögen auf der Vermögensstatistik des Bundes.

Bei den Paarhaushalten wurde davon ausgegangen, dass der besser verdienende Elternteil 100% arbeitet und der schlechter verdienende Elternteil sein/ihr Pensum jeweils von Null auf 20%, von 20% auf 40% bis zu einem 100%-Pensum erhöht. Die Berechnungen zeigen, wie sich das verfügbare Einkommen bei einer Ausweitung des Erwerbspensums nach Abzug der Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten entwickelt:

- › Tarif- und Steuersysteme weisen *positive Erwerbsanreize* auf, wenn sich ein zusätzlicher Arbeitseinsatz trotz höherer Steuerbelastung, höherer Sozialabgaben (und ggf. geringerer Subventionen) und höheren FEB-Kosten finanziell lohnt, d.h. Ende des Monats mehr Geld im Familienportemonnaie zur Verfügung steht.
- › Wird das zusätzliche Einkommen durch höhere Steuern und FEB-Kosten hingegen vollständig aufgebraucht, handelt es sich um ein „Nullsummen-Spiel“ und es besteht *kein Erwerbsanreiz*.
- › Muss die Familie sogar drauf zahlen – hat also weniger Geld zur Verfügung als vor der Pensumserhöhung – handelt es sich um einen *negativen Erwerbsanreiz*.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Kapitel 4 dargestellt. Zum Schluss werden in Kapitel 5 die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und mögliche Handlungsansätze zur Verbesserung der Erwerbsanreize aufgezeigt.

⁴ Von insgesamt rund 96'000 privaten Haushalten in BS leben rund 77% in Haushalten ohne Kinder. 23% sind Haushalte mit Kindern, davon drei Viertel Elternpaare und rund ein Viertel alleinerziehende Elternteile. In ZH leben von insgesamt rund 570'000 privaten Haushalten rund 70% in Haushalten ohne Kinder. 30% sind Haushalte mit Kindern, davon 75% Elternpaare und rund 25% alleinerziehende Elternteile. (Quelle: BFS Haushaltsstruktur 2000).

2. PROBLEMSTELLUNG UND STAND DER FORSCHUNG

Jede Familie mit Kindern steht vor der Entscheidung, wie sie Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und sonstige Arbeiten zwischen den PartnerInnen aufteilen will und in welchem Ausmass bestimmte Arbeiten an Dritte delegiert werden sollen. Auch Alleinerziehende müssen entscheiden, in welchem Umfang sie erwerbstätig sein sollen und in welchem Umfang sie ihre Kinder selber oder durch Dritte betreuen lassen. In den ökonomischen Entscheidungsmodellen zum Arbeitsangebot von Familien (siehe z.B. Blundell und MaCurdy 1999) wird - wie generell in der ökonomischen Literatur - vom Nutzenmaximierungsansatz ausgegangen. Das heisst, dass Eltern den Nutzen, der ihnen aus der Erwerbsarbeit entsteht, mit dem Nutzen der Zeit, die sie zu Hause oder mit anderen Arbeiten verbringen könnten, vergleichen. Der Entscheid, wie viel Eltern arbeiten wollen, hängt von den Lebenshaltungskosten und den Charakteristika aller Haushaltsmitglieder ab. Faktoren, die diese Entscheidungen beeinflussen, sind unter anderem die (potenziellen) Löhne, weshalb die Lohnungleichheiten von Frauen und Männern eine wichtige Rolle spielen. Das Arbeitsangebot der Eltern wird zudem wesentlich vom Angebot und von den Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB) sowie den entsprechenden Steuerabzügen für FEB-Kosten beeinflusst, da diese das für den Konsum relevante "verfügbare Einkommen" direkt bestimmen. Neben den FEB-Kosten spielen auch die Höhe der Belastungen durch Steuer- und Sozialabgaben wie auch individuelle Präferenzen bezüglich Karriere und Familie eine wichtige Rolle (siehe Banfi und Iten 2007).

Die Bedeutung der FEB-Kosten bzw. -Preise für die Nachfrage nach FEB wurde in verschiedenen empirischen Studien nachgewiesen (siehe u.a. MecoP, INFRAS, Tassinari Beratungen 2005 und 2008). Banfi und Iten (2007) zeigen auf Basis der SAKE, dass rund 40% der Mütter, die wegen der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichteten oder diese einschränkten, den zu hohen Preis der Einrichtungen als Grund nannten. In einem laufenden NFP60 Forschungsprojekt wird der Einfluss der finanziellen Rahmenbedingungen der FEB – insbesondere der Angebotspreise und steuerliche Rahmenbedingungen – auf die Erwerbs- und Karriereentscheide von Frauen detailliert analysiert (siehe Stern und Felfe 2010).

Die negativen Erwerbsanreize, die heute von den Kosten der FEB und den steuerlichen Rahmenbedingungen ausgehen, wurden in der Schweiz bisher v.a. von Bütler (2007) und Bütler und Rüsch (2009) untersucht. Die Studie von Bonoli et al. (2010) für den Kanton Waadt zeigt ebenfalls, dass die FEB-Kosten eine grosse Belastung für die Haushalte darstellen. Am stärksten sind Haushalte mit zwei oder mehr Kindern in der FEB und einem grossen Erwerbspensum und einem entsprechend grossen FEB-Betreuungsumfang betroffen. In der Studie von Knöpfel und Knupfer

(2005) wurde am Beispiel der Städte *Zürich*, Lausanne und Bellinzona für verschiedene Haushaltstypen untersucht, wie viel von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen nach Abzug von Steuern, Miet-, Krankenversicherungs- und FEB-Kosten übrigbleibt. Die Resultate belegen, dass sich die Erhöhung des Erwerbseinkommens bzw. eine veränderte Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen den PartnerInnen je nachdem, wo ein Paar oder ein alleinerziehender Elternteil wohnt, finanziell ganz unterschiedlich auswirkt. Je nach Haushaltstyp zeigten sich auch beträchtliche Unterschiede zwischen Einkommenskategorien und zwischen verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren. Knapfer und Knöpfel (2005) zeigen zudem, dass der finanzielle Nettogewinn oft durch die Kosten für die FEB am stärksten geschmälert wird.

Die Studie von Ott, Staub, Bade (2010) für den *Kanton Zürich* kommt zu dem Schluss, dass die Subventionen der Zürcher Gemeinden für FEB je nach Ausgestaltung der kommunalen Elternbeitragsreglemente mehr oder weniger relevante Fehlanreize verursachen. Ungelöst ist laut der Studie auch die Situation der Doppelverdiener-Familien, bei denen das zweite Einkommen wegen der Steuerprogression und der FEB oft kaum zusätzlich verfügbares Haushaltseinkommen generiert.

In einer Studie von INFRAS (2011) im Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung des Kantons *Zürich* wurden der Einfluss der FEB-Tarifsysteme und der FEB-Abzüge im Steuersystem auf die Erwerbsanreize vertieft untersucht und Kriterien für die geeignete Ausgestaltung der FEB-Finanzierung, -Tarife und Steuerabzüge definiert (siehe Annex A1 und A4). Die Ergebnisse dieser Studie bilden eine wichtige Grundlage für die qualitative Analyse der Steuer- und Tarifsyste-me und für die Auswahl der Haushaltstypen in der vorliegenden Studie.

3. QUALITATIVER VERGLEICH DER STEUER- UND FEB-TARIFSYSTEME

3.1. VERGLEICH DER STEUERSYSTEME

Als Teil des Benchmarkings zur Familienfreundlichkeit der Steuer- und Tarifsyste werden die Steuersysteme der Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich* analysiert und verglichen. Im Fokus stehen dabei diejenigen Teile der Steuersysteme, die für die Arbeitsentscheidung von Eltern mit Kindern relevant sind. Damit liegt der Fokus auf den Einkommenssteuersystemen mit ihren folgenden Instrumenten:

- › Verheiratetentarife im Vergleich zu Alleinstehendentarifen,
- › steuerliche Kinder- und FEB-Kostenabzüge⁵ sowie Kinderrabatte,
- › steuerliche Verheirateten- und Zweiverdienerabzüge (im *Kanton Basel-Stadt* auch die Alleinerziehenden- und Konkubinatsabzüge).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der für die Fragestellung relevanten Steuergesetzgebung auf eidgenössischer Ebene und auf der Ebene der Kantone *Zürich* und *Basel-Stadt* (Steuerperiode 2011).

AUSGESTALTUNG DER STEUERSYSTEME				
Steuerinstrument	Eidgenössische Steuern gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	Kantonale Steuern gemäss StHG	Staatssteuern <i>Kanton Zürich</i> gemäss Steuergesetz (StG)	Staatssteuern <i>Basel-Stadt</i> gemäss Steuergesetz (StG)
Veranlagung von EhepartnerInnen	Gemeinsame Veranlagung der Einkommenssteuer (Art. 9 Abs. 1 DBG).	Gemeinsame Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer (Art. 3 Abs. 3 StHG)	Gemeinsame Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 7 Abs. 1 StG)	Gemeinsame Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 9 StG)

⁵ Kinderbetreuungsabzüge werden im Folgenden als Kostenabzug für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB-Kostenabzug) bezeichnet. Diese sind synonym zu den in der Steuergesetzgebung benannten „Kinderdrittbetreuungskosten“.

AUSGESTALTUNG DER STEUERSYSTEME				
Steuerinstrument	Eidgenössische Steuern gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	Kantonale Steuern gemäss StHG	Staatssteuern <i>Kanton Zürich</i> gemäss Steuergesetz (StG)	Staatssteuern <i>Basel-Stadt</i> gemäss Steuergesetz (StG)
Steuertarif für Einkommenssteuer	Progressiver Alleinstehendentarif und vergünstigter Verheiratedentarif (Art 214 Abs. 1 und 2 DBG). Der Verheiratedentarif gilt für Eheleute, Alleinerziehende und für den KonkubinatspartnerInnen (bei Paaren mit Kindern) mit dem höheren Reineinkommen (Art. 214 Abs. 2 und 2bis).	-	Progressiver Alleinstehendentarif und vergünstigter Verheiratedentarif (§ 35 Abs. 1 und 2 StG). Der Verheiratedentarif gilt für Eheleute, Alleinerziehende und für den/due Konkubinatspartner/in (bei Paaren mit Kindern) mit dem höheren Reineinkommen (§ 35 Abs. 2 und 2bis StG).	Der Alleinstehendentarif ist linear mit zwei Stufen: bis 200'000 CHF Einkommen gilt ein einheitlicher Grenzsteuersatz, für das zusätzliche Einkommen ein einheitlicher höherer Grenzsteuersatz. Der Verheiratedentarif ist ebenfalls zweistufig linear, die zweite Stufe beginnt ab einem veranlagten Einkommen von 400'000 CHF (§ 36 Abs. 1 und 2 StG). Der Verheiratedentarif gilt für Eheleute, Alleinerziehende und für den/die Konkubinatspartner/in (bei Paaren mit Kindern) mit dem höheren Reineinkommen (§ 36 Abs. 1 und 2 StG).
Zweiverdienerabzug	Allgemeiner Abzug bei Ehepartner/in mit niedrigerem Erwerbseinkommen in Höhe von 50%, mind. jedoch 8'100 CHF und höchstens 13'200 CHF (Art. 212 Abs. 2 DBG).	-	Allgemeiner Abzug bei Ehepartner/in mit niedrigerem Erwerbseinkommen in Höhe von 5'400 CHF (§ 31 Abs. 2 StG).	Allgemeiner Abzug beim Ehepartner/in mit niedrigerem Erwerbseinkommen in Höhe von 1'000 CHF (§ 32 Abs. StG).
Verheiratedeten-/Konkubinats-/Alleinerzieherabzug	Sozialabzug für Ehepaare in Höhe von 2'600 CHF (Art. 213 Abs. 1c DBG).	-	-	Sozialabzüge für Alleinerziehende in Höhe von 28'000 CHF, für Ledige ohne Kinder in Höhe von 18'000 CHF, für Verheiratede in Höhe von 35'000 CHF (§ 35 Abs. 1 c, d, e StG). Sozialabzug für Konkubinatspaare mit Kindern: Der/die mehrverdienende Konkubinatspartner/in kann einen Konkubinatsabzug geltend machen, wenn das Reineinkommen des anderen Partners

AUSGESTALTUNG DER STEUERSYSTEME				
Steuerinstrument	Eidgenössische Steuern gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	Kantonale Steuern gemäss StHG	Staatssteuern <i>Kanton Zürich</i> gemäss Steuergesetz (StG)	Staatssteuern <i>Basel-Stadt</i> gemäss Steuergesetz (StG)
				unter 18'000 CHF liegt. Der Abzug beträgt 18'000 CHF abzgl. Reineinkommen ⁶ des anderen Partners (§ 35 Abs. 1 h StB).
FEB-Kostenabzug	Allgemeiner Abzug in Höhe der FEB-Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 10'000 CHF pro Kind. Die FEB-Kosten müssen kausal mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen (Art. 212 Abs. 2 bis DBG).	Der FEB-Kostenabzug ist ein allgemeiner Abzug in Höhe der FEB-Kosten bis zu einem kantonal definierten Maximalbetrag. Die FEB-Kosten müssen kausal mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen (Art. 9 Abs. 2 StHG).	Sozialabzug in Höhe der FEB-Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6'000 CHF pro Kind. Die FEB-Kosten müssen kausal mit Erwerbstätigkeit oder Invalidität der steuerpflichtigen Person zusammenhängen (§ 34 Abs. 3 StG).	Allgemeiner Abzug in Höhe der FEB-Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 10'000 CHF pro Kind. Die FEB-Kosten müssen kausal mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen (§ 32 Abs. 1 i StG).
Kinderabzüge	Sozialabzug in Höhe von 6'400 CHF pro Kind (Art. 213 Abs. 1a DBG).	Kinderabzüge sind möglich, unterliegen kantonalem Recht (Art. 9 Abs. 4 StHG).	Sozialabzug in Höhe von 6'800 CHF pro Kind (§ 34 Abs. 1 StG).	Sozialabzug in Höhe von 7'800 CHF pro Kind (§ 35 Abs. 1a StG).
Steuerrabatte	Steuerrabatt in Höhe von 250 CHF pro Kind für Verheiratete und Unverheiratete, die nach dem Verheiratetentarif besteuert werden (Art. 214 Abs. 2 bis DBG).			

Tabelle 2 Gegenüberstellung der eidgenössischen und der kantonalen Steuergesetzgebung von *Zürich* und *Basel-Stadt*, sofern die Instrumente für den Arbeitsanreiz von Eltern mit Kindern relevant sind. Quellen: DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer), StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) und die StG (Steuergesetze) der Kantone *Zürich* und *Basel-Stadt*.

⁶ Das Reineinkommen berechnet sich aus dem Nettoeinkommen abzgl. Versicherungsabzug und Berufsauslagen.

Im Anhang A3 des vorliegenden Berichts sind die Ergebnisse des qualitativen Vergleichs der einzelnen Instrumente und Ausgestaltungsmerkmale der untersuchten Steuersysteme im Detail dargestellt. Insgesamt kommt die Studie zu den folgenden Ergebnissen:

- › Das *eidgenössische Steuersystem* setzt vergleichsweise durchschnittliche Erwerbsanreize, weil
 - › die teilweise bestehende steuerliche Mehrbelastung Verheirateter gegenüber Konkubinatspaaren zwar verringert, jedoch nicht abgeschafft wurde, und weil Konkubinatspaare nach wie vor in manchen Fällen stärker steuerlich belastet sind,
 - › der FEB-Kostenabzug im Vergleich zu anderen (kantonalen) Steuersystemen relativ hoch ist,
 - › der Kinderabzug vergleichsweise gering ist.
- › Das Steuersystem des *Kantons Basel-Stadt* schneidet im Vergleich am besten ab. Es setzt vergleichsweise gute steuerliche Arbeitsanreize für Familien mit Kindern, weil
 - › es bereits heute die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter abgeschafft hat und die potenzielle steuerliche Mehrbelastung von Konkubinatspaaren mit Kindern in gewissen Einkommensbereichen grösstenteils ebenfalls beseitigt wurde,
 - › der steuerliche FEB-Kostenabzug so hoch ist wie auf eidgenössischer Ebene,
 - › der Kinderabzug aktuell vergleichsweise am höchsten ist und der Sozialabzug für Alleinerziehende (der 10'000 CHF höher ist als für Alleinstehende) den Erwerbsanreiz für Alleinerziehende besonders stärkt.
- › Der *Kanton Zürich* setzt aktuell im Vergleich der Steuersysteme die geringsten steuerlichen Arbeitsanreize, arbeitet jedoch auf Verbesserungen hin.
 - › Ähnlich wie auf Bundesebene bestehen teilweise ungleiche Steuerbelastungen abhängig vom Zivilstand,
 - › der FEB-Kostenabzug ist im Vergleich zum eidgenössischen Steuersystem und dem Steuersystem *Basel-Stadt* vergleichsweise am geringsten und
 - › der Kinderabzug, der jedoch für den Erwerbsanreiz nur begrenzt relevant ist, liegt im Mittelfeld.

Keines der Steuersysteme sieht einen unbegrenzten FEB-Kostenabzug vor, so dass die steuerliche Benachteiligung von Familien mit Kindern, die ihre Kinder extern betreuen lassen, nur unzureichend abgemildert wird.⁷ Die Ergebnisse des Vergleichs sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

⁷ Zur Begründung der steuerlichen Mehrbelastung im Fall der externen Kinderbetreuung vgl. Anhang A2.

GESAMTHAFTER VERGLEICH DER STEUERSYSTEME, STAND UND GEPLANTE ENTWICKLUNGEN				
Relevante Themen	Bund	Kanton Basel-Stadt	Kanton Zürich	
Abhängigkeit vom Zivilstand	+/- ⓘ Alternative Belastungsrechnung würde Mehrbelastung Verheirateter abschaffen, aber nicht Mehrbelastung Unverheirateter	+ ⓘ Alternative Belastungsrechnung würde (geringe) Mehrbelastung Unverheirateter nicht verringern	- ⓘ	Alternative Belastungsrechnung würde Mehrbelastung Verheirateter abschaffen, aber nicht Mehrbelastung Unverheirateter
FEB-Kostenabzug	+/- ⓘ keine Änderungen in Planung/Diskussion	+/- ⓘ keine Änderungen in Planung/Diskussion	- ⓘ	Erhöhung max. FEB-Kostenabzug
Kinderabzüge und – rabatte	+/- ⓘ keine Änderungen in Planung/Diskussion	+/- ⓘ keine Änderungen in Planung/Diskussion	+/- ⓘ	Erhöhung Kinderabzug

Tabelle 3 Bewertung des aktuellen Stands der Steuersysteme anhand Kriterienet (vgl. Annex 1 und 2): + (gut), +/- (befriedigend), - (ungenügend); Bewertung der aktuell diskutierten Entwicklung: ⓘ (keine relevante Verbesserung/Verschlechterung geplant bzw. diskutiert), ⓘ (Verbesserung geplant bzw. diskutiert),

3.2. VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME

Die Finanzierung der FEB ist kantonal sehr unterschiedlich geregelt. Wie eine Analyse im Auftrag der Konferenz der Sozialdirektoren und –direktorInnen (INFRAS 2010) für den Frühbereich zeigt, beteiligten sich im Jahr 2010 in 13 Kantonen die Kantone und Gemeinden gemeinsam an der Finanzierung der Kindertagesstätten (darunter der *Kanton Basel-Stadt*). In 12 Kantonen waren die Gemeinden alleine für die Finanzierung zuständig (darunter der *Kanton Zürich*). Nur im Kanton Appenzell Innerrhoden war die Finanzierung allein auf kantonaler Ebene geregelt. In insgesamt 11 Kantonen gab es kantonale Vorgaben zum Elterntarif (u.a. auch im *Kanton Basel-Stadt*).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der FEB in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* wurden bereits im Benchmarking-Projekt II ausführlich dargestellt (siehe INF-RAS/Tassinari Beratungen 2010). An dieser Stelle wird deshalb nur das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- › Der *Kanton Basel-Stadt* hat die Förderung von Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder in seine Verfassung aufgenommen. Paragraph 11 der Verfassung gewährleistet das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist und zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht. Die Elternbeiträge sind im Tagesbetreuungsgesetz sowie in zwei Verordnungen geregelt: Die Tagesbetreuungsverordnung (TBV) regelt die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien, die Tagesstrukturverordnung (TSV) die Tagesstrukturangebote. Diese umfassen Frühhort, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an Tagesschulen, Betreuung an schulexternen Mittagstischen und in nichtstaatlichen Sonderschulen sowie die Tagesferien.
- › Im *Kanton Zürich* ist die Finanzierung der FEB wie auch die Gestaltung der FEB-Tarife Sache der Gemeinden. Die FEB im Vorschulbereich ist seit dem 1. Januar 2011 gesetzlich geregelt. Im Jugendhilfegesetz (§15a) ist festgehalten, dass die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich über Beiträge der Eltern sowie der Gemeinden sichergestellt wird. Damit sind die Gemeinden neu zur Mitfinanzierung der Angebote verpflichtet. Im Volksschulgesetz – d.h. für die schulergänzenden Betreuungsangebote – gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung. Es ist nur festgelegt, dass Eltern für die Betreuungsangebote im Schulbereich maximal die Vollkosten bezahlen sollen. Im Jahr 2010 subventionierten im *Kanton Zürich* gemäss den Daten des Betreuungsindex 121 von 171 Gemeinden das FEB-Angebot im Schulbereich und 80 von 171 Gemeinden das FEB-Angebot im Vorschulbereich.

Weil es im *Kanton Zürich* kein kantonales FEB-Tarifsystem gibt, wurden für die vorliegende Studie die Tarife von drei Zürcher Gemeinden (*Stadt Zürich*, *Dietikon* und *Dübendorf*) exemplarisch untersucht. Das Tarifsystem der *Stadt Zürich* wurde ausgewählt, weil die *Stadt Zürich* von der EinwohnerInnenzahl her am ehesten mit dem *Kanton Basel-Stadt* vergleichbar ist.⁸ Mit den weiteren beiden Gemeinden sollten typische und in ihrer Ausgestaltung möglichst unterschiedliche Tarifsysteme dargestellt werden. Das *Dietiker* Tarifsystem ist in seinem Aufbau zwar relativ ähnlich wie das Tarifsystem der *Stadt Zürich*, hat aber einen deutlich höheren Minimal- und tieferen Maximaltarif. Das *Dübendorfer* System unterscheidet sich im Aufbau stark von den Tarifsystemen in *Dietikon* und *Zürich*, u.a. ist der FEB-Tarif gestuft nach Einkommenklassen und nicht linear. In den drei ausgewählten Zürcher Gemeinden bestehen kommunale gesetzliche Grundlagen für die FEB, die an dieser Stelle kurz dargestellt sind. Für die Berechnungen wurde jeweils das im März 2012 gültige Tarifsystem angeschaut:

- › *Stadt Zürich*: Die *Stadt Zürich* leistet seit dem Jahr 1998 finanzielle Unterstützung für private familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen. Im Mai 2008 verabschiedete der Zürcher Stadtrat eine Verordnung zum Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung⁹. Die Verordnung enthält u.a. Bestimmungen zum Elternbeitrag und zu den subventionierten Leistungen.
- › *Dietikon*: Die Stimmberechtigten der *Stadt Dietikon* genehmigten im März 1991 städtische Beiträge an den Kinderkrippenverein *Dietikon*. Im Dezember 2002 trat ein Elternbeitragsreglement für den Tageshort in Kraft. Beide dieser Beschlüsse werden im Jahr 2009 durch ein einheitliches Elternbeitragsreglement für die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung ersetzt. Im Jahr 2011 wurde das Elternbeitragsreglement von 2009 teilrevidiert und auf den 1. März 2012 in Kraft gesetzt. Es enthält u.a. Anpassungen in der Tarifberechnung (Basisanteil, Einkommensanteil, Vermögensfreibetrag).
- › *Dübendorf*: Am 20. Januar 2009 genehmigte die Primarschulpflege *Dübendorf* ein Elternbeitragsreglement. Per 1. Januar 2012 ist eine revidierte Version dieses EBR in Kraft getreten. Es gilt für die schulergänzenden Angebote (Horte) und für die zur Primarschule gehörige Kinderkrippe.¹⁰

⁸ Die nächstgrössere Stadt Winterthur kam für den Vergleich nicht in Frage, da das Tarifsystem gerade überarbeitet wird.

⁹ Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der *Stadt Zürich* vom 12. März 2008.

¹⁰ Zurzeit ist in *Dübendorf* ein EBR für die Vorschulbetreuung in Erarbeitung. Es bedarf noch der Zustimmung des Gemeinderats. Es soll ab 2013 in Kraft treten und gilt für die privaten Krippen.

In Bezug auf die Erwerbsanreize von Familien sind insbesondere die folgenden Ausgestaltungsmerkmale der Tarifsysteme relevant:

- › Finanzierungsmodell (Subjekt- oder Objektfinanzierung, Voraussetzungen für die Mitfinanzierung, Reichweite der Finanzierung),
- › Abstufung der FEB-Tarife nach Angebotstyp,
- › Abstufung der FEB-Tarife nach Einkommen,
- › Abzüge und Rabatte (z.B. Geschwisterrabatt),
- › Maximal- und Minimalbeiträge.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die beiden kantonalen Tarifsysteme in *Basel-Stadt* (Tagesheime und Tagesstrukturen) sowie die drei kommunalen Tarifsysteme der ausgewählten Zürcher Gemeinden entlang der wichtigsten Ausgestaltungsmerkmale. Es wurden nur die Tarife für Kindertagesstätten/Tagesheime (Frühbereich) und Horte/Tagesstrukturen (Schulbereich) verglichen. Die Tarife für Tageseltern wurden aus Ressourcengründen nicht in den Vergleich miteinbezogen.

VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME IN DEN KANTONEN <i>BASEL-STADT</i> UND <i>ZÜRICH</i>					
Kanton	<i>Kanton Basel-Stadt</i>		<i>Kanton Zürich</i>		
Tarifsystem	Tagesheim	Tagesstruktur	<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
1. Finanzierungsmodell					
Art der öffentlichen Finanzierung	› Subjektfinanzierung › Keine einheitlichen Tarifsysteme für alle Angebote (eigenes Tarifsystem für Tagesheime und Tagesstrukturen)		› Subjektfinanzierung › Einheitliches Elternbeitragsreglement für alle Angebote › Ergänzend: Objektfinanzierung für spezifische Angeboteⁱ	› Subjektfinanzierung › Einheitliches Elternbeitragsreglement für alle Angebote	› Subjektfinanzierung › Elternbeitragsreglement für schulergänzende Betreuung und zur Primarschule gehörige Krippe
Voraussetzung der öffentlichen Subventionierung	› Kinder zwischen 3 Monaten und 14 Jahren › Wohnsitz im <i>Kanton Basel-Stadt</i> › Die Eltern sind erwerbstätig, besuchen eine anerkannte Ausbildung, unterliegen einer starken physischen oder psychischen Belastung oder nehmen Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahr.ⁱⁱ › Mindestbelegung in einer subventionierten Einrichtung: 40% vor dem Kindergarten Eintritt, 30% nach Kindergarten Eintritt › Mindestbelegung für ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Einrichtungen:	› Kinder zwischen 4 und 14 Jahren › Wohnsitz im <i>Kanton Basel-Stadt</i> › Mindestbelegung in Tagesstrukturen (Primarstufe): 8 Stunden pro Woche.	› Wohnsitz in der Stadt <i>Zürich</i> › Nachweis der Erwerbstätigkeit (bzw. Ausbildung oder Stellensuche)	› Hauptwohnsitz in <i>Dietikon</i> › Nachweis der Erwerbstätigkeit (bzw. Ausbildung oder Stellensuche)	› Kein Nachweis der Erwerbstätigkeit erforderlich

VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME IN DEN KANTONEN BASEL-STADT UND ZÜRICH					
Kanton	Kanton Basel-Stadt		Kanton Zürich		
Tarifsystem	Tagesheim	Tagesstruktur	Zürich	Dietikon	Dübendorf
	20%.				
Subventionierungsgrad gemäss Betreuungsin- dex (Angaben pro Kind)	- Frühbereich: 2'010 CHF pro im Kanton wohnhaftes Kind (0-3 Jahre, Stand 2009). - Schulbereich: 1'344ⁱⁱⁱ CHF pro im Kanton wohnhaftes Kind (4-13 Jahre, Stand 2009).		- Frühbereich: 3'574 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 0-3 Jahre - Schulbereich: 3'872 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 4-13 Jahre (2010)	- Frühbereich: 900 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 0-3 Jahre - Schulbereich: 628 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 4-13 Jahre (2010)	- Frühbereich: 676 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 0-3 Jahre - Schulbereich: 636 CHF pro in Gemeinde wohnhaftes Kind 4-13 Jahre (2010)
2. Tarifsystem					
Abstufung der Tarife nach Angebotstyp	Keine Abstufung der Tarife nach Angebotstyp: Aufgrund der zwei völlig unterschiedlichen Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen kann es sein, dass bestimmte Haushalte für die Betreuung eines Schulkindes in der Tagesstruktur mehr bezahlen als für die Betreuung eines Vorschulkindes im Tagesheim (und umgekehrt).		Betreuung in schulischen Tagesstrukturen ist immer günstiger als in Krippen.	Betreuung in schulischen Tagesstrukturen ist immer günstiger als in Krippen.	Die Kinderbetreuung im Hort ist um 5 bis 25 CHF billiger als in der Kinderkrippe.
Einkommens- und Vermögensabhängigkeit	- Tarife werden auf Basis des Nettoeinkommens (Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge) zuzüglich allfälliger Zusatzeinkünfte wie Stipendien, Prämien- und Mietzinsverbilligungen oder Alimentenbevorschussungen berechnet. - Dazu kommen anrechenbare Vermögensanteile (10% des Vermögens, das den Freibetrag von 37'500 CHF für eine Person bzw.	- Reduktion der Elternbeiträge analog zu der Krankenkassenprämienverbilligung, die vom Haushaltseinkommen abhängt. - Das massgebliche Einkommen ist das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeiträge) zuzüglich allfälliger Zusatzeinkünfte wie Stipendien, Prämien- und Mietzinsverbilligungen oder Alimentenbevorschussungen.	- Berechnungsgrundlage sind das steuerbare Einkommen und 10 Prozent des CHF 50'000 pro Eltern- oder Lebenspartner/in übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens. - Keine Beiträge an Eltern, deren massgebliches Einkommen (Gesamteinkommen minus Abzüge) den Grenzbetrag von 120'000 Franken übersteigt.	Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Basisanteil von 26 CHF je Kind und Betreuungstag und einem Einkommensanteil von 1.03 Promille des gesamten steuerbaren Einkommens der Eltern zuzüglich 10 Prozent des 71'000 CHF pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens vermindert um die Abzüge (vgl. unten).	Berechnungsbasis für das Tarif bestimmende Einkommen (auch massgebliches Bruttoeinkommen): - Bruttoeinkommen der Eltern gemäss Lohnausweis - Renteneinkommen - Leistung aus der Arbeitslosenkasse - Kinderbetreuungsbeiträge - Alimente, welche allein erziehende Eltern erhalten - Zahlung der Sozialhilfe 4 % vom gesamten Vermö-

VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME IN DEN KANTONEN <i>BASEL-STADT</i> UND <i>ZÜRICH</i>					
Kanton	<i>Kanton Basel-Stadt</i>		<i>Kanton Zürich</i>		
Tarifsystem	Tagesheim	Tagesstruktur	<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
	60'000 CHF für zwei Personen übersteigt, wobei sich der Freibetrag um 15'000 CHF pro Kind der wirtschaftlichen Haushaltseinheit erhöht). › Der jährliche Elternbeitrag für eine Vollzeitbetreuung beträgt 10% des Einkommens bis zu einem massgeblichen Einkommen von 60'000 CHF; danach erhöht sich der Ansatz um 0.1% pro angefangene 1'000 CHF zusätzliches Einkommen.	› Dazu kommen anrechenbare Vermögensanteile (10% des Vermögens, das den Freibetrag von 37'500 CHF für eine Person bzw. 60'000 CHF für zwei Personen übersteigt, wobei sich der Freibetrag um weitere 15'000 CHF pro Kind der wirtschaftlichen Haushaltseinheit erhöht).			gen, wenn das Vermögen über CHF 142'000 resp. bei unverheirateten bei 71'000 liegt (Angaben aus der neusten Steuerrechnung) › Zuschlag für die Wohnsituation in Wohngemeinschaften mit erwachsenen Personen, sofern eine solche besteht oder im Laufe des Betreuungsverhältnisses errichtet wird. › Der Elternbeitrag richtet sich nach Fixpreisen, die nach Stufen des massgebenden Bruttoeinkommens bestimmt werden (Stufen in 5'000er-Schritten von mind. bis 40'000 CHF bis max. 90'000 CHF). › Keine Beiträge an Eltern, deren massgebliches Bruttoeinkommen 90'000 CHF übersteigt.
Abzüge und Rabatte	› Nach Haushaltsgrösse: Reduktion des massgeblichen Einkommens ausgehend von einem Zweiper-	› Ausserordentliche Beitragsreduktionen sind möglich. › Geschwisterrabatt nur bei	› Vom massgebenden Gesamteinkommen können Abzüge für den Haushalt sowie die An-	Abzüge vom massgebenden Gesamteinkommen: › Allgemeiner Abzug von 10'000 CHF	› Lebenskostenabzug › 2 Personen: 12'000 CHF › 3 Personen: 16'000

VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME IN DEN KANTONEN <i>BASEL-STADT</i> UND <i>ZÜRICH</i>					
Kanton	Kanton Basel-Stadt		Kanton Zürich		
Tarifsystem	Tagesheim	Tagesstruktur	Zürich	Dietikon	Dübendorf
	sonenhaushalt für eine dritte Person 10'000 CHF, eine vierte Person 8'000 CHF, für eine fünfte Person 6'000 CHF und für jede weitere Person um 4'000 CHF. › Geschwisterrabatt, wenn zwei oder mehr Kinder der gleichen Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) Angebote der Tagesbetreuung benutzen, reduzieren sich die Beiträge › bei 2 Kindern um je 15% › bei 3 und mehr Kindern um je 25% pro Betreuungsverhältnis. Bei einem massgeblichen Einkommen von mehr als 160'000 CHF wird kein Geschwisterrabatt mehr gewährt. Auf den Minimalbeitrag wird kein Kinderrabatt gewährt.	Haushalten mit Ermässigung aufgrund der Prämienverbilligung.	zahl Personen^{IV} im Haushalt gemacht werden: › Haushaltsabzug: 7'000 CHF › Abzug pro Person im Haushalt: 7'000 CHF Bspw. kann eine Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern 35'000 CHF abziehen. › Kein Geschwisterrabatt	› Abzug von 7'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde › Abzug von 3'000 CHF pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296ff. ZGB besteht (auch für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht). › Kinderermässigung für im gleichen Haushalt lebende Kinder: › bei 2 Kindern um je 5% › bei 3 Kindern um je 10% › ab 4 Kinder um je 15% Gleiche Bestimmungen wie für Kinderabzug.	CHF › 4 Personen: 19'000 CHF › 5 Personen: 25'000 CHF › mehr als 5 Personen: 29'000 CHF › Alimente, die bezahlt werden müssen. › Geschwisterrabatt: › 1. Kind (das über den längeren Zeitraum in der Betreuungsinstitution verbleibt): Bezahlte 100% › 2. Kind: Bezahlte 80%

VERGLEICH DER FEB-TARIFSYSTEME IN DEN KANTONEN <i>BASEL-STADT</i> UND <i>ZÜRICH</i>					
Kanton	<i>Kanton Basel-Stadt</i>		<i>Kanton Zürich</i>		
Tarifsystem	Tagesheim	Tagesstruktur	<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
Maximal- und Minimalbeiträge	› Maximalbeitrag (Vollzeitbetreuung): 104.8 CHF › Minimalbeitrag (Vollzeitbetreuung): 14.3 CHF	› Maximalbeitrag (ganzer Tag inkl. Frühhort): 39.5 CHF. › Minimalbeitrag (ganzer Tag inkl. Frühhort): 15.80 CHF. › Sozialhilfe/TV plus EL – Bezüger: Elterntarife werden durch die Sozialhilfe übernommen	› Maximalbeiträge (ganzer Tag) Krippe: 117 CHF, Tagesschule/Hort: 60.70 CHF. › Minimaltarife (ganzer Tag): Krippe: 11.70 CHF, Tagesschule/Hort: 8.30 CHF	› Maximalbeiträge (ganzer Tag): Krippe: 105 CHF, Kinderhort: 68.50 CHF. › Minimaltarife (ganzer Tag): Krippe: 26 CHF, Kinderhort: 20.40 CHF.	› Maximaltarife (100%): Krippe: 110 CHF, Hort: 85 CHF › Minimaltarife (100%): Krippe: 30 CHF, Hort: 25 CHF.
Links	› Tagesbetreuungsverordnung (TBV) › Tagesbetreuungsgesetz › Fachstelle für Tagesbetreuung	› Tagesstrukturverordnung (TSV)	› Link zu Tarifrechner › Link zu Verordnung	› Link zum EBR › Tarifberechnung	› Link zum EBR

Tabelle 4 ⁽ⁱ⁾ Objektfinanzierungen sind vorgesehen für nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote, Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten. ⁽ⁱⁱ⁾ Diese Voraussetzungen gelten nicht für a) „gefährdete Kinder“, b) behinderte Kinder oder c) für fremdsprachige Kinder. ⁽ⁱⁱⁱ⁾ Die Ausgaben der Gemeinde Riehen und Bettingen sind nicht enthalten. ^(iv) Eltern bzw. Stiefeltern, sofern nicht gerichtlich getrennt oder geschieden, oder der mit dem Elternteil seit mind. 3 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartner/in. ^(v) Frühhort, Mittagsmodul sowie Nachmittagsmodul I und II.

Quellen: INFRAS und Tassinari Beratungen (2011). *Kanton Basel-Stadt*: TBV, TSV, SoHaG, Website des Amts für Sozialbeiträge (URL:

http://www.asb.bs.ch/leistungen/praemienverbilligung/wie_wird_die_praemienverbilligung_berechnet.htm, zuletzt besucht am 13.01.2012) und Website der Fachstelle für Tagesbetreuung (URL: <http://www.ed-bs.ch/jfs/jfa/tagesbetreuung/elternbeitr>, zuletzt besucht am 13.02.2012). *Kanton Zürich*: Kinderbetreuungsindex Gemeinden *Kanton Zürich* 2010, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt *Zürich*, Elternbeitragsreglement der Stadt *Dietikon* und Elternbeitragsreglement der Primarschule *Dübendorf*.

Die Ergebnisse des qualitativen Vergleichs der Tarifsysteme sind in Annex A4 ausführlich dargestellt und erläutert. Im qualitativen Vergleich der FEB-Tarifsysteme gibt es keinen eindeutigen Sieger oder Verlierer. Alle untersuchten Tarifsysteme haben ihre Stärken und Schwächen und können somit noch optimiert werden. Grössere Unterschiede zwischen den untersuchten Systemen bestehen v.a. bezüglich der für die Tariffberechnung zugrunde gelegten Einkommen, der Minimal- und Maximaltarife, der Rabatte und Abzüge. Ein Schwachpunkt der Tarifsysteme in den Zürcher Gemeinden ist, dass die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand – insbesondere im Frühbereich – nicht flächendeckend ist, das heisst nur ein Teil der Eltern profitiert von einkommensabhängigen Tarifen. In *Dietikon* und *Dübendorf* ist zudem der Minimalbeitrag und in der Stadt *Zürich* der Maximalbeitrag eher hoch angesetzt. Im *Kanton Basel-Stadt* ist v.a. problematisch, dass zwei völlig unterschiedliche Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen bestehen. Negativ auf den Erwerbsanreiz wirkt sich zudem aus, dass in den Tagesheimen der Geschwisterrabatt für diejenigen Haushalte, die den Maximaltarif bezahlen, entfällt. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse des Vergleichs zusammen:

VERGLEICHENDE BEURTEILUNG DER UNTERSUCHTEN TARIFSYSTEME					
	<i>Kanton Basel-Stadt</i>		<i>Kanton Zürich</i>		
	<i>Tagesheime</i>	<i>Tagesstrukturen</i>	<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
Finanzierungsmodell	+	+	+	+	+
Reichweite der Finanzierung	+/-	+	-	-	-
Einheitliches EBR für alle subv. Angebote	-		+	+	+/-
Voraussetzung der Erwerbstätigkeit	+	+/-	+	+	-
Abstufung der Tarife nach Angebotstyp	-		+	+	+
Abstufung der Tarife nach Einkommen	+	+/-	+	+	-
Zugrunde gelegtes Einkommen	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-
Geschwisterrabatt	+/-	+/-	-	+/-	+/-
Weitere Abzüge	+/-	+	+/-	+/-	+/-
Maximaltarif	+/-	+	+/-	+	+
Minimaltarif	+	+	+	-	-

Tabelle 5 Bewertung der FEB-Tarifsysteme: + (positiv), +/- (neutral), - (negativ).

Bei den einzelnen Tarifsystemen besteht noch Optimierungspotenzial. Dieses wird nachfolgend kurz zusammengefasst:

- › *Kanton Basel-Stadt*: Der Kanton Basel-Stadt verfügt über zwei fortschrittliche Tarifsysteme. Positiv hervorzuheben ist in Basel-Stadt insbesondere die flächendeckende Subventionierung bei den Tagesstrukturen und weitgehend auch bei den Tagesheimen. Problematisch ist, dass es in Basel-Stadt kein einheitliches Tarifsystem für die Tagesheime und Tagesstrukturen gibt und die Tarife in den beiden Bereichen völlig unterschiedlich berechnet werden. Damit verknüpft ist der Punkt des Geschwisterrabatts. Dieser wird derzeit nur gewährt, wenn beide Kinder ein Tagesheim besuchen bzw. wenn ein Haushalt Prämienverbilligungen erhält¹¹. Viele Familien, wo ein Kind die Tagesstruktur und das andere das Tagesheim besucht, erhalten so keinen Geschwisterrabatt, was sich negativ auf den Erwerbsanreiz auswirken kann. Zudem entfällt der Geschwisterrabatt in den Tagesheimen für Eltern, die den Maximaltarif bezahlen. Generell ist das Tarifsystem der Tagesheime relativ kompliziert. Das Tarifsystem für die Tagesstrukturen hat demgegenüber den Vorteil, dass es relativ einfach handhabbar und nachvollziehbar ist. Zudem bringt es für Eltern mit mittleren bis hohen Einkommen eine starke finanzielle Entlastung und erhöht für diese den Erwerbsanreiz. Es birgt jedoch auch gewisse Risiken, v.a. für die mittleren Einkommen, die noch keine Prämienverbilligung erhalten und vergleichsweise hohe Tarife bezahlen.
- › *Stadt Zürich*: Die Stadt Zürich hat in der Gesamtbetrachtung ein gutes Tarifsystem. Den grössten Optimierungsbedarf sehen wir punkto flächendeckende Subventionierung. Im aktuellen Finanzierungsmodell profitiert nur ein Teil der grundsätzlich subventionsberechtigten Eltern von reduzierten, einkommensabhängigen Tarifen weil die subventionierten Plätze im Frühbereich kontingentiert sind. Ein weiterer Schwachpunkt bildet die Ungleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren als Folge davon, dass das steuerbare Einkommen als Grundlage für die Bemessung des massgeblichen Einkommens verwendet wird. Dies führt dazu, dass Konkubinatspaare höhere FEB-Tarife bezahlen als verheiratete Eltern. Weiter zu überdenken sind aus unserer Sicht der Basisabzug und der Abzug pro Person im Haushalt, die beide eigentlich nicht unbedingt nötig wären. Dafür könnte ein ausreichend hoher Geschwisterrabatt ganz gezielt Haushalte mit mehreren Kindern entlasten und dadurch den Erwerbsanreiz verbessern.
- › *Dietikon*: In Dietikon zeigen sich ähnliche Probleme wie im Tarifsystem der Stadt Zürich. Zum einen ist die Subventionierung kontingentiert, d.h. nicht flächendeckend, und zum anderen führt die Abstützung auf das steuerbare Einkommen zu einer Benachteiligung von Konkubinatspaaren. Weiter scheint in Dietikon der sehr hohe Minimaltarif problematisch. Dieser führt dazu, dass die FEB-Kosten und damit der Erwerbsanreiz bei Haushalten mit tiefen Einkommen

¹¹ Im System der Tagesstrukturen wird ein Geschwisterrabatt gewährt bei Haushalten, die Prämienverbilligungen erhalten und damit einen vergünstigten Tarif bezahlen.

gering sind. Dafür werden in *Dietikon* Eltern mit mehreren Kindern durch den Geschwisterrabatt etwas entlastet.

- › *Dübendorf*: Dieses Tarifsysteem unterscheidet sich in seiner Ausgestaltung relativ stark von *Zürich* und *Dietikon*. Es ist das einzige der untersuchten Tarifsysteme, das den Elterntarif nicht linear, sondern nach Einkommensklassen abstuft. Dies ist aus Optik der Erwerbsanreize aufgrund der Schwellenwerte nicht optimal. Ähnlich wie in *Dietikon* ist der Minimaltarif zudem sehr hoch, was für Eltern mit tiefen Einkommen problematisch ist. Weiter ist die Reichweite der öffentlichen Finanzierung zurzeit noch auf die schulergänzenden Angebote inkl. einer der Primarschule zugehörigen Krippe beschränkt. Ein Elternbeitragsreglement für den Vorschulbereich ist in Erarbeitung. Dies ist begrüßenswert, weil dadurch künftig auch Eltern, deren Kinder in privaten Krippen betreut werden, von einkommensabhängigen Tarifen profitieren können. Grundsätzlich wäre es jedoch sinnvoller, ein einheitliches Tarifsysteem für die Krippen und schulergänzende Angebote zu erlassen.

4. QUANTITATIVER VERGLEICH DER ERWERBSANREIZE

Steuer- und FEB-Tarifsysteine weisen dann positive Erwerbsanreize auf, wenn sich ein zusätzlicher Arbeitseinsatz trotz höherer Steuerbelastung, höherer Sozialabgaben (und ggf. geringerer Subventionen) und höheren FEB-Kosten finanziell lohnt, d.h. am Ende des Monats mehr Geld im Familienportemonnaie zur Verfügung steht. Wird das zusätzliche Einkommen durch höhere Steuern und FEB-Kosten hingegen vollständig aufgebraucht, handelt es sich um ein „Nullsummen-Spiel“ und es besteht *kein Erwerbsanreiz*. Muss die Familie sogar drauf zahlen – hat also am Monatsende weniger Geld zur Verfügung als vor der Pensumserhöhung – handelt es sich um einen *negativen Erwerbsanreiz*. Technisch ausgedrückt sollte die kumulierte Grenzbelastung des zusätzlichen Arbeitseinkommens, d.h. die Summe aus Grenz-FEB-Tarif¹², Grenzsteuersatz¹³ und Grenzsozialabgabensatz¹⁴, unter 100% liegen. Um dies zu überprüfen, wurden die kumulierte Zusatzbelastung und das verfügbare Einkommen für ausgewählte Haushaltstypen in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* berechnet und verglichen. Die Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 2011¹⁵.

4.1. ANNAHMEN UND VORGEHENSWEISE

Um möglichst interessante und aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, wurde der primäre Fokus der Analysen auf die „*problematischeren*“ Fällen gelegt. D.h. die Berechnungen wurden primär für diejenigen Haushaltstypen durchgeführt, die gemäss der Vorstudie von INFRAS (INFRAS 2011) eher von negativen Erwerbsanreizen betroffen sind. Für diese Typen wurden systematische Berechnungen, d.h. Berechnungen für alle ausgewählten FEB-Tarifsysteine, durchgeführt. Sofern weitere Effekte und Fälle interessant waren, wurden *Einzelrechnungen* durchgeführt, d.h. Berechnungen beispielhaft für einzelne Haushaltstypen und FEB-Tarife in ausgewählten Gemeinden.

Im Sinne der Fokussierung auf „*problematischeren*“ Fälle wurden folgende Konstellationen systematisch berechnet:

- › Eltern mit *zwei Kindern* anstatt mit einem, da im ersten Fall der Arbeitsanreiz aufgrund der höheren Betreuungskosten problematischer ist.

¹² Der Grenz-FEB-Tarif gibt an, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für höhere (direkte) FEB-Kosten aufwendet.

¹³ Der Grenzsteuersatz bezeichnet, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für zusätzliche Steuern aufwendet.

¹⁴ Der Grenzsozialabgabensatz bezeichnet, welchen Anteil eines zusätzlich verdienten Frankens ein Haushalt für zusätzliche Sozialabgaben aufwendet und ihm aufgrund ggf. geringerer Transferleistungen verloren geht.

¹⁵ Für die Berechnungen der FEB-Tarife wurde jeweils das im März 2012 gültige Tarifsysteine verwendet.

- › Die Kinder sind im *Vorschulalter*, denn dann ist die Betreuung zeitlich und personell intensiver, und dem entsprechend sind die Tagessätze der familienergänzenden Betreuung (FEB) teurer als bei Kindern im Schulalter.
- › *Verheiratete Eltern* als Haushaltstyp, denn Konkubinatspaare zahlen beim Bund und in gewissen Kantonen zum Teil geringere Steuern und haben in diesen Fällen eher einen positiven Arbeitsanreiz als verheiratete Eltern.
- › *Alleinerziehende Elternteile*, da sie bei nur einem Haushaltseinkommen, besonders auf eine ausreichende Subventionierung der Kinderbetreuung angewiesen sind. Der Arbeitsanreiz ist zudem eher schwierig, da Alleinerziehende nicht nur Betreuungskosten haben, sondern u.U. auch auf Sozialhilfe verzichten, wenn sie ihren Arbeitseinsatz erhöhen.
- › Haushalte mit *Einkommensunterschieden zwischen den PartnerInnen* (unterschiedlich hohe Stundenlöhne). In diesen Haushalten lohnt es sich für den geringer verdienenden Elternteil weniger, sein Arbeitspensum auszudehnen, weil die FEB-Kosten aufgrund des höheren Einkommens des anderen Elternteils gemessen am Zusatzeinkommen eher hoch sind. Für Haushalte mit gleichem Einkommen respektive gleichen Stundenlöhnen der PartnerInnen bestehen entsprechend weniger Anreizprobleme.
- › Haushalte mit eher *geringem und mittlerem Einkommen* anstatt mit hohem Einkommen, denn für diese Haushalte ist die Subventionierung der FEB-Tarife wichtiger als für Haushalte mit hohem Einkommen.

Tabelle 10 zeigt die Auswahl der Haushaltstypen für die systematischen Berechnungen. Der Fokus der Analyse liegt auf zwei Paar- und zwei Alleinerziehendenhaushalten im mittelständischen Einkommenssegment. Zur Illustration ist in Klammern genannt, in welchen Branchen die Elternteile typischerweise arbeiten könnten. Bei der Festlegung der Einkommensniveaus der Elternteile stützten wir uns im Wesentlichen auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamts für Statistik ab (durchschnittliche Löhne im unteren, mittleren und hohen Einkommenssegment)¹⁶. Diese Angaben wurden mit Lohnberechnungen für verschiedene Berufe anhand des Lohnrechners des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) validiert. Weiter wurde darauf geachtet, Konstellationen mit relativ grossen Lohnunterschieden zwischen den Elternteilen auszuwählen. In An-

¹⁶ Im tiefen Lohnsegment wurde ein monatlicher Bruttolohn von 4'000 CHF, im mittleren Lohnsegment von 6'000 CHF bzw. 8'000 CHF und im oberen Lohnsegment von 12'000 CHF festgelegt. Damit die Ergebnisse des Vergleichs der Kantone *Zürich* und *Basel-Stadt* einfacher verständlich sind, haben wir darauf verzichtet, unterschiedliche Einkommensniveaus für die Haushalte in *Zürich* und *Basel-Stadt* anzusetzen. In der Realität sind die Einkommen im *Kanton Zürich* jedoch leicht höher als in der Nordwestschweiz. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten in *Zürich* tendenziell höher.

hang A5 Kapitel A wird die Auswahl der Haushaltstypen detailliert erläutert und statistisch fundiert.

ÜBERSICHT HAUSHALTSTYPEN (HH)				
	Paarhaushalte		Alleinerziehendenhaushalte	
	HH I	HH II	HH III	HH IV
Anzahl Erwachsene	2 (verheiratet)	2 (verheiratet)	1	1
Anzahl Kinder	2 Vorschulkinder	2 Vorschulkinder	2 Vorschulkinder	2 Vorschulkinder
Einkommen 1 (100%) Monatlicher Bruttolohn (13 Gehälter)	4'000 CHF (z.B. Gastgewerbe, Gartenbau)	6'000 CHF (z.B. Gesundheitswesen, Maschinenbau)	4'000 CHF (z.B. Gastgewerbe, Gartenbau)	6'000 CHF (z.B. Gesundheitswesen, Maschinenbau)
Einkommen 2 (100%) / Alimente Monatlicher Bruttolohn (13 Gehälter)	8'000 CHF (z.B. Kreditbranche, Informatik)	12'000 CHF (z.B. Versicherung, Unternehmensberatung)	8'000 CHF (z.B. Kreditbranche, Informatik); Kinderalimente: bis 3'480 CHF	12'000 CHF (z.B. Versicherung, Unternehmensberatung); Kinderalimente: bis 3'480 CHF
Vermögen	34'000	300'000	0	0

Tabelle 6

Bei allen Haushaltstypen gehen wir davon aus, dass beide Kinder im Vorschulalter sind. Die-
se nutzen im *Kanton Zürich* die Krippen und im *Kanton Basel-Stadt* die Tagesheime.

Im Fall der Alleinerziehendenhaushalte (Haushaltstypen III und IV) gehen wir davon aus,
dass der Elternteil mit dem geringen Monatslohn mit den Kindern in einem Haushalt lebt und in
der Hauptsache für deren Unterhalt sorgt. Der hauptbetreuende Elternteil erhält vom anderen
Elternteil Kinderalimente, jedoch keine weiteren Alimente für sich selbst.

Bezüglich der Erwerbspensen der Eltern werden die folgenden Varianten systematisch ge-
rechnet:

- › Bei Paarhaushalten arbeitet der besser verdienende Elternteil grundsätzlich 100%, während
der geringer verdienende Elternteil einmal 0%, 40%, 60%, 80% und 100% arbeitet. Dem ent-
sprechend wird angenommen, dass die Kinder jeweils zu 0%, 40%, 60%, 80% bzw. 100% extern
betreut werden. Des Weiteren wurde eine Variante berechnet, in der beide Eltern Teilzeit arbei-

ten (der besser verdienende Elternteil 80%, der geringer verdienende 60%, die Kinder werden zu 40% extern betreut).¹⁷

- › Bei Alleinerziehendenhaushalten arbeitet der mit den Kindern in einem Haushalt lebende Elternteil 0%, 40%, 60%, 80% und 100%. Dem entsprechend werden die Kinder jeweils zu 0%, 40%, 60%, 80% bzw. 100% extern betreut. Der andere Kinderalimente zahlende Elternteil arbeitet grundsätzlich 100%.

Für weitere interessante Fälle wurden *Einzelrechnungen* durchgeführt. Diese wurden in der Regel für den *Kanton Basel-Stadt* und die Stadt *Zürich* (nicht für *Dietikon* und *Dübendorf*) und nur für ausgewählte (d.h. besonders problematische) Haushaltstypen gerechnet:

- › Der Effekt der *steuerlichen Ungleichbehandlung verheirateter und nicht verheirateter Paare* wurde für den Haushaltstyp I berechnet unter der Annahme, dass dieser Haushaltstyp nicht verheiratet, sondern unverheiratet ist. Denn gemäss der Einschätzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK 2006) ist die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter bei einem Bruttoeinkommen des Paares von 140'000 CHF am höchsten. Daher tritt die Problematik vermutlich anhand des Haushaltstyps I am deutlichsten zutage. Diese Rechnung wurde für die Stadt *Zürich* und den *Kanton Basel-Stadt* durchgeführt. Da die Gemeindesteuern in *Dübendorf* und *Dietikon* proportional zu den Gemeindesteuern in *Zürich* sind, kann die Problematik in *Zürich* prinzipiell auch auf die Gemeinden *Dübendorf* und *Dietikon* übertragen werden.
- › Der Effekt des Tarifsystems der *Tagesstrukturen Basel-Stadt* wurde ebenfalls untersucht, da die Tagesstrukturen im *Kanton Basel-Stadt* ein interessantes und stark von den Tagesheimen abweichendes Tarifsysteem haben. An diesem soll beispielhaft berechnet werden, wie die FEB-Kosten und der Erwerbsanreiz ausfallen, wenn beide Kinder die *Tagesstruktur* in *Basel-Stadt* besuchen. Zu diesem Zweck wurden die Haushaltstypen I und II zugrunde gelegt und angenommen, dass die beiden Kinder nicht im Vorschul-, sondern im Schulalter sind.¹⁸ In *Basel-Stadt* besuchen sie die Tagesstruktur, in *Zürich* den Hort.
- › Der Effekt der *Anzahl Kinder* wurde berechnet, indem für den Haushaltstyp II nicht zwei, sondern *ein Vorschulkind* angenommen wurde. Es wurde der Haushaltstyp II gewählt, da die systematischen Berechnungen gezeigt hatten, dass für diesen Haushaltstyp die Erwerbsanreize

¹⁷ Wie die Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) für das Jahr 2010 zeigen, sind rund 32% der Schweizer Mütter mit jüngstem Kind zwischen 0-6 Jahren nicht erwerbstätig, 12% sind Vollzeiterwerbstätig und 56% arbeiten Teilzeit. Bei den Müttern mit Teilzeitpensum überwiegen diejenigen, die weniger als 50% arbeiten (SAKE BFS 2010). Umgekehrt sind Väter meist vollzeiterwerbstätig: 90% aller Väter mit Partnerin und Kind(ern) im Alter von 0-6 Jahre arbeiten Vollzeit, teilzeiterwerbstätig sind hingegen nur 7.8% (SAKE BFS 2010).

¹⁸ In den FEB-Tarifen wurden nur die Kosten während der Schulzeit einbezogen, zusätzliche Kosten im Fall der Ferienbetreuung wurden nicht mit eingerechnet.

am problematischsten sind. Aus diesem Grund kann, sofern für diesen Haushaltstyp die Erwerbsanreize bei einem Vorschulkind positiv sind, daraus geschlossen werden, dass dies auch für die anderen Haushaltstypen gilt. Diese Rechnung wurde für den *Kanton Basel-Stadt* und die Stadt *Zürich* durchgeführt.

- › Der Effekt der Einkommensunterschiede respektive -gleichheit zwischen den PartnerInnen wurde berechnet, indem für den Haushaltstyp I angenommen wurde, dass die Stundenlöhne der Eltern nicht unterschiedlich, sondern gleich hoch sind. In diesem Sinne wurde gerechnet, dass beide Elternteile bei vollem Erwerbspensum einen Monatslohn von 6'000 CHF verdienen. Der Gleichverdienerfall wurde für ein verheiratetes und ein unverheiratetes Paar mit zwei Vorschulkindern berechnet. Dieser *Gleichverdiener-Fall* wurde nur für die Stadt *Zürich* gerechnet. Denn ein Vergleich der Steuerhöhe verheirateter und unverheirateter Gleichverdiener jeweils mit der Steuerhöhe verheirateter und unverheirateter Ungleichverdiener macht bei einem progressiven Steuersystem, wie es im *Kanton Zürich* vorliegt, eher einen Unterschied wie in *Basel-Stadt*, wo der Steuertarif weitgehend linear ist.

Die geschilderten Fälle werden im Folgenden anhand der folgenden Kenngrössen ausgewertet:

- › Höhe der Staats- und Gemeindesteuern¹⁹,
- › Durchschnittliche Steuerbelastung, definiert als Staats- und Gemeindesteuern/Bruttoeinkommen,²⁰
- › Höhe der FEB-Kosten,
- › Höhe des verfügbaren Einkommens,
- › Höhe der kumulierten Zusatzbelastung bei einer Ausweitung des Erwerbspensums.

Für das Benchmarking stehen die folgenden Vergleiche im Vordergrund:

- › Kantonale Steuersysteme *Zürich* und *Basel-Stadt*²¹ (Kapitel 4.2)
 - › Vergleich der Höhe der Staats- und Gemeindesteuern,
 - › Vergleich des steuerlichen FEB-Kosten-Abzugs,
 - › Vergleich der Abhängigkeit der Steuern vom Zivilstand.
- › FEB-Tarife im *Kanton Basel-Stadt* und den drei ausgewählten Zürcher Gemeinden (Kapitel 4.3)

¹⁹ Die Steuerberechnungen für die untersuchten Fälle wurden von den Steuerämtern der Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich* per Stichproben rechnerisch überprüft.

²⁰ Für diese Kenngrösse wurde nicht die Steuer-Bemessungsgrundlage als Bezugsgrösse im Nenner gewählt, da diese aufgrund der unterschiedlichen Steuerabzüge von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und ausgestaltet und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch sind. Damit wäre bei Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage die Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen zwischen den Gemeinden und Kantonen schwieriger zu interpretieren.

²¹ Für die Berechnungen wurde der Steuerfuss der Stadt Basel gewählt.

- › Vergleich der Höhe der FEB-Tarife,
- › Vergleich der Abhängigkeit der FEB-Tarife vom Zivilstand.
- › Erwerbsanreize im *Kanton Basel-Stadt* und den drei ausgewählten Zürcher Gemeinden (Kapitel 4.4)
 - › Vergleich der Erwerbsanreize nach Anzahl und Alter der Kinder,
 - › Vergleich der Erwerbsanreize nach Zivilstand,
 - › Berechnung des Einflusses der Steuern und der FEB-Kosten auf die Erwerbsanreize.

Die detaillierten quantitativen Ergebnisse zu den wichtigsten Kenngrössen je Haushaltstyp und Kanton respektive Gemeinde befinden sich in Anhang A5. Anhang A5, Kapitel F listet die den Berechnungen zugrunde gelegten Annahmen noch einmal vollständig auf und zeigt beispielhaft anhand des Haushaltstyps I und den Gemeinden Basel und Zürich die ausführlichen Berechnungen.

4.2. BENCHMARKING STEUERSYSTEME *ZÜRICH* UND *BASEL-STADT*

4.2.1. HÖHE DER STAATS- UND GEMEINDESTEUERN

Gemäss einem Vergleich der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten der Schweiz bezahlen Doppelverdiener- und Alleinstehendenhaushalte mit zwei Kindern bis zu einem Bruttoeinkommen von grob 70'000 (Doppelverdiener) resp. 80'000 (Alleinstehende) CHF pro Jahr in Basel geringere Steuern als in *Zürich*. Zwischen grob 70'000 resp. 80'000 und 1'000'000 CHF Bruttoeinkommen sind die Steuern in *Zürich* tiefer als in Basel. Ab grob 1'000'000 CHF sind die Steuern in Basel dann wieder leicht tiefer (Bundesamt für Statistik 2011).

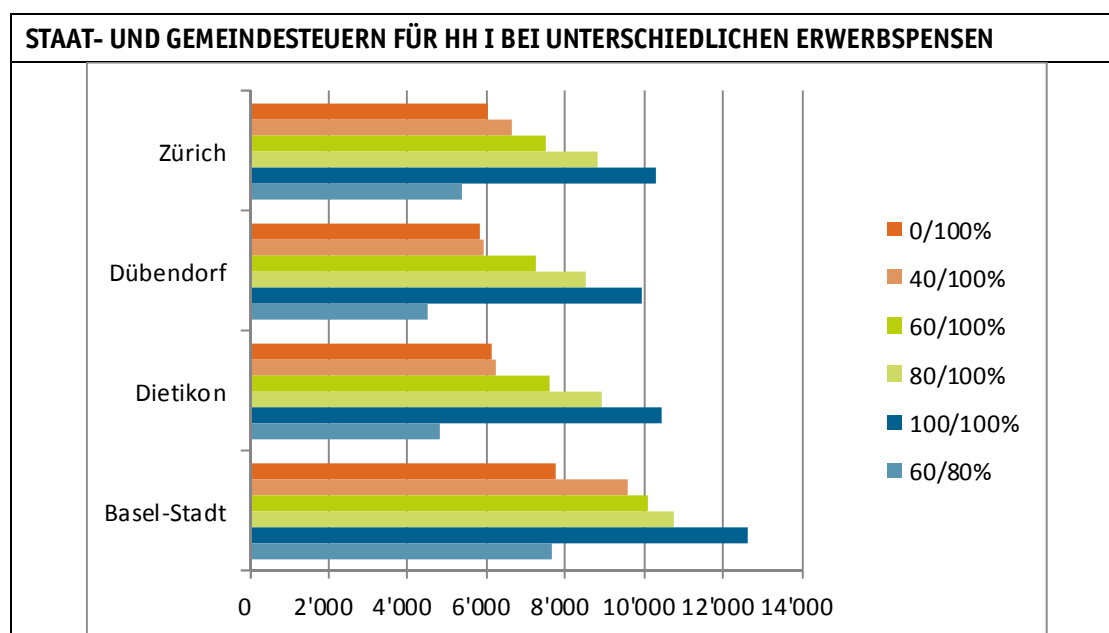
Für die Haushaltstypen, die in der vorliegenden Studie untersucht wurden, zeigt sich, dass diese im *Kanton Zürich* i.d.R. eine geringere Steuerlast tragen als im *Kanton Basel-Stadt*, da sich die gewählten Einkommenshöhen zumeist in einem mittelständischen Einkommensbereich bewegen. Aufgrund der unterschiedlichen Steuerfüsse der Zürcher Gemeinden *Zürich* (119), *Dübendorf* (111) und *Dietikon* (122) sind die Steuern in der Gemeinde *Dübendorf* geringer als in der Gemeinde *Zürich* und in *Dietikon* wiederum geringfügig höher als in *Zürich*. Im *Kanton Basel-Stadt* wurde für die Berechnungen der Steuerfuss der Stadt Basel verwendet.

Paarhaushaltstyp I (verheiratet, 2 Kinder, mittleres Einkommen)

Die folgende Figur 1 zeigt die Höhe der Staats- und Gemeindesteuern für den mittelverdienenden verheirateten Haushaltstyp I (HH I), differenziert nach unterschiedlichen Erwerbspensen.

So fallen z.B. bei einem Pensum von 100/100% Staats- und Gemeindesteuern in folgender Höhe an:

- › in *Basel-Stadt* 12'643 CHF p.a. (8.1%),
- › in *Zürich* 10'299 CHF p.a. (durchschnittliche Steuerbelastung²² von 6.6%),
- › in *Dübendorf* 9'925 CHF p.a. (6.4%) und
- › in *Dietikon* 10'440 CHF p.a. (6.7%).



Figur 1 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern für den Haushaltstyp I für die verschiedenen Gemeinden, differenziert nach unterschiedlichen Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Paarhaushaltstyp II (gut verdienender Haushaltstyp, verheiratet, 2 Kinder)

Der besser verdienende verheiratete Haushaltstyp II zahlt bei einem Vollzeit-Pensum (100/100%) die folgenden Staats- und Gemeindesteuern:

- › in *Basel-Stadt* 29'140 CHF p.a. (12.5%),
- › in *Zürich* 23'626 CHF p.a. (durchschnittliche Steuerbelastung von 10.1%),
- › in *Dübendorf* 22'764 CHF p.a. (9.7%) und
- › in *Dietikon* 23'949 CHF p.a. (10.2%).

²² Staats- und Gemeindesteuern / Bruttoeinkommen.

Alleinerziehenden-Haushaltstypen III (gering verdienend) und IV (mittel verdienend)

Auch die untersuchten Alleinerziehenden-Haushaltstypen III und IV zahlen in der Regel in *Basel-Stadt* höhere Steuern als in den Zürcher Gemeinden. So zahlt bspw. der Haushaltstyp IV bei einem 60%-Pensum in der Gemeinde *Zürich* 1'608 CHF p.a. bzw. 35% weniger Staats- und Gemeindesteuern als in *Basel-Stadt*. Die einzige Ausnahme in unseren Berechnungen, bei der die Steuern in *Basel-Stadt* geringer sind, ist, wenn Alleinerziehende nicht arbeiten (Pensum von 0%). In dem Fall zahlen sie z.B. in der Gemeinde *Zürich* 598.- CHF p.a., während sie in *Basel-Stadt* aufgrund des Sozialabzugs für Alleinerziehende in Höhe von 28'000 CHF keine Steuern zahlen.

Vergleich zwischen Paarhaushalten mit ungleich- und gleichverdienenden Elternteilen

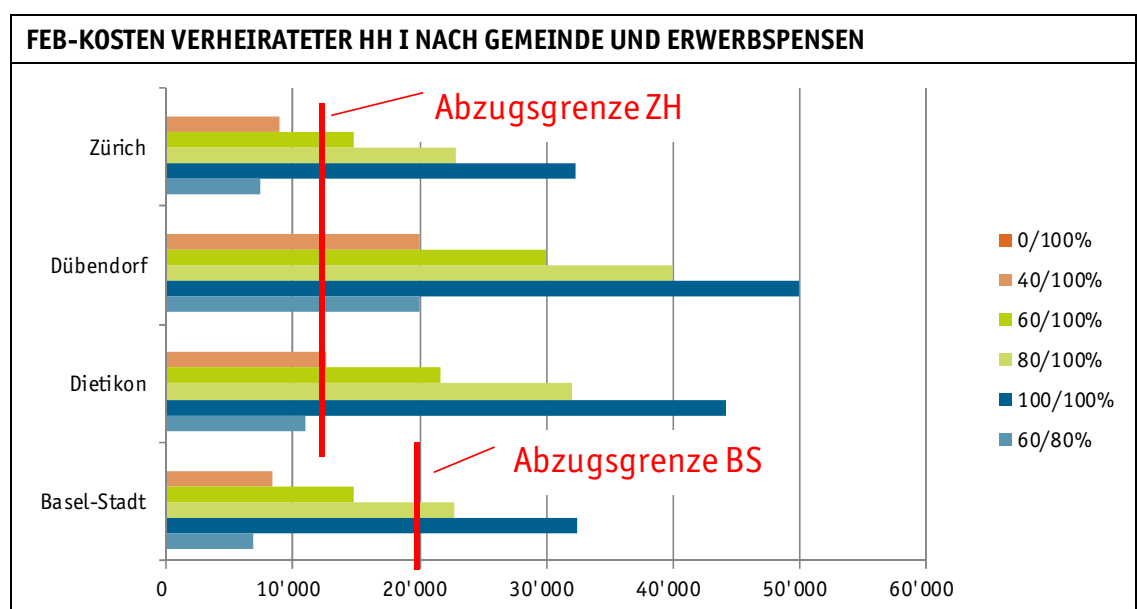
Der Vergleich zwischen Ehepaaren mit ungleich- und gleichverdienenden PartnerInnen (d.h. ungleich oder gleich hohen Bruttostundenlöhnen) am Beispiel des Haushaltstyps I in *Zürich* zeigt: EhepartnerInnen, die ungleich verdienen, zahlen tendenziell (geringfügig) höhere Steuern wie EhepartnerInnen, die gleich viel verdienen. Der Grund dafür ist, dass gleichviel verdienende Ehepaare höhere Pensionskassenbeiträge bezahlen als ungleichverdienende, so dass letztere über ein höheres Nettoeinkommen verfügen. Zudem können gleichverdienende EhepartnerInnen höhere Berufsauslagen abziehen. Beides führt dazu, dass das steuerbare Einkommen von ungleichverdienenden EhepartnerInnen geringfügig höher ist als bei gleichverdienenden, so dass sie dann letztlich auch höhere Steuern zahlen.

Der Vergleich zwischen Konkubinatspaaren mit gleich- und ungleichverdienenden PartnerInnen am Beispiel des Haushaltstyps I in *Zürich* fällt demgegenüber anders aus, denn gleichverdienende Konkubinatspaare zahlen höhere Steuern als ungleich verdienende. Gleichverdienende Konkubinatspaare zahlen höhere Pensionskassenbeiträge und haben dem entsprechend ein geringes Nettoeinkommen. Sie zahlen höhere FEB-Kosten und können somit auch höhere FEB-Kosten-Abzüge vornehmen als Ungleichverdiener. Zudem können Gleichverdiener höhere Berufsauslagen abziehen. Darum ist das steuerbare Einkommen der gleichverdienenden Konkubinatspaare geringer als das der ungleichverdienenden. Dennoch zahlen ungleichverdienende Konkubinatspaare deutlich geringere Staats- und Gemeindesteuern als gleichverdienende. Der Grund dafür ist, dass ungleichverdienende Konkubinatspaare aufgrund des ungleichen Einkommens der PartnerInnen einen höheren Anteil ihres steuerbaren Haushaltseinkommens nach dem günstigeren Verheiratetentarif besteuern können.

4.2.2. STEUERLICHER FEB-KOSTENABZUG

Die FEB-Kosten sind in den gerechneten Gemeinden in den meisten Fällen aufgrund der steuerlichen Abzugsgrenzen nicht voll steuerlich abzugsfähig. Die Abzugsgrenze für den steuerlichen FEB-Kostenabzug beträgt im *Kanton Zürich* 6'000 CHF pro Kind und Jahr, in *Basel-Stadt* 10'000 CHF. Die folgenden Grafiken (Figur 2 bis Figur 5) zeigen die FEB-Kosten für die verschiedenen Haushaltstypen I bis IV, differenziert nach Gemeinden und Erwerbspensen.²³ Sie verdeutlichen, dass auch die FEB-Kosten der Haushaltstypen mit eher geringerem und mittlerem Einkommen (der verheiratete Haushaltstyp I sowie die Alleinerziehenden-Haushaltstypen III und IV) ab einem bestimmten Pensum die steuerliche Abzugsgrenze übersteigen.

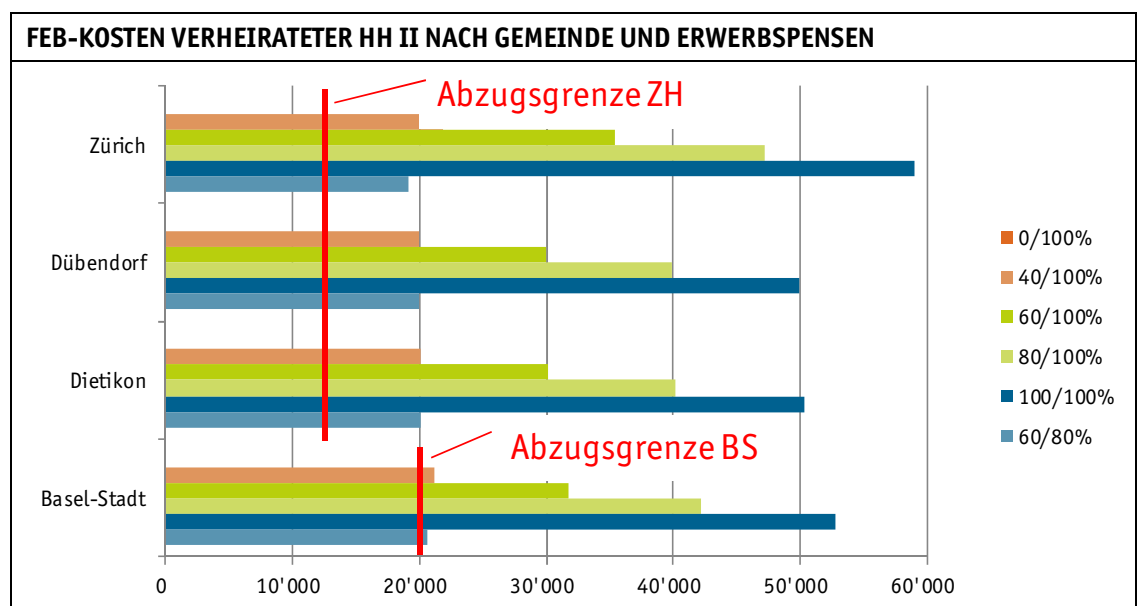
Die *Haushaltstypen I, III und IV* tragen in *Dübendorf* und *Dietikon* höhere FEB-Kosten als in *Zürich* und *Basel-Stadt*. Zudem ist die steuerliche Abzugsgrenze im *Kanton Zürich* vergleichsweise niedrig. Daher übersteigen die FEB-Kosten für den Haushaltstyp I in *Dübendorf* und *Dietikon* die steuerliche Abzugsgrenze bereits bei einem Pensum von 40/100%, in der Gemeinde *Zürich* erst bei einem Pensum von 60/100%. *Basel-Stadt* schneidet im Vergleich am besten ab. Hier wird die Abzugsgrenze – in erster Linie weil sie um 4'000 CHF pro Kind und Jahr höher angesetzt ist als im *Kanton Zürich* – erst bei einem Pensum von 80/100% überschritten.



Figur 2 Höhe der FEB-Kosten in den Gemeinden für den Haushaltstyp I, nach Höhe der Haushaltspensen. Diesen FEB-Kosten sind die steuerlichen FEB-Kosten-Abzugsgrenzen in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* gegenübergestellt. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

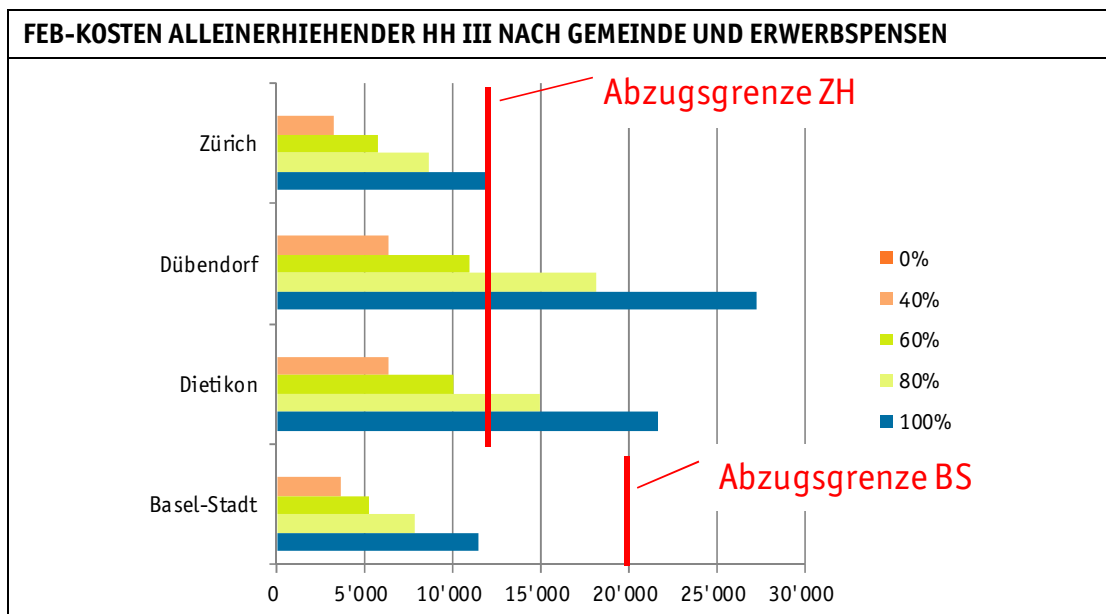
²³ Eine genauere Darlegung der FEB-Kosten findet sich in Abschnitt 4.3.

Haushaltstyp II trägt aufgrund des hohen Haushaltseinkommens und daher geringeren Subventionsniveaus im Rahmen der FEB-Tarife relativ hohe FEB-Kosten. Diese Kosten überschreiten die steuerlichen Abzugsgrenzen in allen Gemeinden bereits bei einem Pensum von 40/100%. Während die FEB-Kosten in den Zürcher Gemeinden bei diesem relativ geringen Arbeitspensum von 40/100% deutlich über der Abzugsgrenze von 6'000 CHF pro Kind und Jahr liegen, sind sie in *Basel-Stadt* bei diesem Pensum aufgrund der höheren Abzugsgrenze nur geringfügig über dieser Grenze.



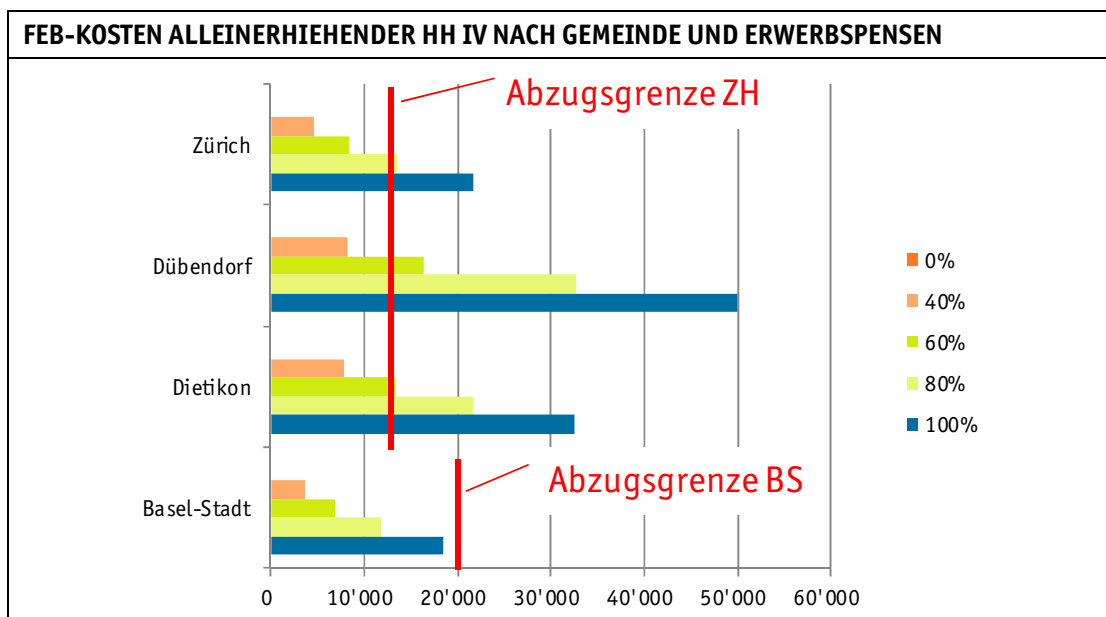
Figur 3 Höhe der FEB-Kosten in den Gemeinden für den Haushaltstyp II, nach Höhe der Haushaltspensen. Diesen FEB-Kosten sind die steuerlichen FEB-Kosten-Abzugsgrenzen in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* gegenübergestellt. Quelle: Berechnungen Infrac 2012, s. Anhang A5.

Allein die FEB-Kosten der eher gering verdienenden Alleinziehenden (*Haushaltstyp III*) überschreiten in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* die Höchstgrenze auch bei einem Vollzeitpensum nicht. Da die Kinderbetreuungsplätze in *Dübendorf* und *Dietikon* für diesen Haushaltstyp jedoch eher geringer subventioniert sind, übersteigen dort die FEB-Kosten die steuerliche Abzugsgrenze ab einem 80%-Pensum.



Figur 4 Höhe der FEB-Kosten in den Gemeinden für den Haushaltstyp III, nach Höhe der Haushaltspensen. Diesen FEB-Kosten sind die steuerlichen FEB-Kosten-Abzugsgrenzen in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* gegenübergestellt. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Etwas besser verdienende Alleinerziehende (*Haushaltstyp IV*) können nur in *Basel-Stadt* die vollen FEB-Kosten steuerlich absetzen. In den Gemeinden *Dübendorf* und *Dietikon* übersteigen die FEB-Kosten die Abzugsgrenze bereits bei einem Pensum von 60%, in *Zürich* ab 80%.



Figur 5 Höhe der FEB-Kosten in den Gemeinden für den Haushaltstyp IV, nach Höhe der Haushaltspensen. Diesen FEB-Kosten sind die steuerlichen FEB-Kosten-Abzugsgrenzen in den Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* gegenübergestellt. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Damit zeigt sich, dass die aktuellen steuerlichen Abzugsgrenzen für die FEB-Kosten so niedrig sind, dass viele Haushalte ab einem bestimmten Erwerbsspensum nicht mehr die vollen FEB-Kosten steuerlich absetzen können. Dies gilt vor allem für den *Kanton Zürich*, wo die FEB-Kosten auch der eher gering und mittelverdienenden Haushalte – in Gemeinden mit höheren FEB-Kosten bereits bei einem geringen Erwerbsspensum – die Abzugsgrenze überschreiten. *Basel-Stadt* schneidet im Vergleich besser ab, da die Abzugsgrenze höher angesetzt ist. Aber auch in *Basel-Stadt* können Haushalte mit einem mittleren bis höheren Einkommen und ab einem gewissen Erwerbsspensum nicht die vollen FEB-Kosten steuerlich geltend machen.

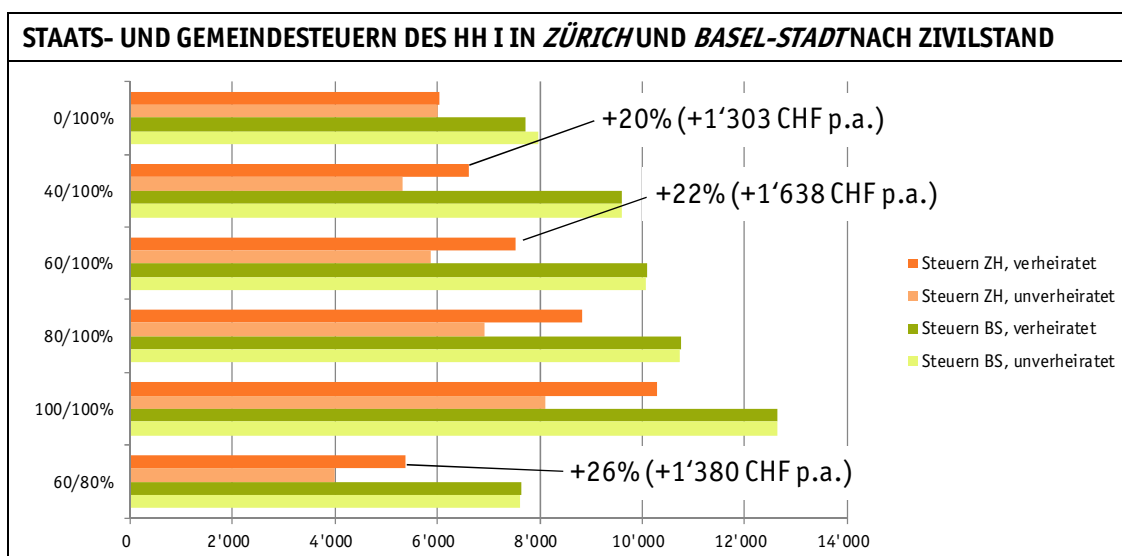
4.2.3. ABHÄNGIGKEIT DER STEUERN VOM ZIVILSTAND

Die Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt *Zürich* und im *Kanton Basel-Stadt* für verheiratete und unverheiratete Paare (mit zwei Vorschulkindern, entsprechend Haushaltstyp I) sind in Figur 6 dargestellt. Der Vergleich der Steuern Verheirateter und Unverheirateter Paare mit Kindern in *Basel-Stadt* zeigt, dass diese steuerlich praktisch gleich belastet sind.²⁴ Die berechneten Konkubinatspaare zahlen nur im Einverdiener-Fall (Pensum 0/100%) 235,- CHF p.a. bzw. 3% höhere Steuern als Verheiratete. Damit beeinflusst die Wahl des Zivilstandes dieser Haushaltstypen in *Basel-Stadt* nicht (oder kaum) die Höhe der kantonalen Steuerlast. Dieses positive Ergebnis kommt trotz der gemeinsamen Veranlagung Verheirateter zustande, da der Steuertarif weitgehend linear ist, Verheiratete zudem in den Genuss des vergünstigten Verheiratetentarifs kommen sowie den Verheirateten- und den Zweiverdienerabzug (doppelter Sozialabzug) geltend machen können. Eine steuerliche Benachteiligung von Konkubinatspaaren mit Kindern wird durch den Konkubinatsabzug weitestgehend vermieden.

Im *Kanton Zürich* zahlen Verheiratete (vor allem mit Kindern) demgegenüber z.T. deutlich höhere Steuern als Unverheiratete. Im Fall des Haushaltstyps I beträgt sie in der Gemeinde *Zürich* bis zu 26% (bei einem Teilzeit-Teilzeit-Pensum von 60/80%). Diese Mehrbelastung entsteht dadurch, dass Verheiratete bei einem progressiven Steuersatz ihre Einkommen gemeinsam veranlagen. Die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter wird zwar durch den vergünstigten Verheiratetentarif und den Zweiverdienerabzug abgemildert, aber, wie sich in den Berechnungen gezeigt hat, nur unzureichend. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil bei Konkubinatspaaren mit Kindern der/diejenige Konkubinatspartner/in, der den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache

²⁴ Die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter in Höhe von 24 CHF pro Jahr für die Pensen 60/100%, 80/100% und 60/80% lässt sich durch die Abrundung des steuerbaren Einkommens auf die letzten 100 CHF erklären, die vor der Berechnung der Staatssteuern vorgenommen wird. Weil die Konkubinatspartner getrennt besteuert werden, wird bei ihnen zweimal auf 100 CHF abgerundet, bei Ehepaaren nur einmal.

bestreitet, ebenfalls in den Genuss des Verheirateten tarifs kommt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK 2006) hat für manche Fälle auch eine steuerliche Mehrbelastung Unverheirateter ermittelt, was jedoch den hier gerechneten Haushaltstyp I nicht betrifft.²⁵ Damit hat die Wahl des Zivilstands im *Kanton Zürich* vor allem bei Familien mit Kindern einen relativ hohen Einfluss auf Höhe der Steuern, im *Kanton Basel-Stadt* hingegen kaum.



Figur 6 Staats- und Gemeindesteuern für den Haushaltstyp I in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Zivilstand und Erwerbspensen. In der Gemeinde *Zürich* ist der verheiratete Haushaltstyp I mit Ausnahme des Einverdienermodells (0/100%) deutlich höher steuerlich belastet als der unverheiratete Haushaltstyp I. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

Ehepaare mit gleichen Stundenlöhnen (gerechnet für ein mittleres Einkommen, ähnlich dem Haushaltstyp I) tragen in *Zürich* ebenfalls eine steuerliche Mehrbelastung gegenüber Konkubinatspaaren. Diese Mehrbelastung ist jedoch etwas geringer als für Paare mit ungleichen Stundenlöhnen. Die steuerliche Mehrbelastung gegenüber Konkubinatspaaren beträgt bei verheirateten Gleichverdienern in der Gemeinde *Zürich* maximal 21% (was 1'240 CHF pro Jahr entspricht).

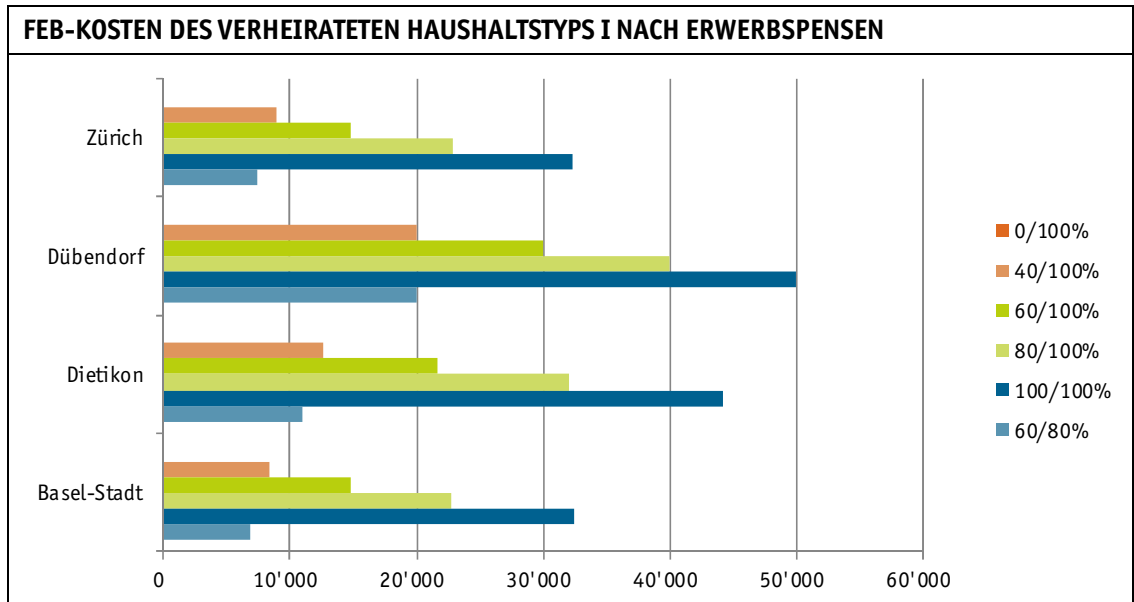
²⁵ Vgl. WAK 2006, S. 10f.

4.3. BENCHMARKING FEB-TARIFE ZÜRICH UND BASEL-STADT

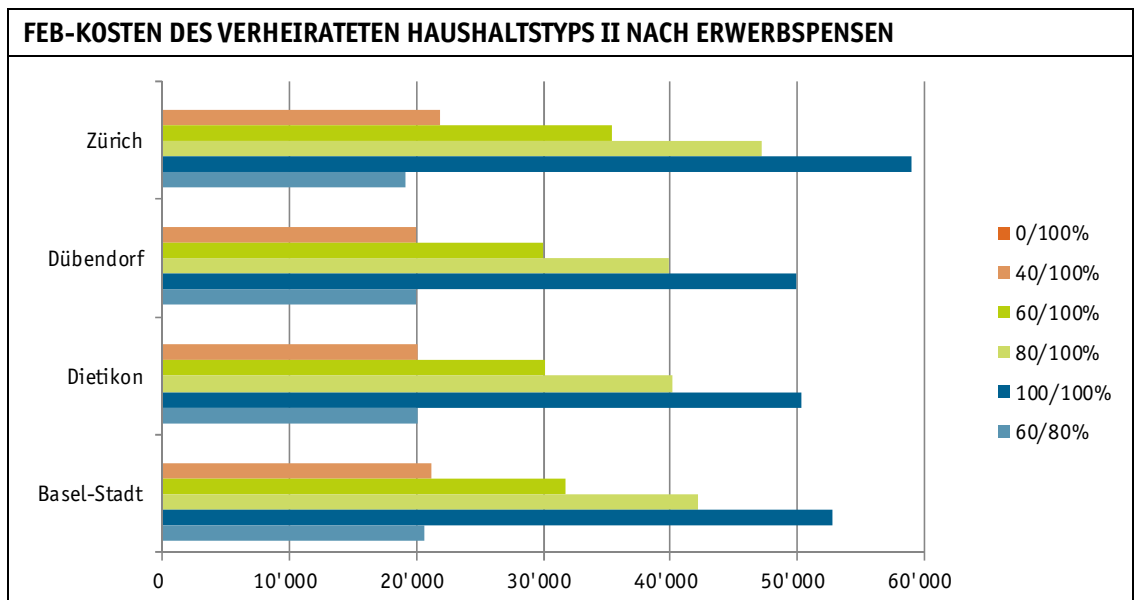
4.3.1. HÖHE DER FEB-KOSTEN

FEB-Kosten für zwei Vorschulkinder

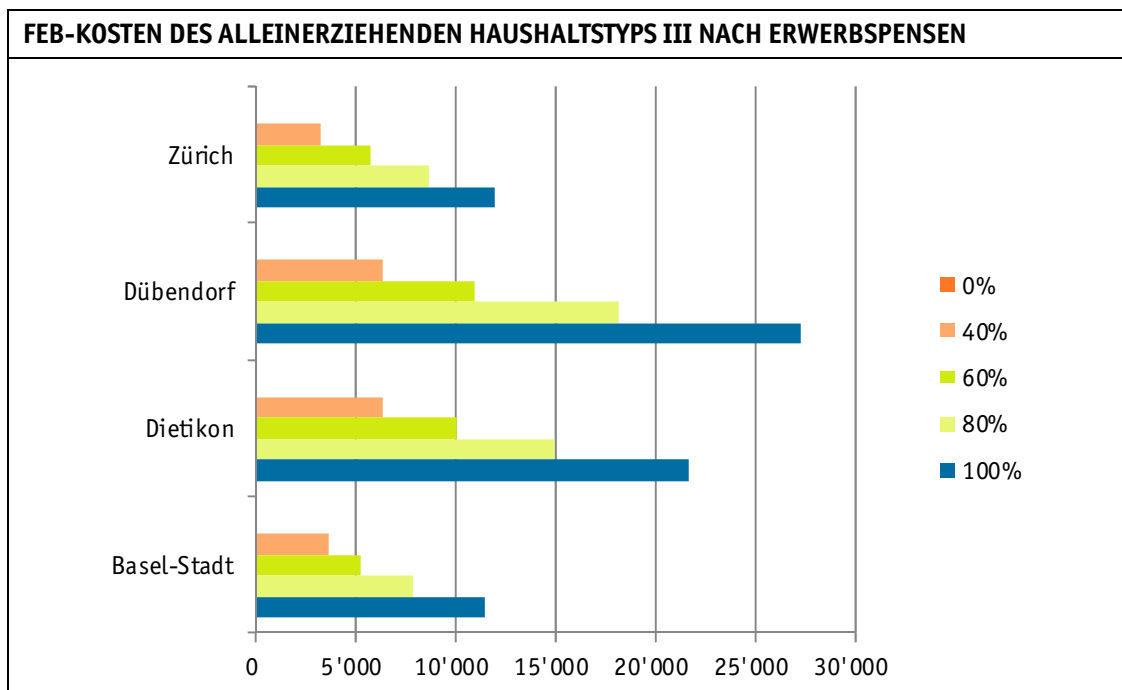
Die folgenden Grafiken (Figur 7 bis Figur 10) zeigen die FEB-Kosten für zwei Vorschulkinder für die Haushaltstypen I bis IV in den Gemeinden, differenziert nach Erwerbspensen. In den Zürcher Gemeinden besuchen die Vorschulkinder die Krippe, in *Basel-Stadt* das Tagesheim. Die Figuren machen deutlich, dass die FEB-Kosten für die eher mittel verdienenden Haushaltstypen I (verheiratet), III und IV (alleinstehend) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* geringer sind als in *Dübendorf* (mit den höchsten FEB-Kosten) und *Dietikon* (mit den zweithöchsten FEB-Kosten). Für den verheirateten Haushaltstyp II mit höheren Einkommen ist es genau umgekehrt: Hier sind die FEB-Kosten in *Dübendorf* am geringsten und in *Dietikon* nur geringfügig höher. In *Zürich* sind sie zumeist am höchsten und in *Basel-Stadt* am zweithöchsten, mit Ausnahme des Teilzeit-Teilzeit-Modells (60/80%): Hier sind die FEB-Kosten in *Zürich* am günstigsten, allerdings nur geringfügig günstiger als in den anderen Gemeinden.



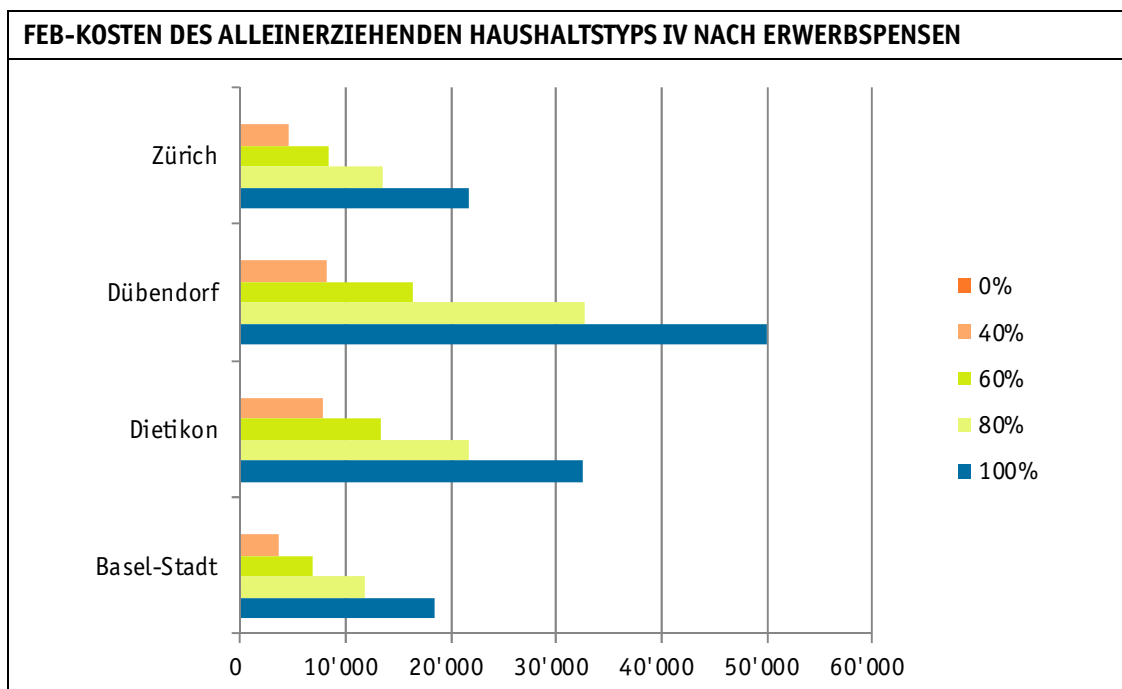
Figur 7 FEB-Kosten des Haushaltstyp I pro Gemeinde nach Haushaltspensen. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.



Figur 8 FEB-Kosten des Haushaltstyp II pro Gemeinde nach Haushaltspensen. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.



Figur 9 FEB-Kosten des Haushaltstyp III pro Gemeinde nach Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.



Figur 10 FEB-Kosten des Haushaltstyp III pro Gemeinde nach Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Der wesentliche Grund für die vergleichsweise geringeren FEB-Kosten für die Haushaltstypen mit eher geringen bis mittleren Einkommen (Haushaltstypen I, III und IV) in der Stadt *Zürich* ist, dass zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens das steuerbare Einkommen zugrunde gelegt wird, relativ weitgehende Abzüge²⁶ möglich sind und der Minimalbetrag (12 CHF) relativ tief ist. Beim Haushaltstyp II mit eher mittlerem bis hohem Einkommen sind die FEB-Kosten in *Zürich* vergleichsweise am höchsten. Denn hier wirken die Abzüge weniger stark auf die FEB-Kosten. Stärker wirken hingegen der relativ hohe Anteil am massgeblichen Einkommen, der für die Ermittlung der FEB-Kosten zugrunde gelegt wird (Abschöpfungsgrad), sowie der relativ hohe Maximalbetrag (117 CHF).

Der FEB-Tarif der Tagesheime in *Basel-Stadt* sieht einen relativ geringen Minimalbeitrag (14.1 CHF) vor, der jedoch geringfügig höher ist als in *Zürich*. Gleichzeitig ist der Anteil am massgeblichen Einkommen, der für die Ermittlung der FEB-Kosten zugrunde gelegt wird, in *Basel-Stadt* deutlich geringer als in *Zürich*. Zudem gibt es einen Geschwisterrabatt von 15% für zwei Kinder für geringe bzw. mittlere Einkommen und einen Kinderabzug. Dies führt dazu, dass die FEB-Kosten für den mittel verdienenden verheirateten Haushaltstyp I und für die alleinerziehenden Haushaltstypen III und IV ähnlich wie in *Zürich* relativ gering sind. Nur für den besser verdienenden verheirateten Haushaltstyp II sind die FEB-Kosten in *Basel-Stadt* relativ hoch, wenngleich zumeist niedriger als in *Zürich*, und dies, obwohl der Maximalbeitrag (104.80 CHF) geringer ist als in den anderen Gemeinden. Der Grund ist, dass der Geschwisterrabatt für höhere Einkommen in *Basel-Stadt* nicht zum Tragen kommt, in den Gemeinden *Dübendorf* und *Dietikon* hingegen schon. Nur in *Zürich* ist der Maximalbetrag höher und es gibt keinen Geschwisterrabatt.

In *Dübendorf* wird zur Berechnung der FEB-Kosten das Bruttoeinkommen zugrunde gelegt, und es können nur vergleichsweise geringe Abzüge zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens vorgenommen werden. Gleichzeitig ist der Anteil, der vom massgeblichen Einkommen zur Ermittlung der FEB-Kosten herangezogen wird, relativ hoch, so dass der Maximalbeitrag von 110 CHF pro Kind und Tag relativ früh erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Haushaltstypen mit eher geringem bis mittlerem Einkommen (Haushaltstypen I, III und IV) die vergleichsweise höchsten FEB-Kosten zahlen. Für den Haushaltstyp II mit einem höheren Einkommen sind die FEB-Kosten in *Dübendorf* jedoch vergleichsweise am geringsten, zum einen weil der Maximalbeitrag von 110 CHF vergleichsweise tief ist und aufgrund des Geschwisterrabatts von 20%.

²⁶ Gemeint sind hier die Abzüge zur Ermittlung des für den FEB-Tarif massgeblichen Einkommens. Diese Abzüge sind nicht zu verwechseln mit dem zuvor diskutierten steuerlichen FEB-Kosten-Abzug.

In *Dietikon* sind die FEB-Kosten für die Haushaltstypen mit eher geringem und mittlerem Einkommen am zweithöchsten. Es wird zwar zur Berechnung des massgeblichen Einkommens wie in *Zürich* das steuerbare Einkommen zugrunde gelegt, aber die Abzüge sind etwas geringer. Zudem ist der Anteil des massgeblichen Einkommens, der in die FEB-Kosten einfliesst (Abschöpfungsgrad), für geringere Einkommen vergleichsweise am höchsten. Für den Haushaltstyp II mit eher höherem Einkommen sind die FEB-Kosten jedoch geringer als in *Zürich* und *Basel-Stadt*, aber höher als in *Dübendorf*. Grund dafür ist der Maximalbeitrag (105 CHF), der vergleichsweise am geringsten ist, und der Geschwisterrabatt (5% pro Kind), der jedoch geringer ist als in *Dübendorf*.

FEB-Kosten für ungleich- und gleichverdienende Paare

Die Frage, ob Eltern, die gleich oder ungleich hohe Stundenlöhne verdienen, auch unterschiedliche FEB-Kosten zahlen, haben wir für den Paarhaushaltstyp I und die Stadt *Zürich* berechnet. Dabei zeigt sich, dass der ungleichverdienende verheiratete Haushaltstyp etwas höhere FEB-Kosten hat als gleichverdienende. Der Grund dafür ist, dass das Nettoeinkommen der Paare divergiert: Der ungleichverdienende Haushaltstyp zahlt insgesamt einen geringeren Pensionskaszenbeitrag und hat damit ein höheres Nettoeinkommen und ein höheres für die FEB-Kosten massgebliches Einkommen als der gleichverdienende Haushaltstyp. Die Steuerabzüge sind hingegen bei den ungleich- und gleichverdienenden verheirateten Haushaltstypen gleich hoch.

FEB-Kosten für nur ein Vorschulkind

Die FEB-Kosten für ein Vorschulkind wurden für die Stadt *Zürich* und den *Kanton Basel-Stadt* für den verheirateten Haushaltstyp II berechnet. Dieser Haushaltstyp wurde ausgewählt, da für ihn die Erwerbsanreizproblematik am stärksten ist (vgl. Abschnitt 4.4).

Die FEB-Kosten sind für den Haushaltstyp II auch für ein Vorschulkind in *Zürich* etwas höher als in *Basel-Stadt*. Da dieser Haushalt relativ gut verdient, zahlt er für die Betreuung der Kinder zumeist die Höchstsätze. Zudem gibt es in *Zürich* keinen Geschwisterrabatt. Beides zusammen führt dazu, dass der Haushalt für die Betreuung eines Vorschulkindes genau die Hälfte zahlt wie für die Betreuung von zwei Vorschulkindern. Eine Ausnahme sind in *Zürich* die Pensen 40/100% und 60/80%, bei denen der Maximaltarif nicht erreicht wird. In diesen Fällen kommen zwei Phänomene zum Tragen: Erstens kann bei einem Vorschulkind der Kinderabzug nur einmal geltend gemacht werden, bei zwei Kindern zweimal. Zweitens wird dem FEB-Tarif das steuerbare Einkommen zugrunde gelegt. Dieses ist bei Familien mit zwei Kindern aufgrund der höheren Abzüge deutlich geringer als bei Familien mit einem Kind. Beides führt schliesslich dazu, dass

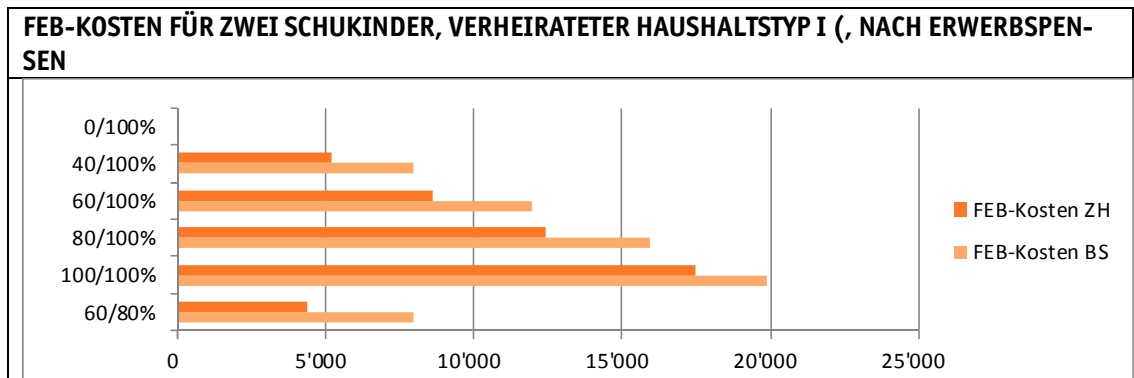
die Betreuung eines Vorschulkindes 8% (Pensum 40/100%) bzw. 19% (Pensum 60/80%) mehr kostet wie die Betreuung eines zweiten Vorschulkindes. Mit anderen Worten führt der zusätzliche Abzug pro weiteres Kind bei einer geringeren Einkommenshöhe dazu, dass die Betreuung des zweiten Kindes weniger kostet als die des ersten.

In *Basel-Stadt* hingegen zahlt der *Haushaltstyp II* aufgrund des höheren Haushaltseinkommens für beide Kinder den Höchstsatz, für den der Geschwisterrabatt von 15% nicht mehr wirksam ist. Daher kostet die Betreuung eines Vorschulkindes genau halb so viel wie die Betreuung von zwei Vorschulkindern. Demgegenüber würden Haushalte mit einem geringeren Einkommen für die Betreuung eines Vorschulkindes einen höheren Tarif zahlen wie für die Betreuung eines zweiten Vorschulkindes. Denn aufgrund des zusätzlichen Abzugs für ein weiteres Kind und des Geschwisterrabatts kostet die Betreuung eines zweiten Kindes deutlich weniger als die Betreuung des ersten oder eines einzelnen Kindes.

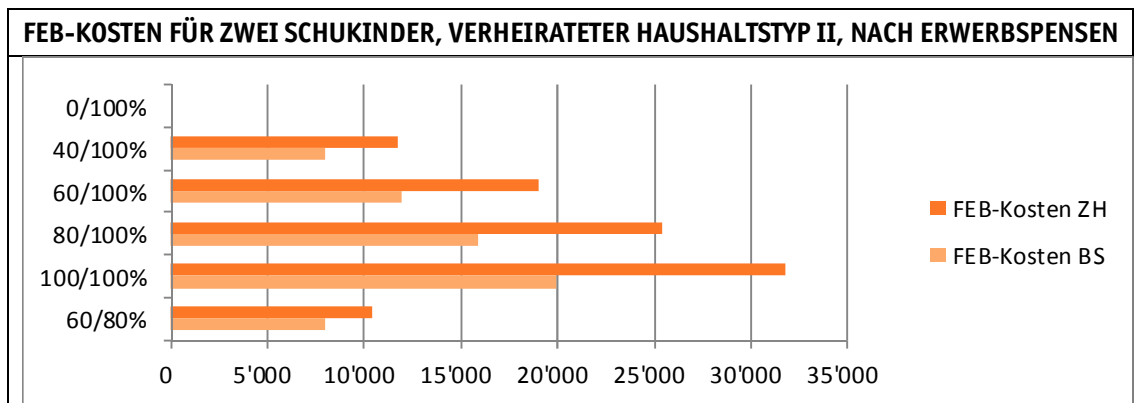
FEB-Kosten für zwei Schulkinder

Die FEB-Kosten wurden auch für den Fall berechnet, dass die verheirateten Haushaltstypen I und II zwei Schulkinder im Hort (Gemeinde *Zürich*) bzw. in der Tagesstruktur (*Kanton Basel-Stadt*) betreuen lassen. Die Tarifstruktur des Hortes in *Zürich* entspricht im Wesentlichen dem Tarif-System der Krippe, mit dem Unterschied, dass der Horttarif aufgrund der geringeren Betreuungsintensität gegenüber dem Krippentarif systematisch geringer angesetzt ist. In *Basel-Stadt* ist das Tarifsysteem für die Tagesstruktur hingegen ein weitgehend anderes als das Tarifsysteem des Tagesheims.

Die folgende Figur 11 zeigt die FEB-Kosten für den mittel verdienenden Haushaltstyp I. Dieser hat in *Basel-Stadt* höhere FEB-Kosten als in *Zürich*. Dies ist bei dem relativ gut verdienenden Haushaltstyp II genau umgekehrt, wie Figur 12 zeigt: Hier sind die FEB-Kosten in *Zürich* höher als in *Basel-Stadt*.



Figur 11 Vergleich der FEB-Kosten für den Haushaltstyp I bei zwei Schulkindern in *Zürich* und *Basel-Stadt*, nach Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.



Figur 12 Vergleich der FEB-Kosten für den Haushaltstyp II bei zwei Schulkindern in *Zürich* und *Basel-Stadt*, nach Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

Die Gründe für die relativ grossen Unterschiede sind, dass in *Basel-Stadt* der Maximaltarif in Höhe von 39.5 CHF sowohl von Haushaltstyp II mit einem höheren als auch von Haushaltstyp I mit einem mittleren Einkommen bezahlt wird.²⁷ In *Zürich* ist hingegen die Betreuung der Schulkinder für den Haushaltstyp I ca. 41-46% günstiger als die Betreuung der Vorschulkinder und somit deutlich günstiger als in *Basel-Stadt*. Besser verdienende Haushalte haben in der Stadt *Zürich* hingegen deutlich höhere FEB-Kosten. Damit wird deutlich, dass mit dem Tarifsysteem der Tagesstrukturen in *Basel-Stadt* Haushalte mit mittlerem Einkommen relativ weniger stark subventioniert werden als Haushalte mit höherem Einkommen.

Das Verhältnis der FEB-Kosten für Schulkinder zu den FEB-Kosten für Vorschulkinder sollte dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand entsprechen. In *Zürich* ist dies weitgehend der Fall:

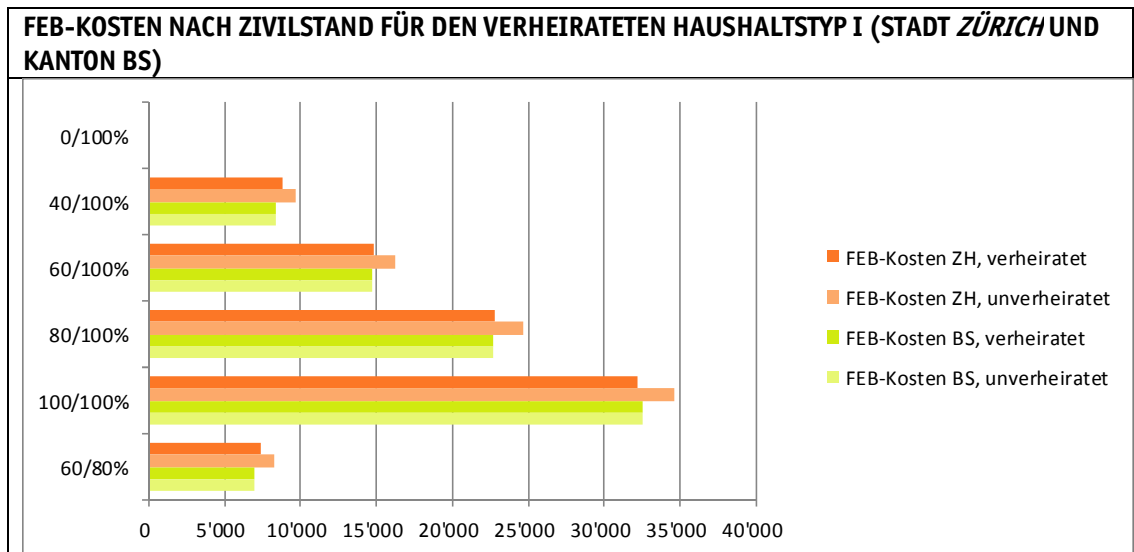
²⁷ Krankenkassen-Prämienverbilligung und somit einen vergünstigten Tarif erhält in unseren Berechnungen nur der Haushaltstyp III bei allen Pensen und der Haushaltstyp IV bei einem Pensum bis zu 60%.

Hier betragen die Betreuungskosten für Schulkinder für die gerechneten Haushaltstypen im Vergleich für Vorschulkinder zwischen 55 und 59%. In *Basel-Stadt* sind demgegenüber die FEB-Systeme in den Tagesheimen und der Tagesstruktur gänzlich unterschiedlich. Darum betragen die FEB-Kosten für Schulkinder (Tagesstruktur) für den besser verdienenden Haushaltstyp II 38% der Kosten für Vorschulkinder (Tagesheime), während der geringer verdienende Haushaltstyp I deutlich weniger spart: Er zahlt im besten Fall für die Betreuung der Schulkinder (Tagesstruktur) 61% der Kosten, die er für Vorschulkinder (Tagesheime) bezahlt. Bei dem Teilzeit-Teilzeit-Pensum (60/80%) zahlt er in der Tagesstruktur sogar mehr: Die FEB-Kosten der Schulkinder betragen 115% der FEB-Kosten für Vorschulkinder in den Tagesheimen. Daher ist in *Basel-Stadt* zwischen den FEB-Tarifen für Vorschulkinder in der Tagesstruktur und für Schulkinder im Tagesheim kein systematischer Zusammenhang zwischen FEB-Kosten und Betreuungsaufwand feststellbar.

4.3.2. ABHÄNGIGKEIT DER FEB-KOSTEN VOM ZIVILSTAND

Die FEB-Kosten sind in *Basel-Stadt* die verheirateten und unverheirateten Haushaltstypen gleich hoch, während sie sich in der Stadt *Zürich* nach Zivilstand unterscheiden (vgl. Figur 13). Der Grund dafür ist, dass der FEB-Tarif in der Stadt *Zürich* auf dem steuerbaren Einkommen basiert, das für den unverheirateten Haushaltstyp aufgrund geringerer Steuerabzüge höher ist als für den verheirateten Haushaltstyp. Der FEB-Tarif selber unterscheidet nicht nach dem Zivilstand der Eltern. Daher sind die FEB-Kosten in *Zürich* für den unverheirateten Haushaltstyp systematisch höher als für den verheirateten Haushaltstyp und damit auch systematisch höher als die FEB-Kosten in *Basel-Stadt*. Dies gilt in gleichem Masse für die gleich verdienenden und ungleich verdienenden Haushaltstypen.

In *Basel-Stadt* sind die FEB-Tarife für die verheirateten und unverheirateten Haushaltstypen gleich hoch, da zum einen das Nettoeinkommen zugrunde gelegt wird, das im Gegensatz zum steuerbaren Einkommen nicht nach Zivilstatus unterscheidet, und zum anderen der FEB-Tarif nicht nach dem Zivilstand der Eltern unterscheidet.



Figur 13 Vergleich der FEB-Kosten für den Haushaltstyp I in Abhängigkeit vom Zivilstand in der Stadt Zürich und im Kanton Basel-Stadt, nach Erwerbspensen. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

4.4. BENCHMARKING ERWERBSANREIZE ZÜRICH UND BASEL-STADT

Dieser Abschnitt stellt dar, inwieweit es sich für die untersuchten Haushaltstypen finanziell lohnt, die Erwerbstätigkeit – bei Paaren vor allem der/des geringer verdienenden Partnerin/Partners – auszuweiten. Er geht zudem kurz auf die Unterschiede zwischen den verfügbaren Einkommen im Kanton Basel-Stadt²⁸ und den ausgewählten Zürcher Gemeinden ein.

Die Ausweitung der Erwerbstätigkeit lohnt sich dann, wenn das verfügbare Einkommen steigt, d.h. wenn das zusätzliche Bruttoeinkommen höher ist als die Summe aus zusätzlichen Steuern, Sozialabgaben (inkl. Krankenversicherungsbeiträgen) und FEB-Kosten. Zur Bemessung dieses Erwerbsanreizes ermitteln wir die sog. „kumulierte Zusatzbelastung“, die anzeigt, wie viel Prozent des zusätzlichen Bruttolohnes für die zusätzlichen Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten aufgewendet werden muss. Ein positiver Erwerbsanreiz besteht folglich dann, wenn die kumulierte Zusatzbelastung kleiner ist als 100 Prozent. Der Erwerbsanreiz ist negativ, wenn die kumulierte Zusatzbelastung grösser ist als 100 Prozent.

4.4.1. ERWERBSANREIZE NACH ANZAHL UND ALTER DER KINDER

Die folgenden Grafiken (Figur 14 bis Figur 21) zeigen jeweils für die verschiedenen Haushaltstypen I bis IV, wie sich mit einer Veränderung der Erwerbspensen das verfügbare Einkommen verändert und wie hoch die kumulierte Zusatzbelastung ist.

²⁸ Im Kanton Basel-Stadt wurde für die Berechnungen der Steuerfuss der Stadt Basel verwendet.

Erwerbsanreize für den verheirateten Haushaltstyp I (HH I, zwei Vorschulkinder)

In der folgenden Tabelle ist grün markiert, bei welchem Erwerbspensum die Haushaltstypen in den verschiedenen Gemeinden ein maximales verfügbares Einkommen erzielen. Dadurch wird deutlich, dass i.d.R. das verfügbare Einkommen bis zu einem bestimmten Erwerbspensum steigt und danach wieder absinkt.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HAUSHALTSTYP I NACH ERWERBSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	77'736	87'228	89'709	89'155	86'788	80'258
Dübendorf	77'955	76'843	74'887	72'364	69'487	68'606
Dietikon	77'655	83'993	83'036	79'760	74'617	77'237
Basel-Stadt	76'034	84'780	87'218	87'309	84'179	78'512

Figur 14 Vergleich der verfügbaren Einkommen des Haushaltstyps I in den Gemeinden, nach Erwerbspensen. In der Tabelle ist je Gemeinde das maximale verfügbare Einkommen markiert. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Für den mittel verdienenden verheirateten Haushaltstyp I lohnt sich eine Erwerbstätigkeit bis zu den folgenden Erwerbspensen bzw. (grob geschätzten) Einkommensgrenzen (Bruttoeinkommen pro Monat und Paar):

- › in *Basel-Stadt* bis Pensum 80/100% bzw. Einkommen von ca. 11'300 CHF,
- › in *Zürich* bis Pensum 60/100% bzw. Einkommen von ca. 11'000 CHF,
- › in *Dübendorf* lohnt sich eine Ausweitung des Erwerbspensums gar nicht, was einer Einkommensgrenze von ca. 9'000 CHF entspricht,
- › in *Dietikon* bis Pensum 40/100% bzw. Einkommen von ca. 10'000 CHF.

Die kumulierte Zusatzbelastung ist für den Paarhaushaltstyp I in *Dübendorf* höher als in *Dietikon* und dort wiederum höher als in *Zürich* und *Basel-Stadt*. Das Teilzeit-/Teilzeit-Pensum (60/80%) lohnt sich gegenüber dem Einverdienenden-Modell (0/100%) nur in der Stadt *Zürich* und im *Kanton Basel-Stadt*. Gegenüber dem Modell 40/100% bedeutet die Teilzeit-Variante (60/80%) in allen Gemeinden einen deutlichen Einkommensverzicht.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP I BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	54%	76%	105%	123%	76%
Dübendorf	105%	119%	124%	128%	190%
Dietikon	70%	109%	132%	149%	104%
Basel-Stadt	58%	77%	99%	130%	76%

Figur 15 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps I in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

Erwerbsanreize für Paarhaushaltstyp II (HH II, zwei Vorschulkinder)

VERFÜGBARES EINKOMMEN HAUSHALTSTYP II NACH ERWERBSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	115'810	120'647	116'921	114'767	112'069	111'368
Dübendorf	116'317	123'072	123'035	122'788	122'002	113'531
Dietikon	115'621	122'124	121'885	121'436	120'440	110'214
Basel-Stadt	110'682	116'854	115'751	114'418	112'722	106'026

Figur 16 Vergleich der verfügbaren Einkommen des Haushaltstyps II in den Gemeinden, nach Erwerbspensen. In der Tabelle ist je Gemeinde das maximale verfügbare Einkommen markiert. Dadurch wird deutlich, dass das verfügbare Einkommen bis zu einem bestimmten Erwerbspensum steigt und danach wieder absinkt. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

Für den mittel bis gut verdienenden verheirateten Haushaltstyp II lohnt sich die Erwerbstätigkeit in allen Gemeinden nur bis zu einem Erwerbspensum von 40/100%. Damit ist sein Erwerbsanreiz stark eingeschränkt. Das verfügbare Einkommen steigt nur bis zu folgenden grob geschätzten Einkommensgrenzen (Bruttoeinkommen pro Monat und Paar):

- › in *Basel-Stadt* bis ca. 15'400 CHF,
- › in *Zürich* bis ca. 14'000 CHF,
- › in *Dübendorf* bis ca. 15'000 CHF,
- › in *Dietikon* bis ca. 15'000 CHF.

Die kumulierte Zusatzbelastung ist für Haushaltstyp II in *Zürich* am höchsten, gefolgt von *Basel-Stadt* (mit Ausnahme der Pensum-Ausweitung von 0/100% auf 60/80%). Die kumulierte Zusatzbelastung ist am geringsten in *Dübendorf* und *Dietikon*. Das Teilzeit-/Teilzeit-Pensum (60/80%) lohnt sich in keiner der Gemeinden, d.h. der Haushalt zahlt gegenüber dem Alleinverdiener-Modell (0/100%) drauf. Gegenüber dem Modell 40/100% ist das verfügbare Einkommen deutlich niedriger: Das Bruttoeinkommen ist (in allen Gemeinden) 15'600 CHF pro Jahr geringer aufgrund des Lohnunterschiedes der Eltern, wohingegen die Steuer- und FEB-Kosten-Ersparnis jährlich nur 6'500 CHF beträgt.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP II BEI ERHÖHUNG DER ERWERBSPENSEN					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	84%	124%	114%	117%	128%
Dübendorf	78%	100%	102%	105%	118%
Dietikon	79%	102%	103%	106%	135%
Basel-Stadt	80%	107%	109%	111%	130%

Figur 17 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps II in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Erwerbsanreize für Alleinerziehendenhaushaltstyp III (HH III, zwei Vorschulkinder)

VERFÜGBARES EINKOMMEN HAUSHALTSTYP III NACH ERWERBSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	39'842	48'925	52'205	54'882	57'728
Dübendorf	39'418	46'007	47'199	45'405	40'695
Dietikon	39'391	45'975	47'889	48'768	47'656
Basel-Stadt	41'290	50'108	52'560	54'493	56'155

Figur 18 Vergleich der verfügbaren Einkommen des Haushaltstyps III in den Gemeinden, nach Erwerbspensen. In der Tabelle ist je Gemeinde das maximale verfügbare Einkommen markiert. Dadurch wird deutlich, dass das verfügbare Einkommen in *Dübendorf* und *Dietikon* bis zu einem bestimmten Erwerbspensum steigt und danach wieder absinkt. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Für den geringer verdienenden Alleinerziehendenhaushaltstyp III lohnt sich in *Zürich* und *Basel-Stadt* die Erwerbstätigkeit bis zum Vollzeitpensum. In *Dübendorf* und *Dietikon* ist der Erwerbsanreiz hingegen eingeschränkt. D.h. das verfügbare Einkommen steigt nur bis zu folgenden Pensen bzw. grob geschätzten Einkommensgrenzen (Bruttoeinkommen pro Monat):

- › in *Dübendorf* bis Pensum 60% bzw. Einkommen von ca. 5'000 CHF,
- › in *Dietikon* bis Pensum 80% bzw. Einkommen von ca. 6'000 CHF.

Die kumulierte Zusatzbelastung ist dem entsprechend für Haushaltstyp III in *Dübendorf* am grössten, gefolgt von *Dietikon*, *Basel-Stadt* und schliesslich *Zürich*, wo sie am geringsten ist.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP III BEI ERHÖHUNG DER ERWERBSPENSEN					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0% auf 40%	von 40% auf 60%	von 60% auf 80%	von 80% auf 100%	
Zürich	41%	54%	65%	65%	
Dübendorf	57%	83%	123%	158%	
Dietikon	57%	73%	89%	114%	
Basel-Stadt	43%	66%	75%	79%	

Figur 19 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps III in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Erwerbsanreize für Alleinerziehendenhaushaltstyp IV (HH IV, zwei Vorschulkinder)

VERFÜGBARES EINKOMMEN HAUSHALTSTYP IV NACH ERWERBSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	39'842	55'332	60'983	63'942	64'068
Dübendorf	39'418	51'835	51'721	44'783	35'971
Dietikon	39'391	52'311	56'149	55'500	53'163
Basel-Stadt	41'290	55'216	59'465	62'542	66'057

Figur 20 Vergleich der verfügbaren Einkommen des Haushaltstyps IV in den Gemeinden, nach Erwerbspensen. In der Tabelle ist je Gemeinde das maximale verfügbare Einkommen markiert. Dadurch wird deutlich, dass das verfügbare Einkommen in *Dübendorf* und *Dietikon* bis zu einem bestimmten Erwerbspensum steigt und danach wieder absinkt. Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Für den besser verdienenden Alleinerziehendenhaushaltstyp IV lohnt sich die Erwerbstätigkeit ebenfalls in der Stadt *Zürich* und im *Kanton Basel-Stadt* bis zum Vollzeitpensum, wenngleich nicht in dem Masse wie für Haushaltstyp III. In *Dübendorf* und *Dietikon* ist der Erwerbsanreiz ebenfalls stärker eingeschränkt als für Typ III. Das verfügbare Einkommen steigt nur bis zu folgenden Pensen bzw. grob geschätzten Einkommengrenzen (Bruttoeinkommen pro Monat):

- › in *Dübendorf* bis Pensum 40% bzw. Einkommen von ca. 6'000 CHF,
- › in *Dietikon* bis Pensum 60% bzw. Einkommen von ca. 7'000 CHF.

Auch bei diesem Haushaltstyp IV ist die kumulierte Zusatzbelastung in *Dübendorf* am grössten, in *Dietikon* am zweitgrössten und in *Basel-Stadt* und *Zürich* am geringsten. Die Zusatzbelastungen sind bei einem geringeren Pensum in *Zürich* geringer als in *Basel-Stadt*, bei einem höheren Pensum jedoch höher als in *Basel-Stadt*.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP IV BEI ERHÖHUNG DER ERWERBSPENSEN				
Erhöhung Haushaltspensum	von 0% auf 40%	von 40% auf 60%	von 60% auf 80%	von 80% auf 100%
Zürich	39%	55%	77%	99%
Dübendorf	51%	101%	153%	166%
Dietikon	49%	69%	105%	117%
Basel-Stadt	45%	66%	76%	74%

Figur 21 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps IV in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infrastat 2012, s. Anhang A5.

Zusammenfassung der Ergebnisse für die Haushaltstypen I bis IV (zwei Vorschulkinder)

Es wird deutlich, dass das verfügbare Einkommen für die Haushaltstypen I, III und IV mit eher geringem bis mittlerem Einkommen in der Stadt *Zürich* (relativ geringe Steuern und FEB-Kosten) und im *Kanton Basel-Stadt* (relativ geringe FEB-Kosten, die die relativ hohe Steuerlast überkompensieren) am höchsten ist. Das verfügbare Einkommen dieser Haushaltstypen ist in *Dietikon* vergleichsweise gering (vergleichsweise hohe Steuern und FEB-Kosten) und in *Dübendorf* am geringsten (geringere Steuern, aber hohe FEB-Kosten). Für den Haushaltstyp II mit höherem Einkommen ist es genau umgekehrt: Hier ist das verfügbare Einkommen in *Dübendorf* am höchsten (geringe Steuern und FEB-Kosten) und in *Dietikon* am zweithöchsten (geringe FEB-Kosten, etwas höhere Steuern als in *Dübendorf*). In der Stadt *Zürich* ist das verfügbare Einkommen dieses Haushaltstyps relativ gering (relativ hohe FEB-Kosten) und im *Kanton Basel-Stadt* (hohe Steuern, mittlere FEB-Kosten) am geringsten.

Sensitivität der Ergebnisse

Für die Berechnung der Erwerbsanreize wurden verschiedene Annahmen zu den Steuerabzügen getroffen. Diese beinhalten eine gewisse Unsicherheit, da sie im gegebenen Projektrahmen nicht anhand empirischer Daten überprüft werden konnten. Aus Sicht des Steueramts des Kantons *Zürich* dürften die Berufsabzüge und die Pensionskassenbeiträge im Durchschnitt höher sein. Sensitivitätsanalysen zeigen, dass eine entsprechende Anpassung der Annahmen die Erwerbsanreize nur geringfügig verbessert und sich an den Gesamtaussagen der Studie nichts ändert.²⁹

²⁹ Für die Sensitivitätsanalysen wurden für die Bundessteuern und die Staats- und Gemeindesteuern im *Kanton Zürich* bei den Berufsauslagen zusätzlich Essenskosten (1'600 CHF pro Person bei Vollzeitpensum), Weiterbildungskosten (500 CHF pro Person) und Fahrtkosten (700 CHF pro Person) abgezogen. Zudem wurde angenommen, dass der versicherte Bruttolohn nicht nach oben begrenzt ist und damit die Pensionskassenbeiträge ab einem Bruttolohn von CHF 83'520 höher sind. Weiter wurde angenommen, dass die Arbeitgeber 60% der Pensionskassenbeiträge übernehmen anstatt des gesetzlichen Minimums von 50%. Für HH I in der Stadt *Zürich* lohnt sich Erwerbstätigkeit dadurch ganz knapp auch für ein Pensum von 80/100% (statt 60/100%), da das steuerbare Einkommen wegen der höheren Abzüge leicht tiefer ist und dadurch auch die FEB-Kosten, die auf dem steuerbaren Einkommen basieren. Für die übrigen HH-Typen gibt es in der Stadt *Zürich* keine Veränderung der Erwerbsanreize. In *Dü-*

Erwerbsanreize für ungleich- und gleichverdienende Paare

Welchen Einfluss es hat, ob Eltern gleiche oder unterschiedliche Stundenlöhne verdienen, wurde anhand des mittel verdienenden Paarhaushaltstyps I in *Zürich* gerechnet. Wenn nun der Haushaltstyp I anstatt ungleicher Stundenlöhne gleich hohe Stundenlöhne verdient, ist das resultierende verfügbare Einkommen nur geringfügig höher. Denn der gleichverdienende Haushaltstyp zahlt zwar geringfügig höhere Steuern, aber seine FEB-Kosten sind geringer, was die höhere Steuerlast überkompensiert.

Erwerbsanreize bei nur einem Vorschulkind

Positive Erwerbsanreize bestehen für den gut verdienenden verheirateten Haushaltstyp II in der Stadt *Zürich* und im *Kanton Basel-Stadt*, wenn anstatt zwei Vorschulkinder nur ein Vorschulkind vorhanden ist. Da die Erwerbsanreize für den Haushaltstyp II mit zwei Vorschulkindern am prekärsten sind (s.o.), kann davon ausgegangen werden, dass auch die anderen Haushaltstypen I, III und IV in *Zürich* und *Basel-Stadt* bei einem Vorschulkind positive Erwerbsanreize hätten.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP II MIT EINEM VORSCHULKIND					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	58%	77%	81%	82%	89%
Basel-Stadt	56%	75%	78%	78%	83%

Figur 22 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps II mit einem Vorschulkind in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung beziffert den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Erwerbsanreize bei zwei Schulkindern

Die Erwerbsanreize sind für die Paarhaushaltstypen I und II im *Kanton Basel-Stadt* und der Stadt *Zürich* positiv, wenn anstatt zwei Vorschulkinder zwei Schulkinder extern betreut werden. Der Grund hierfür ist, dass aufgrund der geringeren Betreuungsintensität die Betreuung von Schulkindern in der Regel deutlich günstiger ist als die Betreuung von Vorschulkindern.

bendorf und *Dietikon* gibt es eine Veränderung für Haushaltstyp II: Hier lohnt sich Erwerbstätigkeit neu bis zu einem Erwerbspensum von 60/100% (anstatt 40/100%) in *Dietikon* und bis zu einem Erwerbspensum von 80/100% (anstatt 40/100%) in *Dübendorf*. Im *Kanton Basel-Stadt* gibt es keine Änderung. Die Steuerberechnungen für die untersuchten Fälle wurden von den Steuerämtern BS und ZH rechnerisch überprüft.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP I MIT ZWEI SCHULKINDERN					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	40%	52%	61%	80%	51%
Basel-Stadt	57%	60%	66%	66%	84%

Figur 23 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps I mit zwei Schulkindern in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HAUSHALTSTYP II MIT ZWEI SCHULKINDERN					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	54%	80%	79%	82%	78%
Basel-Stadt	50%	58%	59%	60%	70%

Figur 24 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps II mit zwei Schulkindern in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung bezieht den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

4.4.2. ERWERBSANREIZE NACH ZIVILSTAND

Im Rahmen einer Einzelfallrechnung wurden die Unterschiede des verfügbaren Einkommens nach Zivilstand für den mittel verdienenden Paarhaushaltstyp I in der Stadt *Zürich* und im *Kanton Basel-Stadt* untersucht (siehe Figur 25). Für das Konkubinatspaar gilt – ebenso wie für das Ehepaar – dass das verfügbare Einkommen in *Zürich* vor allem aufgrund der geringeren Steuerlast höher ist als in *Basel-Stadt*. In der Stadt *Zürich* hat der unverheiratete Haushaltstyp I ein höheres verfügbares Einkommen als der verheiratete Haushaltstyp, da die höheren FEB-Kosten für das Konkubinatspaar von der steuerlichen Mehrbelastung des Ehepaares überkompensiert werden. In *Basel-Stadt* besteht hingegen kaum ein Unterschied beim verfügbaren Einkommen des verheirateten und unverheirateten Haushaltstyps. Die eher geringen Differenzen stehen vor allem im Zusammenhang mit den steuerlichen Unterschieden nach Zivilstatus bei der Bundessteuer.

VERFÜGBARES EINKOMMEN PAARHAUSHALTSTYP I (KONKUBINAT) NACH ERWERBSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	81'248	91'889	93'465	92'498	89'935	84'209
Basel-Stadt	75'197	84'843	86'999	87'118	84'169	78'468

Figur 25 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (unverheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Die farbliche Markierung weist darauf hin, in welchen Gemeinden das verfügbare Einkommen im Vergleich zu den anderen Gemeinden bei einem bestimmten Pensum am höchsten ist (grün), im Mittelfeld liegt (gelb) oder am geringsten sind (rot). Quelle: Berechnungen Infras 2012, s. Anhang A5.

Auch bei dem gleichverdienenden Haushaltstyp (analog Haushaltstyp I, vgl. Figur 26) unterscheidet sich in der Stadt *Zürich* das verfügbare Einkommen deutlich hinsichtlich des Zivilstandes: Der unverheiratete Haushaltstyp hat ein z.T. deutlich höheres verfügbares Einkommen als der verheiratete Typ. Dies liegt an der höheren steuerlichen Belastung des verheirateten Haushaltstyps, welche die höheren FEB-Kosten des Konkubinatspaares überkompensiert. Lediglich wenn beide PartnerInnen Vollzeit arbeiten, hat der gleichverdienende verheiratete Haushaltstyp ein höheres verfügbares Einkommen als das gleichverdienende Konkubinatspaar, da hier die höheren FEB-Kosten die geringeren Steuern überkompensieren. Interessant ist des Weiteren, dass das ungleichverdienende Konkubinatspaar in *Zürich* gegenüber dem gleichverdienenden Konkubinatspaar ein deutlich höheres verfügbares Einkommen hat: Das ungleichverdienende Paar verfügt nicht nur über ein höheres Nettoeinkommen. Es zahlt auch geringere Bundes- und Staatssteuern (da es stärker vom Verheiratetentarif profitiert) und geringere Krankenkassenprämien (aufgrund der Prämienverbilligung). Es trägt demgegenüber nur geringfügig höhere FEB-Kosten.

VERFÜGBARES EINKOMMEN PAARHAUSHALTSTYP I (GLEICHVERDIENER) NACH ZIVILSTAND IN DER GEMEINDE ZÜRICH						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Verheiratet	58'842	76'966	83'554	86'074	85'851	76'966
Konkubinatspaar	61'244	80'569	86'165	86'474	84'545	80'752

Figur 26 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (Gleichverdiener) in der Gemeinde *Zürich* nach Zivilstand (verheiratet und Konkubinatspaar) nach Erwerbspensum im Jahr 2011. Im Gegensatz zum obigen Haushaltstyp I verdienen beide Elternteile potenziell (bei einem Vollzeitpensum) einen gleich hohen Bruttolohn pro Monat in Höhe von 6'000 CHF („Gleichverdiener“). Die farbliche Markierung weist darauf hin, in welchen Gemeinden das verfügbare Einkommen im Vergleich zu den anderen Gemeinden bei einem bestimmten Pensum am höchsten ist (grün), im Mittelfeld liegt (gelb) oder am geringsten sind (rot). Quelle: Berechnungen Infrastat 2012, s. Anhang A5.

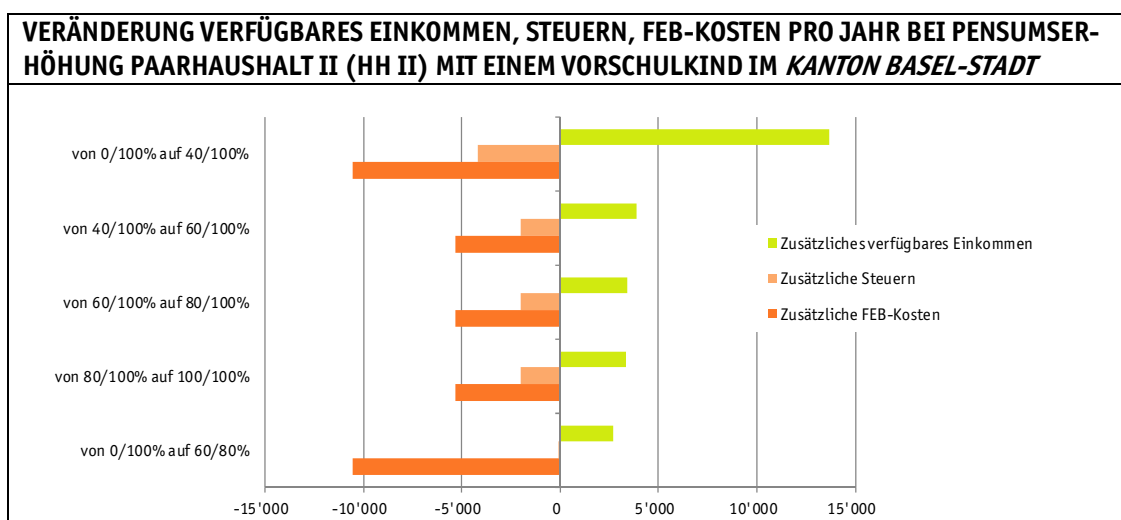
Für das berechnete Konkubinatspaar mit geringerem Einkommen lohnt es sich in *Zürich*, das Haushaltspensum bis 60/100% zu erhöhen, in *Basel-Stadt* sogar bis 80/100%. Eine Teilzeit/Teilzeit-Lösung (80/60%) lohnt sich in beiden Gemeinden, und sie lohnt sich stärker als bei Verheirateten. Je nach Pensumserhöhung sind die Erwerbsanreize nach Zivilstand unterschiedlich: Das Konkubinatspaar hat in *Zürich* bei geringeren Pensen eine geringere kumulierte Zusatzbelastung (geringere Steuern) und bei höheren Pensen eine höhere Zusatzbelastung (höhere FEB-Kosten, die die geringeren Steuern ab einem bestimmten Pensum überkompensieren). In *Basel-Stadt* ist die kumulierte Zusatzbelastung des Konkubinatspaares durchweg geringer als beim verheirateten Paar, wobei der Unterschied nach Zivilstand geringer ist als in *Zürich*. Diese geringere Zusatzbelastung des unverheirateten Paares geht in *Basel-Stadt* vor allem auf die steuerlichen Unterschiede nach Zivilstatus bei der Bundessteuer zurück.

KUM. ZUSATZBELASTUNG PAARHAUSHALTSTYP I (KONKUBINAT) NACH ERWERBSPENSEN					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	49%	85%	109%	125%	72%
Basel-Stadt	54%	79%	99%	128%	69%

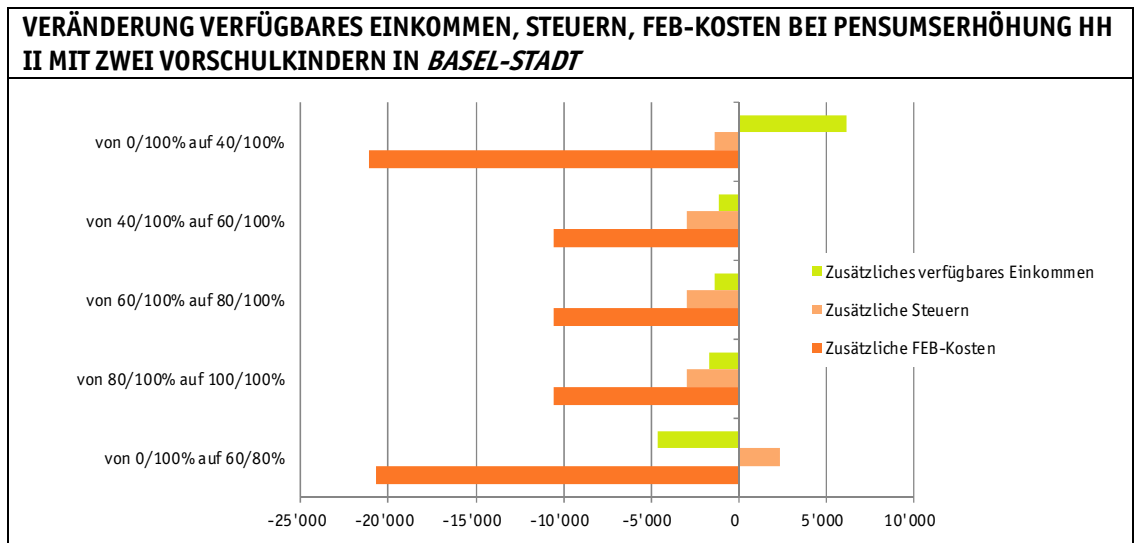
Figur 27 Vergleich der kumulierten Zusatzbelastungen bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps I als Konkubinatspaar (mit zwei Vorschulkindern) in den Gemeinden. Die kumulierte Zusatzbelastung beziffert den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert). Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.

4.4.3. EINFLUSS STEUERN UND FEB-KOSTEN AUF ERWERBSANREIZ

Die Veränderung des verfügbaren Einkommens bei einer Pensumserhöhung bzw. die kumulierte Zusatzbelastung hängt von den zusätzlichen Steuern (insbesondere den gegenüber der Bundessteuer deutlich höheren Staats- und Gemeindesteuern) und den zusätzlichen FEB-Kosten ab. Unsere Berechnungen zeigen, dass die Höhe der Steuern für den Erwerbsanreiz durchaus bedeutsam ist. Sie weisen jedoch auch darauf hin, dass der Einfluss der FEB-Kosten in der Regel ein Mehrfaches des Einflusses der zusätzlichen Steuern beträgt. Dies wird nachfolgend am Beispiel des Paarhaushaltstyps II in *Basel-Stadt* mit einem Vorschulkind (Figur 28) und mit zwei Vorschulkindern (Figur 29) illustriert.



Figur 28 Veränderung des verfügbaren Einkommens, der Staats- und Gemeindesteuern und der FEB-Kosten bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps II mit einem Vorschulkind in *Basel-Stadt*. Die positiven Ziffern bedeuten einen Mittelzufluss für den Haushalt (d.h. dass das verfügbare Einkommen zunimmt), negative Ziffern bedeuten einen Mittelabfluss (Steuern und FEB-Kosten und ggf. eine Verringerung des verfügbaren Einkommens). Die Grafik zeigt, dass die zusätzlichen FEB-Kosten um ein Vielfaches höher sind als die zusätzlichen Staats- und Gemeindesteuern. Quelle: Berechnungen Infrass 2012, s. Anhang A5.



Figur 29 Veränderung des verfügbaren Einkommens, der Staats- und Gemeindesteuern und der FEB-Kosten bei einer Pensumserhöhung des Haushaltstyps II mit zwei Vorschulkindern in *Basel-Stadt*. Die positiven Ziffern bedeuten einen Mittelzufluss für den Haushalt (d.h. dass das verfügbare Einkommen zunimmt), negative Ziffern bedeuten einen Mittelabfluss (Steuern und FEB-Kosten und ggf. eine Verringerung des verfügbaren Einkommens). Die Grafik zeigt, dass die zusätzlichen FEB-Kosten um ein Vielfaches höher sind als die zusätzlichen Staats- und Gemeindesteuern. Quelle: Berechnungen Infrac 2012, s. Anhang A5.

4.5. FAZIT QUANTITATIVER VERGLEICH

Insgesamt zeigt sich, dass bei den untersuchten Haushaltstypen eine Ausweitung des Erwerbspensums durch die zweitverdienende Person in vielen Fällen das verfügbare Einkommen der Familie nicht mehr steigert, sondern schmälert. Insbesondere Familien mit zwei und mehr Kindern im Vorschulalter haben z.T. sehr geringe oder gar negative Erwerbsanreize. Dabei übersteigt der Einfluss der FEB-Kosten auf den Erwerbsanreiz den Einfluss der Steuern in der Regel um ein Mehrfaches. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse des quantitativen Benchmarkings noch einmal zusammen für

- › die kantonalen Steuersysteme *Zürich* und *Basel-Stadt*,
- › die FEB-Tarife in *Basel-Stadt* und den Gemeinden *Zürich*, *Dietikon*, *Dübendorf* sowie
- › die Erwerbsanreize in *Basel Stadt* und den *Zürcher Gemeinden*.

FAZIT QUANTITATIVE ANALYSE DER STEUERN, FEB-TARIFE UND ERWERBSANREIZE IN ZH UND BS				
Kantone	Kanton Zürich			Kanton Basel-Stadt
Gemeinden	Zürich	Dietikon	Dübendorf	Basel-Stadt
Benchmarking Steuersystem				
Höhe Staats- und Gemeindesteuern (Steuerbelastung)	+			-
Einfluss Zivilstand auf Steuerhöhe	-			+
Reichweite FEB-Abzug	-			+/-
Benchmarking FEB-Tarife				
Höhe FEB-Kosten bei...				
zwei Vorschulkindern und mittel Verdienenden	+/-	-	-	+/-
zwei Vorschulkindern und besser Verdienenden	-	-	-	-
zwei Schulkindern und mittel Verdienenden	+			+/-
zwei Schulkindern und besser Verdienenden	+/-			+
Einfluss Zivilstand auf FEB-Kosten bei...				
zwei Vorschulkindern	-			+
Benchmarking Erwerbsanreize				
Höhe verfügbares Einkommen bei...				
zwei Vorschulkindern und mittel Verdienenden	+/-	-	-	+/-
zwei Vorschulkindern und besser Verdienenden	-	+/-	+/-	-
Höhe kumulierte Zusatzbelastung bei...				
zwei Vorschulkindern und mittel Verdienenden	+/-	-	-	+/-
zwei Vorschulkindern und besser Verdienenden	-	-	-	-
einem Vorschulkind	+			+
zwei Schulkindern	+			+

Tabelle 7 Auswertung des quantitativen Benchmarkings: + (gut), +/- (befriedigend), - (ungenügend). Graue Felder wurden in der Analyse nicht untersucht. Vorschulkinder besuchen im *Kanton Zürich* die Krippen und in *Basel-Stadt* die Tagesheime, Schulkinder im *Kanton Zürich* die Horte und in *Basel-Stadt* die Tagesstrukturen.

Die genaueren Erläuterungen zu den einzelnen Themen finden sich in den obigen Abschnitten dieses Kapitels sowie in den Ergebnissen der qualitativen Analysen der Steuer- und FEB-Systeme (siehe Kapitel 3 und Anhänge A3 und A4).

5. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Jede Familie mit Kindern steht vor der Entscheidung, wie sie Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und sonstige Arbeiten zwischen den PartnerInnen aufteilen will und in welchem Ausmass bestimmte Arbeiten an Dritte delegiert werden sollen. Auch Alleinerziehende müssen entscheiden, in welchem Umfang sie erwerbstätig sind und in welchem Umfang sie ihre Kinder selber oder durch Dritte betreuen lassen. Sind alle im Haushalt lebenden Elternteile erwerbstätig, werden die Kinder entweder informell – das heisst durch Verwandte, Bekannte oder „Nannies“ – oder in so genannt formellen FEB-Angeboten (z.B. Kindertagesstätten, Krippen, Tagesheime, Horten, schulischen Tagesstrukturen und Tagesfamilien) betreut. Die Betreuung in den formellen und teilweise auch in den informellen Angeboten ist für die Eltern in der Regel mit beträchtlichen Kosten verbunden. Zudem steigt durch ein zweites Einkommen auch die steuerliche Belastung.

In der vorliegenden Studie wurde am Beispiel ausgewählter Paar- und Alleinerziehendenhaushaltstypen im unteren bis mittleren und im mittleren bis hohen Einkommenssegment untersucht, ob es sich für Familien in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich* kurzfristig³⁰ finanziell lohnt, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen, oder ob die Ausweitung des Erwerbspensums für die Familie am Monatsende ein Nullsummenspiel ist oder sich gar negativ auf das Familieneinkommen auswirkt (quantitatives Benchmarking, siehe Tabelle 8). Erwerbstätigkeit lohnt sich dann, wenn mit einer Ausweitung des Erwerbspensums das verfügbare Einkommen steigt, d.h. wenn Ende Monat nach Abzug der Steuern, Sozialabgaben und FEB-Kosten auch tatsächlich mehr Geld im Familienportemonnaie vorhanden ist. Wenn sich Erwerbstätigkeit finanziell nicht oder wenig lohnt, trägt dies dazu bei, dass v.a. Frauen respektive Mütter ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgeben oder ihr Pensum nicht im von ihnen gewünschten Mass ausbauen. Die Folge davon sind geringere Löhne und Karrierechancen sowie ein erhöhtes Armutsrisiko. Denn die Erwerbstätigkeit beider Elternteile dient auch einer besseren Risikoverteilung innerhalb der Familie bei Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Trennung oder Scheidung.

Ergänzend zum quantitativen Benchmarking wurden die Steuer- und FEB-Tarifsysteme im *Kanton Basel-Stadt* und in ausgewählten Gemeinden des Kantons *Zürich* auch qualitativ analysiert und miteinander verglichen. Das Ergebnis des Vergleichs wird nachfolgend dargestellt:

³⁰ In einer Langzeit-Perspektive kann sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile durchaus auch dann lohnen, wenn kurzfristig weniger Geld im Familienportemonnaie zur Verfügung steht. Dies weil die Mütter oder Väter ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen oder nicht stark reduzieren und sie damit bessere Lohn- und Karriereaussichten haben sowie besser ihre Altersvorsorge aufbauen können.

Vergleich der kantonalen Steuersysteme

Im qualitativen Vergleich der Steuersysteme schneidet der *Kanton Basel-Stadt* etwas besser ab als der *Kanton Zürich*. Das Steuersystem des Kantons *Basel-Stadt* hat aufgrund des weitgehend linearen Tarifs zum einen die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter abgeschafft und auch die steuerliche Mehrbelastung von Konkubinatspaaren in gewissen Einkommensbereichen grösstenteils beseitigt. Weiter ist der steuerliche FEB-Kostenabzug mit 10'000 CHF pro Kind und Jahr höher als im *Kanton Zürich*. Im *Kanton Zürich* zahlen Verheiratete mit Kindern teilweise deutlich höhere Steuern als im Konkubinat lebende Eltern mit Kindern. Dies hängt mit der steuerlichen Behandlung der Alleinerziehenden zusammen. Bei letzteren kommt, wie bei verheirateten Ehepaaren, der günstigere Verheiratetentarif zur Anwendung, weshalb auch bei im Konkubinat lebenden Eltern, neben der getrennten Besteuerung, einer der Elternteile den Verheiratetentarif geltend machen kann. Der FEB-Kostenabzug bei den Steuern ist zudem auf 6'000 CHF pro Kind und Jahr limitiert.

Im quantitativen Vergleich zeigt sich, dass die untersuchten Haushaltstypen im *Kanton Zürich* i.d.R. jedoch eine geringere Steuerlast tragen als im *Kanton Basel-Stadt*³¹. Eine Ausnahme bilden in den Berechnungen nicht erwerbstätige Alleinerziehende. Wenn diese nicht arbeiten (Pensum 0%), bezahlen sie im *Kanton Basel-Stadt* dank des relativ hohen Alleinerziehendenabzugs keine Steuern, während sie im *Kanton Zürich* – aufgrund der Kinderalimente – eine geringfügige Steuer entrichten.³²

Weiter zeigen die quantitativen Berechnungen, dass die Grenzen für den steuerlichen FEB-Abzug von 10'000 (BS) respektive 6'000 (ZH) CHF pro Kind und Jahr in beiden Kantonen häufig und teilweise beträchtlich überschritten werden. Dies gilt vor allem für die Gemeinden mit höheren FEB-Kosten (*Dietikon, Dübendorf*), in denen auch die gering bis mittel verdienenden Haushaltstypen bereits bei einem geringen Erwerbspensum die Abzugsgrenze überschreiten. In der Stadt *Zürich* wird die Abzugsgrenze von den Haushaltstypen ebenfalls überschritten, allerdings aufgrund der geringeren FEB-Kosten in der Regel erst bei einem höheren Erwerbspensum. *Basel-Stadt* schneidet aufgrund der höheren Abzugsgrenze im Vergleich am besten ab. Aber auch in *Basel-Stadt* können Haushaltstypen mit einem mittleren bis höheren Einkommen und ab einem gewissen Erwerbspensum nicht die vollen FEB-Kosten steuerlich geltend machen.

³¹ Für die Berechnungen wurde der Steuerfuss der Stadt Basel gewählt.

³² Gemäss einem Vergleich der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten der Schweiz bezahlen Doppelverdiener- und Alleinstehendenhaushalte mit zwei Kindern bis zu einem Bruttoeinkommen von grob 70-80'000 CHF pro Jahr in Basel geringere Steuern als in *Zürich*. Zwischen 70'000 (verheiratete und unverheiratete Doppelverdiener) respektive 80'000 (Alleinstehende) und grob 1'000'000 CHF Bruttoeinkommen sind die Steuern in *Zürich* tiefer als in Basel. Ab grob 1'000'000 CHF sind die Steuern in Basel dann wieder leicht tiefer (Bundesamt für Statistik 2011).

Vergleich der Kinderbetreuungstarife (FEB-Tarife)

Für die Erwerbsanreize sind neben den Steuern die Kosten, die Eltern für die familien- und schulergänzende Betreuung ihrer Kinder bezahlen (FEB-Kosten), von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck wurden die FEB-Kosten in Tagesheimen und Tagesstrukturen des Kantons *Basel-Stadt* und in den Gemeinden *Zürich*, *Dietikon* und *Dübendorf* miteinander verglichen.

Im *qualitativen Vergleich* der FEB-Tarifsysteme gibt es keinen eindeutigen Sieger oder Verlierer. Alle untersuchten Tarifsysteme haben ihre Stärken und Schwächen und können somit noch optimiert werden. Grössere Unterschiede zwischen den untersuchten Systemen bestehen v.a. bezüglich der für die Tarifierhebung zugrunde gelegten Einkommen, der Minimal- und Maximaltarife, der Rabatte und Abzüge. Ein Schwachpunkt der Tarifsysteme in den Zürcher Gemeinden ist, dass die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand – insbesondere im Frühbereich – nicht flächendeckend ist, das heisst nur ein Teil der Eltern profitiert von einkommensabhängigen Tarifen. In *Dietikon* und *Dübendorf* ist zudem der Minimalbeitrag und in der Stadt *Zürich* der Maximalbeitrag eher hoch angesetzt. Im *Kanton Basel-Stadt* ist v.a. problematisch, dass zwei völlig unterschiedliche Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen bestehen. Negativ auf den Erwerbsanreiz wirkt sich zudem aus, dass in den Tagesheimen der Geschwisterabbatt für diejenigen Haushalte, die den Maximaltarif bezahlen, entfällt.

Der quantitative Vergleich zeigt, dass die Höhe der FEB-Kosten von Tarifsystem zu Tarifsystem und je nach Haushaltstyp z.T. deutlich variieren: Die eher gering bis mittel verdienenden Haushaltstypen I, III und IV bezahlen in *Dübendorf* die höchsten und in *Dietikon* die zweithöchsten FEB-Kosten für die Betreuung von Vorschulkindern. In *Basel-Stadt* (Tagesheime) und in der Stadt *Zürich* liegen die Kosten für die Betreuung von Vorschulkindern in einer ähnlichen Grössenordnung. Für den besser verdienenden Haushaltstyp II ist es genau umgekehrt: Hier sind die FEB-Kosten für Vorschulkinder in *Dübendorf* am geringsten und in *Dietikon* nur geringfügig höher. In der Stadt *Zürich* sind sie zumeist am höchsten und im *Kanton Basel-Stadt* (Tagesheime) am zweithöchsten.

Die Kosten für die *Betreuung von Schulkindern* sind in der Regel deutlich tiefer als für die Betreuung von Vorschulkindern, da die Betreuung weniger lang (weil schulergänzend) und weniger personalintensiv ist (unterschiedlicher Betreuungsschlüssel). Dies ist in den Tarifsystemen von *Zürich*, *Dietikon* und *Dübendorf* durch den abgestuften Tarif für die schulergänzenden Betreuungsangebote gut erkennbar. In *Basel-Stadt* gibt es hingegen aufgrund der zwei unterschiedlichen Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen keine klare Abstufung der Kosten für Vorschul- und Schulkinder. Im Basler Tarifsystem der Tagesstrukturen bezahlen vor allem

die gerechneten Haushalte mit mittleren Einkommen (Haushaltstyp I), die noch keine Prämienverbilligung erhalten, vergleichsweise hohe Tarife. Höhere Einkommen werden hingegen finanziell sehr stark entlastet. Für die gering bis mittel verdienenden Haushaltstypen ist deshalb die Betreuung von Schulkindern in *Zürich* günstiger als in *Basel-Stadt*, für die besser verdienenden Typen ist dies genau umgekehrt.

Interessant ist auch die Frage, ob *verheiratete und unverheiratete Eltern* gleich viel für die FEB bezahlen. Während in *Basel-Stadt* für die gerechneten Fälle kein Unterschied besteht, zahlt der berechnete unverheiratete Haushaltstyp I in den Gemeinden *Zürich* und *Dietikon* höhere FEB-Tarife als der verheiratete Typ I. Der Grund dafür ist, dass in diesen zwei Gemeinden der FEB-Tarif auf Basis des steuerbaren Einkommens bemessen wird und das steuerbarere Einkommen des unverheirateten Haushaltstyps aufgrund geringerer Steuerabzüge höher ist als das steuerbare Einkommen des verheirateten Typs.

Vergleich der Erwerbsanreize

Folgende Tabelle zeigt, bis zu welchem Pensum sich für die untersuchten Haushaltstypen mit zwei Vorschulkindern eine Ausweitung des Erwerbspensums lohnt:

ERWERBSANREIZE FÜR HAUSHALTE MIT ZWEI VORSCHULKINDERN				
Untersuchte Haushaltstypen (monatl. Bruttoeinkommen bei einem 100%-Pensum)**	Kanton <i>Basel-Stadt*</i>	Kanton <i>Zürich</i>		
		<i>Zürich</i>	<i>Dietikon</i>	<i>Dübendorf</i>
	Eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit...			
HH I: Paar, verheiratet (4'000/8'000 CHF*)	lohnt sich bis 80/100%	lohnt sich bis 60/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich nicht***
HH II: Paar, verheiratet (6'000/12'000 CHF*)	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%	lohnt sich bis 40/100%
HH III: Alleinerziehend, (4'000 CHF* + Alimente)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis 80%	lohnt sich bis 60%
HH IV: Alleinerziehend, (6'000 CHF* + Alimente)	lohnt sich immer	lohnt sich immer	lohnt sich bis 60%	lohnt sich bis 40%

Tabelle 8 *Für die Berechnungen wurde der Steuerfuss der Stadt Basel verwendet. **Es wird angenommen, dass der Eltern-
teil mit dem höheren Einkommen jeweils 100% arbeitet. ***Eine Ausdehnung von 0/100% auf 20/100% wurde nicht unter-
sucht, sondern nur die Ausdehnung von 0/100% auf 40/100%.

Die Erwerbsanreize sind v.a. für den berechneten Paarhaushalt mit einem höheren Einkommen (Haushaltstyp II) stark eingeschränkt. Hier lohnt es sich sowohl im *Kanton Basel-Stadt* wie in den untersuchten Zürcher Gemeinden nicht, wenn beide Eltern mehr als 100% und 40% arbeiten. Eine Teilzeit-Teilzeit-Aufteilung (60/80%) lohnt sich ebenfalls nicht. Einzelfallanalysen für *Basel-Stadt* und die Stadt *Zürich* zeigen, dass sich hingegen die Erwerbstätigkeit für die untersuchten Haushalte mit nur einem Vorschulkind für alle Erwerbspensen lohnt. Auch für die unter-

suchten Haushalte mit zwei Schulkindern – betreut im Hort oder in der Tagesstruktur – lohnt sich Erwerbsarbeit uneingeschränkt.

Insgesamt zeigt sich für die gerechneten Haushalte, dass insbesondere die Staats- und Gemeindesteuern sowie die FEB-Kosten einen starken Einfluss auf den Erwerbsanreiz haben. Allerdings beträgt der Einfluss der FEB-Kosten auf die Veränderung des verfügbaren Einkommens ein Mehrfaches des Einflusses der zusätzlichen Steuern. Dies bedeutet, dass in Gemeinden mit relativ hohen FEB-Tarifen die Erwerbsanreize in aller Regel schlechter sind. Daher sind für die gering bis mittel verdienenden Haushaltstypen I, III und IV die Erwerbsanreize in *Dübendorf* und in *Dietikon* geringer als in *Zürich* und *Basel-Stadt* und für den besser verdienenden Haushaltstyp II ist es umgekehrt.

Mögliche Handlungsansätze

Die durchgeführten Analysen zeigen, dass in beiden Kantonen *Zürich* und *Basel-Stadt* ein Handlungsbedarf besteht, die Erwerbsanreize für Familien – insbesondere Familien mit mittleren und höheren Einkommen und zwei und mehr Kindern im Vorschulalter – zu erhöhen. Dies kann mit Massnahmen punkto Steuer- und FEB-Tarifsystemen gelingen.

Im Steuersystem gibt es v.a. zwei Ansatzpunkte zur Verbesserung der Erwerbsanreize für Doppelverdienerfamilien oder Alleinerziehende mit Kindern:

1. Die Anhebung der Höchstgrenze für den steuerlichen FEB-Kosten-Abzug (Kantone *Basel-Stadt* und *Zürich*) und
2. die weitere Verringerung der steuerlichen Mehrbelastung von Verheirateten gegenüber Konkubinatspaaren (*Kanton Zürich*).

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung ist eine genügend hohe Mitfinanzierung der FEB-Kosten durch die öffentliche Hand und allenfalls auch durch private Akteure wie z.B. Unternehmen entscheidend. Wie gezeigt wurde, ist v.a. die Situation von Haushalten mit mehreren Kindern und einem höheren Einkommen problematisch. Für diese Haushalte wären v.a. die folgenden Massnahmen wirksam:

1. Erhöhung des Geschwisterrabatts: Die FEB-Kosten von Haushalten mit zwei und mehr Kindern könnten durch deutlich höhere Geschwisterrabatte gesenkt werden. Diese Massnahme wirkt für alle Haushalte, unabhängig von deren Einkommenshöhe.
2. Heraufsetzung der Einkommensschwelle für das Erreichen des Maximalbeitrags: Die Tarifsysteme könnten so angepasst werden, dass der Maximaltarif erst bei einem deutlich höheren Einkommen erreicht wird. Eine weitere Möglichkeit wäre die Herabsetzung des Maximalta-

rifs. Dies würde aber bedeuten, dass ein Maximaltarif deutlich unter den Vollkosten der Betreuung liegen müsste und auch Familien mit sehr hohen Einkommen nicht die Vollkosten tragen.

Ein weiterer möglicher Handlungsansatz besteht darin, die Kontingentierung des subventionierten Angebots aufzuheben, damit möglichst alle subventionsberechtigten Familien einer Gemeinde auch von subventionierten Tarifen profitieren (betrifft v.a. die Zürcher Gemeinden). Dies würde bedeuten, dass die Gemeinden ihre Mitfinanzierung auf alle Betreuungseinrichtungen und –plätze ausweiten. Dadurch würden Familien mit tiefen Einkommen am stärksten entlastet.

Generell ist es wichtig zu betonen, dass es nicht darum geht, die Kosten der FEB zu senken, sondern darum, die Eltern stärker zu entlasten. Eine gute familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat ihren Preis, und die Qualität der Betreuung sollte nicht durch Kosteneinsparungen gefährdet werden. Spezifische Empfehlungen für die Optimierung der einzelnen untersuchten Tarifsysteme wurden in Kapitel 3.2 formuliert.

ANNEX

A1 BEURTEILUNGSKRITERIEN FÜR DIE UNTERSUCHUNG DER STEUER- UND FEB-TARIFSYSTEME

In der Studie von INFRAS (2011) im Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons *Zürich* wurden Kriterien definiert, die Steuer- und FEB-Tarifsysteme idealerweise erfüllen sollten, damit negative Erwerbsanreize reduziert werden und Eltern freier wählen können, wie sie Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung aufteilen. Die folgende Tabelle nennt die primären Kriterien, die für die Analyse und Beurteilung der Steuer- und FEB-Tarifsystems herangezogen wurden, und beschreibt, wie diese gemessen werden.

KRITERIENRASTER		
Primäre Kriterien	Beschreibung	Messung
Leistungsgerechtigkeit	› Positiver, möglichst linearer (d.h. nicht progressiver) Arbeitsanreiz.	› Der kumulierte Grenzaufwand des zusätzlichen Arbeitseinkommens ist unter 100%. › Der kumulierte Grenzaufwand ist (möglichst) unabhängig vom bestehenden Arbeitseinsatz des betreffenden Elternteils.
Bedarfsgerechtigkeit bzw. Leistungsfähigkeit	› Je höher die Leistungsfähigkeit der Eltern, desto höher die FEB-Kosten, Steuern- und Sozialabgaben. › Der Grundbedarf einer Familie ist gedeckt, auch dann, wenn Eltern zugunsten der familieninternen Betreuung ihrer Kinder ihren Arbeitseinsatz reduzieren.	› Die FEB-Kosten, Steuern und Sozialabgaben sind höher, wenn die Leistungsfähigkeit der Eltern (basierend auf Einkommen und Vermögen) grösser ist. › Der Grundbedarf einer Familie ist immer (ggf. durch Sozialhilfe) gedeckt, unabhängig von der Wahl des Erwerbmodells und auch wenn der Arbeitsanreiz dadurch negativ ist.
Aufwandsgerechtigkeit	› Die FEB-Kosten sind höher, je mehr Kinder betreut werden, je länger die Kinder betreut werden und je höher der Betreuungsaufwand pro Kind und Tag ist.	› Der Geschwisterrabatt ist unter 50% bei zwei Kindern, unter 67% bei drei Kindern, unter 75% bei vier Kindern etc. › Die FEB-Kosten steigen, je länger ein Kind pro Woche betreut wird. › Der FEB-Tarif steigt mit den Kosten der Betreuungsart (Orientierung an Normkosten).
Wahlfreiheit zwischen Erwerbsmodellen	› Auch gering Verdienende haben eine Wahlfreiheit: Einerseits lohnt sich Arbeit (s. Leistungsgerechtigkeit), andererseits ist das Existenzminimum auch dann gedeckt, wenn Kinder selbst betreut werden (s. Bedarfsgerechtigkeit). › Eltern haben die Wahlfreiheit bzgl. der Aufteilung eines bestimmten Arbeitspensums.	› Bei gleich hohen Stundenlöhnen der Eltern: Der kumulierte Grenzaufwand des zusätzlichen Arbeitseinkommens ist unabhängig davon, wie die Eltern das Arbeitspensum aufteilen. › Bei unterschiedlich hohen Stundenlöhnen der Eltern: Für den besser verdienenden Elternteil ist der kumulierte Grenzaufwand relativ zum zusätzlichen Arbeitseinkommen geringer. Für beide Eltern ist er jedoch unter 100%.
Wahlfreiheit bzgl. Zivilstand	› Eltern haben die volle Wahlfreiheit, zu heiraten (ihre Partnerschaft eintragen zu lassen) oder nicht.	› Der Zivilstand hat keinen Einfluss auf die Höhe der FEB-Kosten, Steuern, Sozialabgaben.
Trennung Ziele und Wirkungen	› Klare Trennung der Ziele und Wirkungen einzelner Gestaltungselemente bzw. Instrumente der Tarif-, Steuer- und Sozialsysteme.	› Schwächen in einem System bzw. bei einem Instrument werden immer im System selbst und nicht durch eine entsprechende Gestaltung eines anderen Systems ausgeglichen.

Tabelle 9 Die Tabelle nennt die primären Kriterien, die für die Ermittlung eines geeigneten Tarifs-, Steuer- und Sozialsystems herangezogen werden, und beschreibt, wie diese jeweils gemessen werden. Da die Trade-offs zwischen den Zielen berücksichtigt werden, gibt es Überschneidungen zwischen den Zielbeschreibungen und -messungen. Vgl. INFRAS 2011.

A2 ANFORDERUNGEN AN STEUERSYSTEME

Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Studie – einem positiven finanziellen Arbeitsanreiz für Eltern mit Kindern – sind die folgenden steuerlichen Themen von besonderer Relevanz:

- › der steuerliche Abzug der familienexternen Betreuungskosten von Kindern (FEB-Kosten),
- › steuerliche Kinderabzüge und –rabatte,
- › die steuerliche Ungleichbelastung von Paaren nach Zivilstand.

Die ersten beiden dieser Themen werden aufgrund ihrer besonderen Komplexität im Folgenden detaillierter diskutiert. Dabei wird aufgezeigt, welche Steuerinstrumente hinsichtlich der oben genannten Kriterien welche Vor- und Nachteile haben. Diese Diskussion legt die argumentative Grundlage für die Beurteilung der Steuersysteme in Kapitel 3 und dem Anhang A3 des vorliegenden Berichts.

A) ABZUG DER FAMILIENEXTERNEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Abzug der FEB-Kosten im Sinne der Steuergerechtigkeit

Ein Kriterium für die Beurteilung der Steuersysteme ist eine möglichst grosse Wahlfreiheit der Eltern bezüglich des Betreuungsmodells ihrer Kinder. D.h. Eltern sollen weitgehend frei wählen können, ob sie ihre Kinder selbst betreuen oder sie familienextern betreuen lassen. Infolgedessen halten wir einen steuerlichen Abzug der vollen familienexternen Kinderbetreuungskosten aus den folgenden Gründen für sinnvoll:³³

Unabhängig davon, ob die Kinder extern oder intern durch die Eltern betreut werden – in beiden Fällen wird eine Betreuungsleistung erbracht, und bei beiden Betreuungsvarianten entstehen letztlich Kosten: Im Fall der externen Betreuung in Form der Betreuungskosten, im Fall der der internen Betreuung in Form des Einkommensverzichts und der Kosten z.B. für die Verpflegung der Kinder. Wird nun das Einkommen, das für die externe Betreuungsleistung aufgewandt wird (und über das die Familie daher nicht verfügen kann), besteuert, aber das Einkommen, auf das der betreuende Elternteil verzichtet, um so die externen Betreuungsleistungen zu vermeiden (Opportunitätskosten), nicht, wird de facto die externe Kinderbetreuung steuerlich benachteiligt. Mit anderen Worten werden die Kosten der externen Betreuung und das Einkom-

³³ Alternativ könnten Höchstgrenzen für den FEB-Abzug auch durch den Nettolohn des zweitverdienenden Elternteils gebildet oder so hoch angesetzt werden, dass sie den Vollkosten der Betreuung während fünf Tagen pro Woche im teuersten Angebot (Kindertagesstätte) entsprechen. Zur detaillierteren Argumentation siehe Schwegler/Stern/Iten 2011.

men, das die Eltern hierfür aufwenden, besteuert, die Opportunitätskosten der familieninternen Betreuung jedoch nicht.

Der Grund dafür ist, dass wirtschaftlich relevante Leistungen, die Familien und Freunde unentgeltlich erbringen, zur sog. „Schattenwirtschaft“ zählen, die im Gegensatz zur „normalen“ Wirtschaft nicht steuerlich belangt und damit letztlich steuerlich bevorzugt werden. Das Resultat ist, dass der Arbeitsanreiz für den zweitverdienenden Elternteil sinkt. Da Frauen in der Regel eine grössere Einkommenselastizität aufweisen als Männer, führt dies dazu, dass Mütter auch aufgrund des Steuersystems tendenziell weniger arbeiten.

Eine Gleichbehandlung wäre theoretisch dann gegeben, wenn entweder der Aufwand für die Kinderbetreuung für alle Familien unabhängig vom Betreuungsmodell besteuert oder für alle Familien nicht besteuert würde. Denn nur dann wären der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Wahlfreiheit des Betreuungsmodells seitens der Eltern gewährleistet. Dem entsprechend gewährleisten die folgenden zwei Alternativen eine Gleichbehandlung:

- › Steuerfreiheit des Einkommens, das für die Aufbringung der Fremdbetreuungskosten aufgewendet wird, und Steuerfreiheit der erbrachten Betreuungsleistung durch die Eltern. Oder:
- › Besteuerung des Einkommens, das für die Aufbringung der Fremdbetreuungskosten aufgewendet wird, und Besteuerung des „fiktiven Aufwandes“ (d.h. inkl. der Opportunitätskosten durch den Einkommensverzicht), der durch den kinderbetreuenden Elternteil erbracht wird.

Beide Alternativen sind aktuell nicht konsequent im Steuersystem umgesetzt und auch nicht ohne weiteres umsetzbar:

- › Im ersten Fall müssten alle Einkommen, die für Leistungen wie z.B. Putzen, Reparaturen etc., die auch in Eigenleistung erbracht werden (können), aufgewendet werden, steuerlich befreit werden.
- › Im zweiten Fall müssten auch alle anderen Eigenleistungen wie z.B. Haushaltsführung, Nachbarschaftshilfe etc. besteuert werden.

Der erste Fall ist zwar praktisch machbar, aber aus steuerpolitischen Gründen nicht konsequent umsetzbar: Er würde dazu führen, dass letztlich viele Wirtschaftsleistungen nicht mehr besteuert würden, mit enormen Steuerausfällen für den Staat.

Der zweite Fall ist letztlich mit dem aktuellen Steuersystem konform, das wirtschaftliche Leistungen grundsätzlich besteuert. Dies würde bedeuten, dass die Schattenwirtschaft aus ihrem Schattendasein herausgeführt und, wie andere Wirtschaftsleistungen auch, mit besteuert wird. Dies ist jedoch u.U. gesellschaftlich nicht gewollt (z.B. im Fall der Nachbarschaftshilfe oder der Kinderbetreuung durch die Eltern) und zudem praktisch kaum durchführbar: Der Staat kann

die Aktivitäten der Schattenwirtschaft nicht ausreichend nachvollziehen, kontrollieren und bewerten.

Daher sollte aus unserer Sicht die einzig praktisch durchführbare Alternative – die steuerliche Absetzbarkeit im ersten Fall – nicht grundsätzlich, sondern nur dann angewandt werden, wenn wichtige gesellschaftliche Gründe dafür sprechen. Dies sehen wir im Fall der FEB-Kosten als gegeben an: Sowohl aus Gleichstellungsgründen (vgl. Legislaturziel 12: "Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern") als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen (Erhöhung des Arbeitskräfteangebots, Erhaltung von Bildungsinvestitionen etc.) halten wir einen steuerlichen FEB-Kostenabzug für sinnvoll und wichtig. Dieser Steuerabzug sollte dem entsprechend an die Voraussetzungen geknüpft sein, dass die Eltern die Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, um erwerbstätig zu sein oder eine Ausbildung absolvieren zu können. Darüber hinaus halten wir es aus sozialen Gründen auch für sinnvoll, dass erwerbsunfähige Personen durch eine steuerliche Abzugsfähigkeit der FEB-Kosten unterstützt werden.

B) KINDERABZÜGE UND -RABATTE

Kinderabzüge und -rabatte entlasten Familien mit Kindern. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, da Kinder in der Regel eine grosse finanzielle Belastung bedeuten und aufgrund der demographischen Entwicklung für die schweizerische Gesellschaft sehr wichtig sind.

Für die hier im Zentrum stehende Fragestellung – die Arbeitsanreize für Eltern mit Kindern – haben Kinderabzüge und -rabatte ebenfalls eine gewisse Bedeutung. Zwar können sie unabhängig davon vorgenommen werden, ob beide Elternteile Vollzeit, Teilzeit oder ein Elternteil gar nicht erwerbstätig ist, so dass sie nicht unmittelbare Arbeitsanreize setzen. Dennoch verringern Kinderabzüge und -rabatte das steuerbare Einkommen und, im Fall von Kinderabzügen, die Wirkung der Progression, sofern die Eltern dadurch einen geringeren Grenzsteuersatz bezahlen.

A3 QUALITATIVE ANALYSE STEUERSYSTEME ZH UND BS

Die folgenden Abschnitte geben die Ergebnisse der qualitativen Analyse der kantonalen Steuersysteme *Zürich* und *Basel-Stadt* wieder. Sie diskutieren den Stand der für Familien mit Kindern relevanten Steuerthemen und zeigen, welche relevanten Anpassungen in den letzten Jahren vorgenommen wurden bzw. welche weiteren Massnahmen geplant sind. Die Diskussion basiert auf den Anforderungen an die Steuerinstrumente, wie sie im Annex A2 ausführlich hergeleitet sind. Diese Anforderungen müssen erfüllt werden, damit keine negativen Erwerbsanreize resultieren.

A) ABHÄNGIGKEIT DER STEUERN VOM ZIVILSTAND

Die gemeinsame Veranlagung der Einkommen von EhepartnerInnen in der Schweiz führt angesichts der in der Regel progressiven Steuertarife tendenziell dazu, dass Verheiratete steuerlich stärker belastet sind als Unverheiratete. Der vergünstigte Verheiratetentarif kann dies teilweise abmildern. Um Alleinerziehende mit Kindern, für die nicht zuletzt ein erhöhtes Armutsrisiko besteht, steuerlich zu entlasten, wird ihnen dieser vergünstigte Tarif ebenfalls gewährt. Dies hat jedoch zur Folge, dass dieser vergünstigte Tarif auch dem/derjenigen Konkubinatspartner/in gewährt wird, der zur Hauptsache für den Kinderunterhalt aufkommt („Elterntarif“): Aus Sicht des Steuervollzugs ist es nur schwerlich möglich, einen Unterschied zwischen Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern zu machen. Daher ist die steuerliche Ungleichbelastung nach Zivilstand bei Paaren mit Kindern grösser als bei Paaren ohne Kinder. Ein Entscheid des Bundesgerichts im Jahre 1984 befand, dass die kantonalen Steuergesetzgeber Ehepaare nicht stärker belasten dürften als Konkubinatspaare und dass die Steuerbelastung grundsätzlich nicht davon abhängig sein dürfte, wie EhepartnerInnen ihre Erwerbspensen untereinander aufteilen. Zum bundesrechtlichen Steuersystem, in dem dieselben Probleme bestehen, durfte sich das Bundesgericht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht äussern.³⁴

Bundesebene

Das Steuerpaket von 2001 hätte die steuerliche Mehrbelastung von Verheirateten beheben und die Ehe- und Familienbesteuerung entsprechend reformieren sollen, was jedoch in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 abgelehnt wurde. Infolgedessen schlug der Bund in seiner Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung vom 17. Mai 2006 (Botschaft 2006) auf Bundesebene diverse Massnahmen vor, um sowohl die steuerliche Mehrbelas-

³⁴ Vgl. Botschaft 2006.

tung Verheirateter als auch die in der Regel höhere Steuerbelastung von Zweiverdienerehepaaren gegenüber Einverdienerehepaaren abzumildern:³⁵

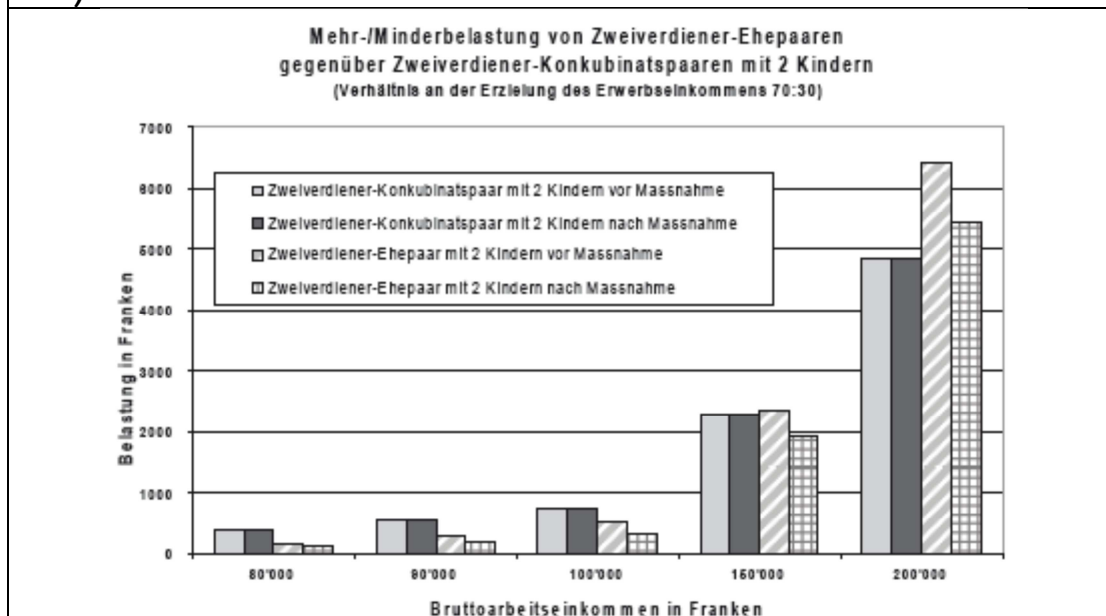
- › eine moderate Erhöhung des Zweiverdienerabzugs (Allgemeiner Abzug) und
- › einen zusätzlichen Verheiratetenabzug (Sozialabzug) .

Der Zweiverdienerabzug erhöht den Arbeitsanreiz für die/den geringer verdienende/n Ehepartner/in. Da dadurch jedoch gleichzeitig Einverdienerehepaare gegenüber Zweiverdienerehepaaren schlechter gestellt werden, wurde dieser Abzug nur moderat erhöht. Ein zusätzlicher Verheiratetenabzug sollte schliesslich die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter weitgehend abmildern. Die Massnahmen wurden schliesslich im Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (BG 2009) umgesetzt und sind seit 1. Januar 2011 in Kraft. Sie beseitigen die Schlechterstellung gegenüber Konkubinatspaaren für rund 160'000 Zweiverdienerehepaare und mildern sie für weitere 80'000. Diejenigen Ehepaare, die nach wie vor bis zu 84% höhere Steuern zahlen als Unverheiratete, verdienen zwischen 75'000 bis 125'000 CHF pro Jahr. Damit liegt ihre steuerliche Mehrbelastung immer noch weit über den vom Bundesgericht vorgegebenen 10%.³⁶ Die folgenden Grafiken (Figur 30 und Figur 31) zeigen, dass die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren mit zwei Kindern gegenüber Konkubinatspaaren mit zwei Kindern teilweise gemildert und teilweise beseitigt wurde. Ebenso wird jedoch deutlich, dass Konkubinatspaare vor allem dann gegenüber Ehepaaren stärker belastet werden, wenn die PartnerInnen ungleiche Einkommen erzielen (was insbesondere bei Einverdienenden-Paaren der Fall ist). Die Sofortmassnahmen haben folglich zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Konkubinatspaaren geführt. Gleichzeitig sind aufgrund des Zweiverdiener- und Verheiratetenabzugs Alleinerziehende gegenüber EhepartnerInnen mit Kindern steuerlich benachteiligt.

³⁵ Vgl. Botschaft 2006.

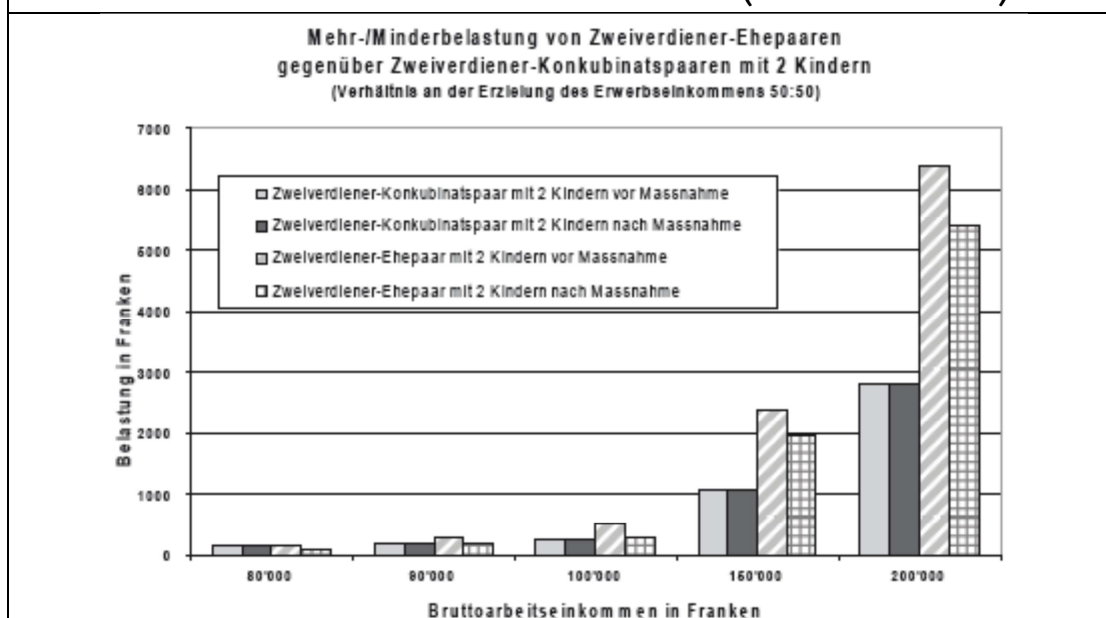
³⁶ Vgl. Botschaft 2006.

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG VON PAAREN MIT KINDERN (UNTERSCHIEDLICHE EINKOMMEN)



Figur 30 Die Figur zeigt den Steuereffekt der Sofortmassnahmen, wie sie in der Botschaft 2006 diskutiert wurden, für Paare, bei denen die PartnerInnen ungleiche Einkommen erzielen (70:30). Quelle: Botschaft 2006.

VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG VON PAAREN MIT KINDERN (GLEICHE EINKOMMEN)



Figur 31 Die Figur zeigt den Steuereffekt der Sofortmassnahmen, wie sie in der Botschaft 2006 diskutiert wurden, für Paare, bei denen die PartnerInnen gleich hohe Einkommen erzielen. Quelle: Botschaft 2006.

Die geschilderten Sofortmassnahmen sind so konzipiert, dass ein Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Splitting noch offen geblieben ist und in einem zweiten Schritt im Rahmen eine umfassende Steuerreform realisiert werden kann. Dem entsprechend hat der Bun-

desrat hat im Herbst 2011 die Eidgenössische Steuerverwaltung mit der Ausarbeitung einer neuen Vernehmlassungsvorlage beauftragt. In dieser Vorlage soll für die direkte Bundessteuer eine so genannte „alternative Belastungsrechnung“ erarbeitet werden. Dies bedeutet, dass Ehepaare zunächst weiterhin eine gemeinsame Steuererklärung einreichen und auch gemeinsam zum Verheiratetentarif besteuert werden. Zugleich würde die Steuerverwaltung - mit Hilfe eines IT-Systems - auch jeden Ehegatten/jede Ehegattin separat zum Alleinstehendentarif veranlagern, wobei die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit individuell und alle übrigen Einkünfte und Abzüge je hälftig den EhegattInnen zugewiesen würden. Die resultierende Steuerlast entspräche dann dem günstigeren der beiden Ergebnisse, d.h. entweder der Steuerlast aus der gemeinsamen Veranlagung oder der Summe der separaten Veranlagungen der EhegattInnen. Die Vorlage wird dem Vernehmen nach voraussichtlich im Spätsommer 2012 in Vernehmlassung gehen. Sie kann zwar die steuerliche Benachteiligung von EhepartnernInnen, nicht jedoch die der Konkubinatspaare und Alleinerziehenden beseitigen.

Kanton Basel-Stadt

Die Einkommenssteuertarife des Kantons *Basel-Stadt* gemäss § 36 Abs. 1 und 2 StG in der Fassung des GRB vom 10. 11. 2010 (Geschäftsnr. 09.1118) sind seit dem 20.2.2011 wirksam³⁷. Sowohl der Alleinstehendentarif als auch der Verheiratetentarif sind beide weitgehend linear:

- › Der Alleinstehendentarif verläuft zweitstufig linear, d.h. mit einem konstanten Grenzsteuersatz bis 200'000 CHF Einkommen und mit einem höheren konstanten Grenzsteuersatz für das darüber hinausgehende Einkommen.
- › Der Verheiratetentarif ist ebenfalls zweitstufig linear. Der erste konstante Grenzsteuersatz (in gleicher Höhe wie im Alleinstehendentarif) gilt bis zum Paareinkommen in Höhe von 400'000 CHF. Für das zusätzliche Einkommen besteht ein höherer Grenzsteuersatz, ebenfalls in gleicher Höhe wie im Alleinstehendentarif. Damit ist der Verheiratetentarif nur für Ehepaare mit relativ hohen Einkommen günstiger als der Alleinstehendentarif. Der Verheiratetentarif wird Alleinerziehenden und, bei Konkubinatspaaren mit Kindern, demjenigen Elternteil gewährt, der zur Hauptsache für den Kinderunterhalt aufkommt.

Auf diese Weise wurde die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter in *Basel-Stadt* vollständig abgeschafft. Darüber hinaus konnte mit einem zusätzlichen Konkubinatsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern die allfällige Mehrbelastung von Konkubinatspaaren mit Kindern weitgehend beseitigt werden. Diese Mehrbelastung wäre insbesondere daraus resultiert, dass Verheira-

³⁷ Bereits seit der Steuerperiode 2008 gibt es im *Kanton Basel-Stadt* lineare Steuertarife (Steuerpaket 2008, GRB vom 13.12.2007).

tete in den Genuss eines günstigeren Verheiratetentarifs und des Zweitverdienerabzugs kommen.

Kanton Zürich

Der Einkommenssteuertarif im *Kanton Zürich* ist im § 35 Abs. 1 und 2 StG in der Fassung gemäss Gesetz vom 25. August 2003³⁸ festgelegt. Dieser ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und seither in Punkto Familienbesteuerung nicht mehr grundlegend geändert worden. Der Steuertarif ist progressiv, so dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren steuerlich benachteiligt sind. Diese steuerliche Mehrbelastung Verheirateter wurde durch den günstigeren Verheiratetentarif und den Zweiverdienerabzug zwar abgemildert, aber nicht gänzlich beseitigt.

Vergleichende Beurteilung der Steuersysteme

Das *eidgenössische Steuersystem* ist aufgrund seiner Progressivität und der diversen Abzüge und Rabatte relativ komplex. Es bestehen z.T., je nach Einkommenskonstellationen der PartnerInnen, unterschiedlich hohe Steuern je nach Zivilstand. Die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter wurde durch die seit 2011 wirksamen diversen Abzugsmöglichkeiten abgemildert, die steuerliche Mehrbelastung von Konkubinatspaaren jedoch tendenziell erhöht.

Die geplante alternative Belastungsrechnung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren komplett beseitigen wird. Allerdings erhöht sie deutlich die Komplexität des Steuersystems, was eine bewusste Entscheidungsfindung von Eltern bzgl. ihres Arbeitseinsatzes und deren finanziellen Konsequenzen tendenziell erschwert. Zudem erhöht sich der administrative Aufwand seitens der Steuerbehörde³⁹, wenngleich der zusätzliche Aufwand durch eine effiziente IT-Lösung reduziert werden kann. Der wesentliche Nachteil der geplanten Lösung ist jedoch, dass die steuerliche Mehrbelastung von Konkubinatspaaren und die Benachteiligung Alleinerziehender nicht gemildert werden. Daher halten wir eine konsequente getrennte Veranlagung aller Paare unabhängig vom Familienstand grundsätzlich für besser; die momentan als „alternative Belastungsregelung“ gedachte Rechnung für EhegattInnen würde so zur einzigen Steuerrechnung.

Das Steuersystem des *Kantons Zürich* hat aufgrund der vom Bund vorgeschriebenen gemeinsamen Veranlagung der EhepartnerInnen und des progressiven Steuersystems durch den Zweitverdienerabzug die bestehende steuerliche Mehrbelastung Verheirateter zumindest gedämpft.

³⁸ OS 58, 367; ABl 2001, 1382.

³⁹ Ein höherer administrativer Aufwand entsteht u.a. dadurch, dass zwei Rechnungen erstellt und möglichst einfach und übersichtlich dargestellt werden müssen und dass für die individuelle Veranlagung der Eheleute für alle Abzüge jeweils geklärt werden muss, welcher Veranlagung sie wie weitgehend zugerechnet werden. Diese Komplexität führt wiederum dazu, dass steuerpflichtige Paare für das Ausfüllen ihrer Steuererklärungen zusätzliche Rückfragen stellen und u.U. Hilfe in Anspruch nehmen müssen.

Allerdings bestehen, je nach Einkommenskonstellation, nach wie vor unterschiedliche Steuerbelastungen abhängig vom Zivilstand.

Wird der Systemwechsel, wie er für die Bundessteuer diskutiert wird, auch auf kantonaler Ebene angewandt, wäre die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter auch in *Zürich* behoben. Allerdings bleibt die steuerliche Benachteiligung von Konkubinatspaaren und Alleinerziehenden bestehen, die erst durch eine konsequente getrennte Belastung aller Paare unabhängig vom Familienstand (inklusive der Abschaffung des Zweiverdiener- und Verheiratetenabzugs) behoben würde.

Das Steuersystem des *Kantons Basel-Stadt* ist das einzige der hier untersuchten Systeme, das durch eine weitgehende Linearität die steuerliche Mehrbelastung Verheirateter bereits heute konsequent abgeschafft hat. Die Einfachheit des Steuersystems ermöglicht es zudem, dass Haushalte vergleichsweise einfach und schnell abschätzen können, welche zusätzliche Steuerbelastung bei einem erhöhten Arbeitseinsatz anfällt. Eine allfällige Benachteiligung von Konkubinatspaaren mit Kindern gegenüber Verheirateten wird durch den Konkubinatsabzug vermieden. Auch in Basel-Stadt würde eine getrennte Veranlagung aller Paare anhand des Alleinstehendentarifs und die Abschaffung des Zweiverdienerabzugs die steuerliche Mehrbelastung, die evtl. für Konkubinatspaare ohne Kinder besteht (was wir jedoch nicht berechnet haben), vollständig beheben.

B) ABZUG DER FEB-KOSTEN

Der vorliegende Abschnitt vergleicht die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten der Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB-Kosten) des eidgenössischen Steuersystems und der Steuersysteme der Kantone *Zürich* und *Basel-Stadt*.

Bundesebene

Seit dem 1. Januar 2011 können Eltern mit Kindern, die aufgrund Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit ihre Kinder in Einrichtungen extern betreuen lassen, erstmals die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB-Kosten) bis zu maximal 10'000 CHF pro Kind und Jahr von der Bundessteuer steuerlich absetzen. Die FEB-Kosten müssen kausal mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen.

Kanton Basel-Stadt

Im *Kanton Basel-Stadt* können seit dem 1. Januar 2011 bis zu 10'000 CHF pro Kind und Jahr der angefallenen FEB-Kosten steuerlich abgezogen werden.⁴⁰ Wie auf Bundesebene besteht diese Abzugsmöglichkeit, falls die Fremdbetreuung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Personen anfallen.

Kanton Zürich

Im *Kanton Zürich* können seit 2006 maximal 6'000 CHF⁴¹ der FEB-Kosten pro Kind und Jahr abgezogen werden. Die Möglichkeit, einen Teil der Kinderbetreuungskosten als Sozialabzug steuerlich abzuziehen, besteht in *Zürich* bereits seit 1999. Der Abzug wird gewährt, wenn eine Kausalität der FEB-Kosten zur Erwerbstätigkeit und Invalidität der Eltern besteht. Damit wird der Abzug, im Gegensatz zu den Regelungen auf eidgenössischer Ebene und in *Basel-Stadt*, im Fall der Ausbildung der Eltern nicht gewährt.

Im Rahmen einer parlamentarischen Initiative⁴² wird eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs auf 9'100 CHF verlangt. Gleichzeitig ist eine Vorlage⁴³ hängig, mit der der bisherige Kinderdrittbetreuungskostenabzug an das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern angepasst und auf 10'100 CHF erhöht werden soll. Damit diese Erhöhung möglich wird, ist zudem geplant, den Abzug bis 2013 als allgemeinen Abzug zu definieren, denn Sozialabzüge dienen per Definition dem Schutz des Existenzminimums und sind daher, im Gegensatz zu allgemeinen Abzügen, in ihrer Höhe beschränkt. Diese Neudefinition wird nicht zuletzt auch deswegen notwendig sein, um den Vorgaben des StHG gerecht zu werden. Im Zuge dessen werden auch die Voraussetzungen für den Steuerabzug um den Fall der Ausbildung im Sinne des StHG erweitert werden.

Vergleichende Beurteilung der Steuersysteme

Wie in Anhang A2 begründet, ist es sinnvoll, wenn Eltern die FEB-Kosten, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbslosigkeit anfallen, steuerlich in vollem Umfang absetzen können. Bislang gibt es jedoch auf Bundesebene und auf Ebene der Kantone *Zürich* und *Basel-Stadt* Höchstgrenzen, wobei die Höchstgrenze in *Zürich* am niedrigsten ist.

⁴⁰ Der Kinderbetreuungskostenabzug wurde zwar mit GRB vom 2.3.2011 (in Rechtskraft am 17.4.2011) eingeführt, jedoch mit Rückwirkung ab 1.1.2011 (vgl. dazu § 234 Abs. 21 StG). Er kann also für die ganze Steuerperiode 2011 geltend gemacht werden.

⁴¹ Dieser Betrag wurde für das Steuerjahr 2012 nach oben angepasst, um so die kalte Progression auszugleichen.

⁴² KR-Nr. 143/2011.

⁴³ Vorlage 4870 des Regierungsrates vom 29. Februar 2012.

C) KINDERABZÜGE, -RABATTE UND WEITERE SOZIALABZÜGE

Bundesebene

Auf eidgenössischer Ebene kann bereits seit mehreren Jahrzehnten im Sinne eines Sozialabzugs ein Kinderabzug geltend gemacht werden, der seit dem 1.1.2011 6'400 CHF pro Kind beträgt. Zudem wird verheirateten und unverheirateten Steuerpflichtigen mit Kindern, für die sie Sorge tragen, in einem gemeinsamen Haushalt ein Steuerrabatt in Höhe von 250 CHF pro Kind gewährt („Elterntarif“). Dieser Elterntarif wird Alleinerziehenden und, bei Konkubinatspaaren mit Kindern, demjenigen Elternteil gewährt, der zur Hauptsache für den Kinderunterhalt aufkommt. Diese Regelung führt zu einer Entlastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit Kindern.

Kanton Basel-Stadt

In *Basel-Stadt* kann von den kantonalen Steuern ein Sozialabzug in Höhe von 7'800 CHF pro Kind vorgenommen werden. Darüber hinaus werden Alleinerziehende steuerlich entlastet, indem sie einen Sozialabzug in Höhe von 28'000 CHF vornehmen können, während Ledige ohne Kinder 18'000 CHF und Verheirate 35'000 CHF abziehen können, d.h. pro steuerpflichtige Person ca. 10'000 CHF weniger. Des Weiteren können Konkubinatspaare mit Kindern einen Konkubinatsabzug bis zu 18'000 CHF geltend machen.

Kanton Zürich

Im *Kanton Zürich* gibt es einen Sozialabzug in Höhe von 6'800 CHF pro Kind⁴⁴. Aktuell wird im Rahmen einer parlamentarischen Initiative⁴⁵ dessen Erhöhung auf 9'000 CHF diskutiert. Eine weitere parlamentarische Initiative⁴⁶ verlangt, dass anstelle dieses Kinderabzugs (als Abzug vom steuerbaren Einkommen) eine Kindergutschrift (im Sinne eines Steuerrabatts, d.h. als Abzug von der einfachen Staatssteuer) in Höhe von 850 CHF pro Kind und Jahr eingeführt wird.

Vergleichende Beurteilung der Steuersysteme

Steuerabzüge und -rabatte verringern die Einkommenssteuerlast und erhöhen so grundsätzlich die Arbeitsanreize für Eltern. Allerdings wird dadurch nur in geringem Masse ein spezifischer Arbeitsanreiz für den zweitverdienenden Elternteil gesetzt, nämlich dann, wenn ein progressiver Steuertarif besteht und Steuerabzüge gewährt werden. Im Fall von linearen Steuern und/oder im Fall von Steuerrabatten ist der Steuernachlass unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide

⁴⁴ Dieser Betrag wurde für das Steuerjahr 2012 nach oben angepasst, um so die kalte Progression auszugleichen.

⁴⁵ KR-Nr. 142/2011.

⁴⁶ KR-Nr. 217/2011.

Eltern arbeiten. Aus diesem Grund sind für die Arbeitsanreize für den zweitverdienenden Elternteil Steuerabzüge in der Regel zielführender als Steuerrabatte. Grundsätzlich wirkungsvoller als Kinderabzüge und -rabatte sind jedoch andere Instrumente, wie z.B. die Erhöhung der Subventionierung von Kinderbetreuungsangeboten oder die Erhöhung des steuerlichen FEB-Kostenabzugs (siehe Anhang A2).

Auf *eidgenössischer Ebene* ist der Kinderabzug am niedrigsten, insofern ist hier die Steuererleichterung für Eltern mit Kindern am geringsten.

In *Basel-Stadt* ist der Kinderabzug aktuell am höchsten. Zudem gibt es einen Sozialabzug, der für Alleinerziehende 10'000 CHF höher ist als für Alleinstehende. Auf diese Weise wird der Erwerbsanreiz für Alleinerziehende besonders gestärkt.

Der Kinderabzug in *Zürich* liegt im Mittelfeld. Sofern der Vorstoss bzgl. der Erhöhung des Kinderabzugs auf 9'000 CHF oder der Einführung der Kindergutschrift in Höhe von 850 CHF gesetzlich realisiert wird, werden die Steuererleichterungen im *Kanton Zürich* im ersten Fall höher sein als in *Basel-Stadt*, im zweiten Fall der Einführung der Kindergutschrift in der Regel jedoch geringer. Für den Erwerbsanreiz des zweitverdienenden Elternteils ist ein höherer Steuerabzug in *Zürich* angesichts des progressiven Steuertarifs von positiver, wenngleich auch von begrenzter Wirkung. Ein Steuerrabatt hat auf diesen Erwerbsanreiz hingegen keine Wirkung.

A4 QUALITATIVE ANALYSE DER FEB-TARIFSYSTEME

Die folgende Tabelle fasst die Anforderungen an eine geeignete Ausgestaltung von FEB-Tarifsystemen zusammen. Sie basiert auf den Ausführungen in INFRAS (2011):

GEEIGNETE AUSGESTALTUNG VON FEB-TARIFSYSTEMEN	
Aspekte	Geeignete Ausgestaltung
1. Ausgestaltung der öffentlichen Finanzierung	
Reichweite der öffentlichen Finanzierung	› Alle Eltern, die ihre Kinder in der Gemeinde oder evtl. auch ausserhalb der Gemeinde betreuen lassen, sind prinzipiell subventionsberechtigt (flächen-deckende Subventionierung, keine Kontingentierung der Subventionen).
Finanzierungsmodell	› Die einzelnen Betreuungsverhältnisse (Subjektfinanzierung) werden auf Basis eines von der Gemeinde erlassenen Elternbeitragsreglements (EBR) mit-finanziert. Die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen Elternbeiträgen und Normkosten. Es gibt keine obere Grenze der Mitfinanzierung pro Familie und Jahr. › Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreu-ungskosten. › Die Gemeinde erlässt ein einheitliches EBR für alle Betreuungsangebote (Krippen, schulergänzende Angebote, Tagesfamilien).
Voraussetzung der öffentli-chen Subventionierung	› FEB-Kosten werden subventioniert, wenn die Eltern erwerbstätig, auf Stel-lensuche (vermittelbar gemäss Arbeitslosenversicherung), in Ausbildung oder erwerbsunfähig sind bzw. wenn die FEB aufgrund einer sozialen Indikation durch eine Fachstelle in Anspruch genommen wird.
2. Ausgestaltung der FEB-Tarife	
Art der Kinderbetreuung	› Der FEB-Tarif spiegelt die unterschiedlichen Betreuungsaufwendungen für die diversen Arten der Kinderbetreuung (Krippen, schulergänzende Angebo-te, Tagesfamilien) angemessenen wider (orientiert an den Normkosten).
Einkommensabhängigkeit	› Zur Ermittlung des FEB-Tarifs wird ein bestimmter Promilleanteil des Ein-kommens abgeschöpft (Abschöpfungsgrad). › FEB-Tarife steigen stufenlos an. › FEB-Tarife orientieren sich linear am erzielten steuerbaren Einkommen der Eltern.
Abzüge und Rabatte	› Vom zugrunde gelegten Einkommen wird (aus Gründen der Einfachheit) kein „Basisabzug“ subtrahiert. › Es werden ausreichend hohe Geschwisterrabatte gewährt, um einen positiven Arbeitsanreiz möglichst auch bei mehreren Kindern und geringeren bis mitt-leren Einkommen zu gewährleisten. › Die Geschwisterrabatte werden auch dann gewährt, wenn die Kinder in unter-schiedlichen Einrichtungen betreut werden.
Anzahl im Haushalt leben-der Personen	› Keine Orientierung des FEB-Tarifs an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.
Maximal- und Minimalbei-träge	› Die Maximalbeiträge des FEB-Tarifs orientieren sich an den Normkosten. Prinzipiell ist es auch möglich, die Maximalbeiträge unter den Normkosten anzusetzen. › Die Minimalbeiträge orientieren sich an den Betreuungskosten, die eine Betreuung Zuhause verursachen würde.

Tabelle 10

Nachfolgend wird die Ausgestaltung der FEB-Tarifsysteme des Kantons *Basel-Stadt* und der Gemeinden *Zürich*, *Dübendorf* und *Dietikon* entlang der verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale im Detail analysiert und verglichen.

A) FINANZIERUNGSMODELL

Art der öffentlichen Finanzierung

In allen untersuchten Beispielen ist die Subjektfinanzierung das primäre Finanzierungsmodell. Die Subjektfinanzierung ist unseres Erachtens der Objektfinanzierung klar vorzuziehen, weil sie eine klare Bemessung der Eltern- und Gemeindebeiträge auf Basis des kommunalen Elternbeitragsreglements (EBR) entsprechend den von den Eltern nachgefragten Betreuungsleistungen ermöglicht. Bei der Objektfinanzierung kommt die öffentliche Finanzierung den Eltern höchstens indirekt über reduzierte Tarife zugute. Die Stadt *Zürich* sieht ergänzend Objektsubventionen für nicht bewilligungspflichtige Angebote, Betreuungsangebote in soziokulturellen Einrichtungen und Projekten vor. Damit ermöglicht sie die Unterstützung von speziellen, möglicherweise innovativen Einrichtungen und Projekten.

Subjektorientierte Subventionierung bedeutet jedoch nicht zwingend, dass alle Eltern von subventionierten, einkommensabhängigen Tarifen profitieren. In den untersuchten Zürcher Gemeinden ist die Zahl der subventionierten Plätze kontingentiert⁴⁷. Das heisst Eltern, die ihr Kind in einer nicht-subventionierten Einrichtung betreuen lassen, profitieren nicht von der kommunalen Mitfinanzierung. Dies verletzt das Kriterium der Gerechtigkeit bzw. der Rechtsgleichheit. Im Kanton Basel-Stadt ist dies anders. In den Tagesheimen ist eine Mitfinanzierung von einzelnen Plätzen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Angebot steht allen Kindern offen, Nachfrage ist vorhanden) in allen Institutionen möglich. Von der Subventionierung ausgeschlossen sind v.a. Firmentagesheime oder explizit nur auf eine Religion oder Nationalität ausgerichtete Angebote. Bei den Tagesstrukturen ist die Subventionierung flächendeckend.

Die Städte *Zürich* und *Dietikon* haben ein EBR erlassen, das sowohl für die subventionierten Horte wie auch für die Krippen gilt. Durch das einheitliche EBR können diese beiden Zürcher Gemeinden einen nach einheitlichen Kriterien bemessenen Elternbeitrag für alle (subventionierten) Angebote gewährleisten. In *Dübendorf* gibt es zurzeit nur ein EBR für die schulergänzenden Angebote, das jedoch auch die zur Primarschule gehörige Krippe mit einschliesst. Ein separates EBR für den Vorschulbereich ist derzeit in Erarbeitung.

⁴⁷ In *Dübendorf* ist derzeit sogar nur die zur Primarschule gehörige Kinderkrippe subventioniert. In den übrigen privaten Krippen der Stadt bezahlen die Eltern den Volltarif. Ein EBR für die privaten Krippen ist zurzeit in Erarbeitung und soll per 2013 in Kraft treten.

Im *Kanton Basel-Stadt* bestehen zwei Tarifsysteme; eines für Tagesheime und eines für die Tagesstrukturen. Als Folge davon werden die Tarife für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesstrukturen vollkommen unterschiedlich berechnet.

Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung

Für die Erreichung des Ziels einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollte gewährleistet sein, dass mit den öffentlichen Mitteln nur Eltern unterstützt werden, die entweder erwerbstätig, auf Stellensuche oder in Ausbildung sind. Deshalb ist es sinnvoll, die Mitfinanzierung an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen. Eltern, die aufgrund einer sozialen Indikation⁴⁸ (festgestellt durch eine Fachstelle) auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sollten jedoch vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit werden.

Solche Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung, die direkt mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbunden sind, bestehen in *den Tagesheimen des Kantons Basel-Stadt* sowie in *Zürich und Dietikon*. Damit Eltern beispielsweise öffentliche Beiträge für die Kinderbetreuung in einem Basler Tagesheim erhalten, müssen sie erwerbstätig sein, eine anerkannte Ausbildung besuchen, einer starken physischen oder psychischen Belastung unterliegen oder eine Aufgabe im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen. In *Dübendorf* und bei den *Basler Tagesstrukturen* ist die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder sonstige Belastung der Eltern keine explizite Voraussetzung für die öffentliche Subventionierung.

B) ABSTUFUNG DER FEB-TARIFE NACH ANGEBOTSTYP

Gemäss dem Kriterium der Aufwandsgerechtigkeit sollten die Kosten der verschiedenen Betreuungsangebote (Kindertagesstätten, schulische Tagerstrukturen) nach Betreuungsaufwand abgestuft sein. So sind Kinderkrippen teurer als schulergänzende Betreuungsangebote, weil die kantonalen Richtlinien ein höheres Betreuungsverhältnis und kleinere Gruppengrössen vorschreiben (siehe INFRAS/Tassinari Beratungen 2010). Die wichtigste Orientierungsgrösse für die Abstufung der Tarife bilden die so genannten Normkosten⁴⁹.

Eine Abstufung der Tarife nach Betreuungsaufwand ist in den untersuchten *Zürcher Gemeinden* gegeben. Die Betreuung im Hort ist jeweils günstiger als die Betreuung in der Krippe. Aufgrund der beiden unterschiedlichen Tarifsysteme für Tagesheime und Tagesstrukturen ist es für den *Kanton Basel-Stadt* schwierig abzuschätzen, in welchem Ausmass eine Abstufung für die

⁴⁸ Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn eine Fachstelle wie bspw. die Sozialen Dienste einer Gemeinde die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems als notwendig erachtet, um die familiäre Situation zu entlasten.

⁴⁹ Normkosten sind diejenigen Kosten, die die Behörden als Grundlage für die Mitfinanzierung der Gemeinde oder des Kantons auf Basis eines Kostenmodells, z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und Einrichtungskosten, den Verwaltungs- und Betriebskosten einer gut geführten Betreuungseinrichtung, berechnen. Die Normkosten müssen nicht den effektiven Kosten entsprechen.

verschiedenen Angebotstypen besteht und inwiefern sich diese an den Normkosten orientiert. Aus dem quantitativen Vergleich der FEB-Tarife von Haushalten mit Kindern im Vorschul- und Schulalter (siehe Kapitel 4.3.1) geht hervor, dass im *Kanton Basel-Stadt* keine konstante Abstufung der Tarife nach Betreuungsaufwand besteht. Die Reduktionen der FEB-Tarife im Schulbereich werden nach Krankenkassenprämienverbilligungsstufen berechnet. Dies führt einerseits dazu, dass Haushalte, die zwar keine Prämienverbilligungen erhalten, deren Einkommen aber nicht wesentlich über dem Maximalwert für Prämienverbilligungen liegt, mehr für die FEB im Schulbereich bezahlen als für die FEB im Vorschulbereich. Andererseits sind die FEB-Kosten für Kinder im Schulbereich für Haushalte mit Einkommen deutlich über dem Maximalwert für Prämienverbilligungen deutlich geringer als die FEB-Kosten im Vorschulbereich.

C) ABSTUFUNG DER FEB-TARIFE NACH EINKOMMEN

Stufenloser Anstieg des FEB-Tarifs versus Einkommensklassen

Im Sinne der Leistungsgerechtigkeit sollten die FEB-Tarife vom Einkommen abhängig sein. Zu diesem Zweck wird ein konstanter Anteil des massgeblichen Einkommens (ein bestimmter Promillesatz) in Höhe des sog. „Abschöpfungsgrades“ für die Erbringung der FEB abgeschöpft. Einkommensklassen sind nicht sinnvoll, da sie Schwellen erzeugen: Wenn ein zusätzlicher Franken Einkommen dazu führt, dass eine Familie in eine höhere Einkommensklasse eingestuft wird, steigen ihre FEB-Kosten sprunghaft an (siehe auch econcept 2010). Auf diese Weise gibt es an den Übergängen zwischen den Einkommensklassen negative Arbeitsanreize. Daher sollte das Einkommen bei der Berechnung des FEB-Tarifs stufenlos miteinbezogen werden.

Die FEB-Tarife sind in allen untersuchten Tarifsystemen vom Einkommen der Eltern abhängig. In den Gemeinden *Zürich und Dietikon* sowie bei den *Tagesheimen im Kanton Basel-Stadt* steigt der FEB-Tarif zudem stufenlos an. In der Gemeinde *Dübendorf* hingegen werden die FEB – Tarife nach Einkommensstufen bestimmt. Die Stufen nehmen von der kleinsten Stufe von 40'000 CHF jeweils um 5'000 CHF zu bis zur höchsten Stufe von 90'000 CHF. Auch das *Basler Tarifsysteem für die Tagesstrukturen* beinhaltet Stufen. Der Elterntarif wird gemäss den Stufen für die Krankenkassenprämienverbilligung bei Haushalten mit geringen Einkommen reduziert. Derzeit bezahlen zwei Drittel der Eltern einen vergünstigten Tarif.

Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Weiter stellt sich die Frage, welches Einkommen bzw. welcher Stundenlohn in den Tarifsyste-men als Grundlage für die Berechnung der FEB-Tarife angesetzt wird: das Bruttoeinkommen, das Bruttoeinkommen abzgl. bestimmter definierter Abzüge, das Nettoeinkommen, das steuerbare Einkommen oder das steuerbare Einkommen abzgl. Einkommenssteuern. Kriterien für die Wahl des angesetzten Einkommens sind die möglichst gute Abbildung der Leistungsfähigkeit der Eltern, die Rechtssicherheit und die einfache administrative Umsetzbarkeit.⁵⁰

Als massgebliche Einkommensgrundlage zur Ermittlung der FEB-Kosten nehmen die *Städte Zürich und Dietikon* das steuerbare Einkommen der Eltern zuzüglich bestimmter Vermögensanteile. Der *Kanton Basel-Stadt* stützt die Berechnungen der FEB-Tarife in den Tagesheimen auf das Nettoeinkommen und anrechenbare Vermögensanteile ab. Im Schulbereich wird im *Kanton Basel-Stadt* die Reduktion der Elternbeiträge anhand der Krankenkassenprämienverbilligungsstufen ermittelt. Grundlage zur Ermittlung der Prämienverbilligungen ist im *Kanton Basel-Stadt* ebenfalls das Nettoeinkommen⁵¹. Somit stützen sich die Beitragsreduktionen im Schulbereich ebenfalls indirekt auf das Nettoeinkommen der Eltern. Die Stadt *Dübendorf* hat das Bruttoeinkommen der Eltern zuzüglich allfälliger Zusatzeinkünfte (z.B. Renten, Arbeitslosengelder, Alimente etc.) und anrechenbare Vermögensanteile als Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge bestimmt.

Das steuerbare Einkommen kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern am besten abbilden. Zudem ist das steuerbare Einkommen durch einen demokratisch legitimierten Prozess festgelegt und wird durch Fachleute der Steuerverwaltung ermittelt. Das Brutto- oder Nettoeinkommen (zu- oder abzüglich gewisser weiterer Einkünfte) ist administrativ aufwändiger zu erheben. Zudem bildet es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weniger genau ab, da gewisse Abzüge (z.B. Berufsauslagen) nicht berücksichtigt sind. Wie allerdings unsere Berechnungen weiter hinten (siehe Kapitel 4.3.2) zeigen, haben Brutto- und Nettoeinkommen im Vergleich zum steuerbaren Einkommen den grossen Vorteil, dass es keine Diskriminierung anhand des Zivilstands gibt. Es zeigte sich nämlich, dass Konkubinatspaare teilweise ein höheres steuerbares Einkommen ausweisen, weil sie in der Regel weniger Abzüge machen können und deshalb tendenziell höhere FEB-Tarife bezahlen. Dies bedeutet, dass das steuerbare Einkommen nur dann eine faire Bemessungsgrundlage darstellt, wenn auch Ehepaare getrennt veranlagt würden oder wenn Ehe- und Konkubinatspaare gleich hohe Steuerabzüge vornehmen könnten.

⁵⁰ Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass auch das Vermögen der Eltern bei den FEB-Tarifen zur Berechnung der Leistungsfähigkeit der Eltern mit hinzugezogen wird. Da die vorliegende Studie jedoch auf die Erhaltung positiver Arbeitsanreize fokussiert, diskutieren wir diesen Aspekt der FEB-Tarife nicht genauer.

⁵¹ Die massgeblichen Einkommen für die FEB-Betreuungsbeiträge und die Prämienverbilligungen werden im Gesetz über die Harmonisierung und die Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) festgelegt.

D) ABZÜGE UND RABATTE

Basisabzug zur Entlastung des Existenzminimums

In den Tarifsystemen von *Zürich* und *Dietikon* wird zur Wahrung der Bedarfsgerechtigkeit ein „Basisabzug“ vorgenommen, so dass das Existenzminimum nicht über Gebühr belastet wird (allgemeine Abzüge pro Haushalt: in *Zürich* 7'000 CHF, in *Dietikon* 10'000 CHF). Der Nachteil dieses Basisabzugs besteht darin, dass er von jedem Einkommen abgezogen wird, also auch von mittleren und höheren Einkommen, für die die Belastung des Existenzminimums keine (grosse) Relevanz hat. Zudem ist der Basisabzug konträr zur aktuellen Steuerpraxis, die das Existenzminimum nicht steuerlich freistellt und somit als Teil der persönlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit definiert. Damit ist ein Basis-Abzug im Sinne der oben erläuterten Kriterien nicht zwingend nötig, aber dennoch denkbar.

Geschwisterrabatt

Ein Geschwisterrabatt in ausreichender Höhe kann dazu beitragen, dass auch bei mehreren Kindern ein positiver Arbeitsanreiz resultiert. Die Städte *Dietikon* und *Dübendorf* sowie der *Kanton Basel-Stadt* im Vorschulbereich gewähren einen Geschwisterrabatt. Das Tarifsystem der Stadt *Zürich* beinhaltet keinen Geschwisterrabatt, im Tarifsystem für die Tagesstrukturen im *Kanton Basel-Stadt* gibt es nur für Haushalte, die Prämienverbilligung erhalten, einen Geschwisterrabatt.

In *Dietikon* nimmt der Geschwisterrabatt mit der Anzahl Geschwister zu und beträgt bspw. für zwei Kinder 5% pro Kind. *Dübendorf* gewährt einen Rabatt für das zweite Kind von 20 Prozent. Der Geschwisterrabatt des Kantons *Basel-Stadt* im Vorschulbereich ist mit 15 Prozent für beide Kinder am höchsten. Jedoch entfällt der Geschwisterrabatt in *Basel-Stadt*, wenn die Eltern den Maximalbetrag bezahlen.

Wichtig für den Arbeitsanreiz ist, dass Geschwisterrabatte auch dann gewährt werden, wenn die Kinder unterschiedliche Einrichtungen (z.B. Krippe und Hort) besuchen. Dies ist sowohl in *Dietikon* wie in *Dübendorf* der Fall⁵². In *Basel-Stadt* wird nur ein Geschwisterrabatt gewährt, wenn zwei oder mehr Kinder ein Tagesheim besuchen. Besucht ein Kind das Tagesheim und das andere die Tagesstruktur, gibt es keinen Geschwisterrabatt.

⁵² In *Dübendorf* gilt dies allerdings nur für die zur Primarschule zugehörige Kinderkrippe.

Abzug pro im Haushalt lebende Person

Mit Ausnahme des Tarifsystems der Tagesstrukturen im *Kanton Basel-Stadt* kann in allen untersuchten Tarifsystemen ergänzend (Tagesheime *Basel-Stadt*, *Dietikon* und *Dübendorf*) oder anstelle des Geschwisterrabatts (*Zürich*) ein Abzug pro im Haushalt lebende Person vorgenommen werden. In der Stadt *Zürich* können pro im Haushalt lebende Person 7'000 CHF vom massgeblichen Einkommen abgezogen werden. *Dietikon* gewährt einen Abzug von 3'000 CHF pro Kind und 7'000 CHF pro erwerbstätige Person. In *Dübendorf* und im Tarifsystem der Tagesheime (*Basel-Stadt*) variiert der Abzug mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Im Tarifsystem der Tagesheime nimmt der Abzug pro weitere Person laufend ab, entsprechend der Annahme, dass die Lebenskosten für jede zusätzliche im Haushalt lebende Person geringer ausfallen. In *Dübendorf* schwankt der Abzug: Bei einem 2-Personen-Haushalt ist er am höchsten, sinkt dann bis zu einem 4-Personen-Haushalt, steigt beim 5-Personen-Haushalt wieder etwas an und sinkt wieder bei 6 und mehr Personen.

Der Abzug für die im Haushalt lebenden Personen benachteiligt Einelternefamilien (siehe z.B. Bütler/Rüsch 2009). Dieser Nachteil dürfte insbesondere im *Kanton Basel-Stadt* für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind gross ausfallen, weil der Abzug erst ab einem 3-Personen-Haushalt geltend gemacht werden kann. Es wäre deshalb sinnvoller anstelle des Abzugs pro Person einen grosszügigen Geschwisterrabatt zu gewähren.

E) MAXIMAL- UND MINIMALTARIFE

Die Maximaltarife für einen ganzen Tag Kinderbetreuung im Frühbereich liegen in allen Tarifsystemen mit zwischen gut 100 und knapp 120 CHF pro Kind und Tag ziemlich nahe beieinander. Unserer Ansicht nach sind diese Maximalbeiträge sinnvoll gewählt, da sie ungefähr den Vollkosten der Betreuung entsprechen. Allerdings zeigen unsere späteren Berechnungen, dass auch für Haushalte mit relativ hohen Einkommen, diese Maximalbeiträge sehr hoch sind und den Erwerbsanreiz deshalb negativ beeinflussen. Bütler/Rüsch (2009, S. 77) schlagen vor, den Maximaltarif unter den Vollkosten anzusetzen, um mittlere und hohe Einkommen zu entlasten. Dies wird im *Kanton Basel-Stadt* im Tarifsystem für die Tagesstrukturen so praktiziert. Der Maximaltarif des Kantons *Basel-Stadt* für die schulischen Tagesstrukturen liegt mit 39.5 CHF deutlich tiefer als die Maximaltarife in den untersuchten Zürcher Gemeinden. Dort liegen die Maximaltarife zwischen gut 60 und 85 CHF, was wiederum ungefähr den Vollkosten der Betreuung entspricht. Der Entlastungseffekt für mittlere und hohe Einkommen, wie im Tarifsystem der Tagesstrukturen beabsichtigt, ist ein gangbarer Weg. Eine Alternative dazu wäre eine deutliche Verringerung des Abschöpfungsgrads, was dazu führen würde, dass der Maximalbeitrag erst bei einem höheren Einkommen erreicht wird.

Die Minimaltarife betragen im Frühbereich für eine ganztägige Betreuung in der Stadt *Zürich* 11.7 CHF, im *Kanton Basel-Stadt* 14.3 CHF (Tagesheim), in *Dietikon* 26 CHF und in *Dübendorf* 30 CHF. Die Minimaltarife im Schulbereich sind in den Zürcher Gemeinden etwas geringer als im Frühbereich. Im Tarifsystem der Tagesstrukturen *Basel-Stadt* ist der Minimalbeitrag mit 15.80 CHF hingegen leicht höher als bei den Tagesheimen.

Wir erachten Minimalbeiträge als grundsätzlich sinnvoll. Sie signalisieren, dass die FEB nicht umsonst ist, und setzen somit eine gewisse Schwelle für Eltern, FEB in Anspruch zu nehmen (Aufwandsgerechtigkeit). Insofern muss das zusätzliche Einkommen zumindest eine gewisse Schwelle übersteigen, damit sich für Eltern eine Ausweitung der Arbeit bei zusätzlicher Inanspruchnahme von FEB lohnt. Wäre dies nicht der Fall, würde der Staat auch solche Arbeit fördern, die kaum oder zu gering bezahlt ist. Mit Minimalbeiträgen wird auch die Gefahr eingedämmt, dass Arbeit „zum Schein“ angenommen wird, damit die in Anspruch genommene FEB subventioniert wird. Dennoch sollten Minimalbeiträge nicht zu hoch sein, damit auch geringer Verdienende zugunsten von mehr Arbeit FEB in Anspruch nehmen können. Es macht Sinn, dass sich die Minimalbeiträge an den Kosten für das Kind orientieren, die eine Betreuung Zuhause verursachen würde (Kosten für Verpflegung, Wasserverbrauch, Spielzeug(ab)nutzung etc., ohne das entgangene Einkommen des betreuenden Elternteils). Diese schätzen wir auf eine Grössenordnung von 10 bis 15 CHF/Tag⁵³. Wären die Minimalbeiträge geringer, würden diejenigen Eltern finanziell „benachteiligt“, die ihre Kinder Zuhause betreuen. Werden die untersuchten Tarifsysteme nach diesem Richtwert beurteilt, so sind die Minimaltarife in *Zürich* und *Basel-Stadt* sinnvoll, in *Dietikon* und *Dübendorf* jedoch deutlich zu hoch angesetzt.

⁵³ Siehe z.B. die Studie des Bundesamts für Statistik (2008): Kinderkosten in der Schweiz.

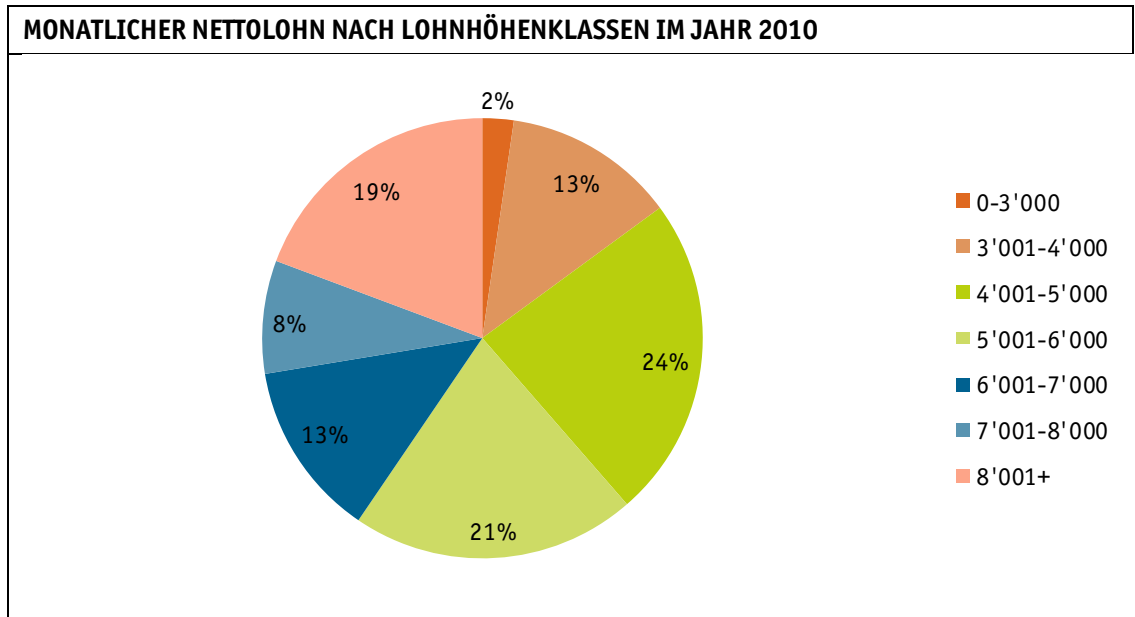
A5 HINTERGRUND UND ERGEBNISSE DER QUANTITATIVEN ANALYSE

A) STATISTISCHE FUNDIERUNG DER WAHL DER HAUSHALTSTYPEN

Die in der vorliegenden Studie untersuchten Haushaltstypen basieren auf der Schweizerischen Lohnstrukturhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BFS, 2011a, b) und des Lohnrechners des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB, o.J.). Die Zahlen der Lohnstrukturhebung 2010 zeigen auf, dass ein Vollzeitlerwerb fast ausnahmslos zu einem monatlichen Nettolohn von über 3'000 CHF entlohnt wird. Die Betrachtung der Verteilung der monatlichen Bruttolöhne in den Grossregionen *Zürich* und Nordwestschweiz verdeutlicht diesen Befund, indem festgehalten werden kann, dass weniger als zehn Prozent der Erwerbstätigen unter 4'000 CHF pro Monat verdient. Der Median des monatlichen Bruttoeinkommens in den beiden Grossregionen liegt bei rund 6'300 CHF, d.h. je die Hälfte der Erwerbstätigen verdient mehr, die andere Hälfte weniger als 6'300 CHF. Dementsprechend konzentriert sich die Verteilung der Nettolöhne um diesen Medianwert: Gut die Hälfte der Erwerbstätigen erarbeitet einen monatlichen Nettolohn zwischen 4'001 und 7'000 CHF. Gemäss der Verteilung der monatlichen Bruttolöhne verdient mehr als jeder vierte Arbeitsnehmende über 8'000 Franken, aber weniger als jeder zehnte Erwerbstätigende mehr als gut 12'000 CHF in den Grossregionen *Zürich* respektive gut 11'000 CHF in der Nordwestschweiz. Tabelle 11 enthält die Verteilung der monatlichen Bruttolöhne in den Grossregionen *Zürich* und Nordwestschweiz nach Quantilen. In Figur 32 ist die Verteilung des monatlichen Bruttolohns nach Lohnklassen für die gesamte Schweiz im Jahr 2010 dargestellt.

MONATLICHER BRUTTOLOHN NACH GROSSREGION IM JAHR 2010					
Grossregion	Quantil 10%	Quantil 25%	Quantil 50%	Quantil 75%	Quantil 90%
<i>Zürich</i>	4'029	4'842	6'349	8'679	12'181
Nordwestschweiz	4'079	4'918	6'220	8'194	11'163
SCHWEIZ	3'953	4'773	5'979	7'851	10'833

Tabelle 11 Monatlicher Bruttolohn nach Grossregion: Privater und öffentlicher Sektor (Bund) zusammen (Jahr 2010, in CHF). Das Quantil x% ist der Wert, bei dem x% diesen Wert unterschreiten und (100 – x)% diesen Wert überschreiten. Quelle: BFS 2011a.



Figur 32 Häufigkeitsverteilung der Arbeitnehmenden nach Lohnhöhenklassen, 2010: Monatlicher Nettolohn, privater und öffentlicher Sektor (Bund) zusammen (in CHF). Quelle: BFS 2011b.

Für die ausgewählten Paar- und Alleinerziehenden-Haushaltstypen wurden Konstellationen von Elternteilen im niedrigen und mittleren bzw. mittleren und hohen Einkommenssegment bestimmt. Entsprechend den Daten der Lohnstrukturerhebung wurde für das tiefe Lohnsegment ein monatlicher Bruttolohn von 4'000 CHF, das mittlere Lohnsegment von 6'000 CHF bzw. 8'000 CHF und das obere Lohnsegment von 12'000 CHF festgelegt (siehe die Übersicht über die Haushaltstypen in Kapitel 4.1). Diese Werte wurden zusätzlich durch die Lohnberechnungen für verschiedene Berufe mit Hilfe des Lohnrechners des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) nachgeprüft.⁵⁴ Bei den Paarhaushalten wurden zudem Konstellationen von EhepartnerInnen mit grossen Einkommensunterschieden.

Als Anhaltspunkt für die gewählten Vermögenswerte dient die Vermögensstatistik der natürlichen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die durch das BFS veröffentlicht wird. Über die Hälfte der Steuerpflichtigen wies im Jahr 2008 ein steuerpflichtiges Reinvermögen von weniger als 50'000 CHF aus. Die definierten Haushaltstypen des unteren und mittleren Lohnsegments (HH I, III und IV) können entsprechend dieser Kategorie zugeordnet werden. Ungefähr jede/r fünfte SteuerzahlerIn gab an, ein steuerpflichtiges Vermögen von über 201'000 CHF zu besitzen. Somit wurde den Haushaltstypen der oberen Lohnsegmente ein Vermögen von 300'000 Franken zugeordnet. Tabelle 12 zeigt die Vermögen der natürlichen Personen wie in der Steuererklärung 2008 ausgewiesen auf.

⁵⁴ Vgl. SGB o.J.

VERMÖGEN DER NATÜRLICHEN PERSONEN IM JAHR 2008	
Reinvermögen (in CHF)	Anteil Steuerpflichtige (in Prozent)
0	25.96
0 - 50'000	30.84
51'000 - 100'000	9.90
101'000 - 200'000	10.46
201'000 - 500'000	12.50
501'000 - 1'000'000	6.01
Über 1'000'000	4.69

Tabelle 12 Vermögen der natürlichen Personen nach Stufen des Reinvermögens 2008 (in den Steuererklärungen per 31. Dezember 2008 ausgewiesenes). Das Reinvermögen errechnet sich aus den Aktiven abzüglich Passiven vor der Berücksichtigung der Sozialabzüge. Quelle: BFS o.J.

B) HÖHE DER STAATS- UND GEMEINDESTEUERN

Die farbliche Markierung weist darauf hin, in welchem Kanton bzw. welchen Gemeinden die Steuern im Vergleich zu den anderen untersuchten Gebietseinheiten bei einem bestimmten Pensum am geringsten sind (grün), im Mittelfeld liegen (gelb) oder am höchsten sind (rot). Im *Kanton Basel-Stadt* wurde für die Berechnungen der Steuerfuss der Stadt Basel verwendet.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH I IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	6'029	6'627	7'516	8'828	10'299	5'370
Dübendorf	5'810	5'929	7'243	8'507	9'925	4'496
Dietikon	6'111	6'235	7'618	8'948	10'440	4'899
Basel-Stadt	7'732	9'588	10'105	10'763	12'643	7'638

Figur 33 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH II IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	13'906	15'897	18'418	20'943	23'626	12'943
Dübendorf	13'400	15'318	17'747	20'180	22'764	9'908
Dietikon	14'096	16'114	18'669	21'229	23'949	13'119
Basel-Stadt	19'035	20'375	23'289	26'226	29'140	16'685

Figur 34 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH III IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%	
Zürich	598	1'436	1'767	2'074	2'369	
Dübendorf	578	1'124	1'217	1'641	2'285	
Dietikon	605	1'180	1'349	1'724	2'401	
Basel-Stadt	0	1'058	1'904	2'562	3'055	

Figur 35 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps III (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH IV IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%	
Zürich	598	2'227	2'928	3'795	5'354	
Dübendorf	578	1'757	2'390	3'658	5'161	
Dietikon	605	1'891	2'512	3'846	5'427	
Basel-Stadt	0	3'102	4'536	5'734	6'557	

Figur 36 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps IV (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH I (KONKUBINAT) IN ZH UND BS NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	6'007	5'324	5'878	6'907	8'103	3'990
Basel-Stadt	7'967	9'588	10'082	10'740	12'643	7'614

Figur 37 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps I (unverheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH I (GLEICHVERDIENER) IN ZH NACH ZIVILSTAND						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Verheiratet	2'783	4'849	6'029	7'991	10'159	4'849
Konkubinät	2'755	3'815	4'789	6'778	9'038	4'185

Figur 38 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Im Gegensatz zum obigen Haushaltstyp I verdienen beide Elternteile potenziell (bei einem Vollzeitpensum) einen gleich hohen Bruttolohn pro Monat in Höhe von 6'000 CHF („Gleichverdiener“). Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH I MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	6'029	7'194	8'037	8'828	10'299	5'830
Basel-Stadt	7'732	9'682	10'763	11'703	12'667	7'379

Figur 39 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH II MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	13'906	15'936	18'418	20'943	23'626	13'225
Basel-Stadt	19'035	23'195	25'192	27'166	29'164	19'517

Figur 40 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

STAATS- UND GEMEINDESTEUERN HH II MIT EINEM VORSCHULKIND IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	15'483	18'656	21'179	23'888	26'692	15'621
Basel-Stadt	20'868	24'558	27'472	30'409	33'323	20'872

Figur 41 Höhe der Staats- und Gemeindesteuern des Haushaltstyps II (verheiratet, ein Vorschulkind) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

C) HÖHE DER FEB-KOSTEN

Die farbliche Markierung weist darauf hin, in welchem Kanton bzw. welchen Gemeinden die FEB-Kosten im Vergleich zu den anderen untersuchten Gebietseinheiten bei einem bestimmten Pensum am geringsten sind (grün), im Mittelfeld liegen (gelb) oder am höchsten sind (rot).

FEB-KOSTEN HH I IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	8'875	14'843	22'805	32'220	7'433
Dübendorf	0	19'958	29'938	39'917	49'896	19'958
Dietikon	0	12'616	21'570	32'080	44'251	10'924
Basel-Stadt	0	8'362	14'745	22'716	32'485	6'911

Figur 42 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

FEB-KOSTEN HH II IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	21'804	35'381	47'174	58'968	19'087
Dübendorf	0	19'958	29'938	39'917	49'896	19'958
Dietikon	0	20'110	30'164	40'219	50'274	20'110
Basel-Stadt	0	21'120	31'680	42'240	52'800	20'687

Figur 43 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

FEB-KOSTEN HH III IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	0	3'228	5'702	8'582	11'946
Dübendorf	0	6'350	10'886	18'144	27'216
Dietikon	0	6'326	10'065	14'902	21'638
Basel-Stadt	0	3'600	5'247	7'824	11'430

Figur 44 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps III (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

FEB-KOSTEN HH IV IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	0	4'546	8'377	13'507	21'606
Dübendorf	0	8'165	16'330	32'659	49'896
Dietikon	0	7'759	13'279	21'754	32'438
Basel-Stadt	0	3'678	6'884	11'720	18'415

Figur 45 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps IV (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

FEB-KOSTEN HH I (KONKUBINAT) IN ZH UND BS NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	9'682	16'276	24'715	34'608	8'239
Basel-Stadt	0	8'362	14'745	22'716	32'485	6'911

Figur 46 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps I (unverheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

FEB-KOSTEN HH I (GLEICHVERDIENER) IN ZH NACH ZIVILSTAND						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Verheiratet	0	6'838	12'294	20'938	31'794	6'838
Konkubinat	0	7'644	13'727	22'848	34'182	7'644

Figur 47 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Im Gegensatz zum obigen Haushaltstyp I verdienen beide Elternteile potenziell (bei einem Vollzeitpensum) einen gleich hohen Bruttolohn pro Monat in Höhe von 6'000 CHF („Gleichverdiener“). Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

FEB-KOSTEN HH I MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	5'201	8'582	12'394	17'478	4'361
Basel-Stadt	0	7'963	11'945	15'926	19'908	7'963

Figur 48 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

FEB-KOSTEN HH II MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	11'772	19'051	25'402	31'752	10'447
Basel-Stadt	0	7'963	11'945	15'926	19'908	7'963

Figur 49 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

FEB-KOSTEN HH II MIT EINEM VORSCHULKIND IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	0	11'794	17'690	23'587	29'484	11'401
Basel-Stadt	0	10'560	15'840	21'120	26'400	10'560

Figur 50 Höhe der FEB-Kosten des Haushaltstyps II (verheiratet, ein Vorschulkind) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

D) HÖHE DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS

Die farbliche Markierung weist darauf hin, in welchem Kanton bzw. welchen Gemeinden das verfügbare Einkommen im Vergleich zu den anderen untersuchten Gebietseinheiten bei einem bestimmten Pensum am höchsten ist (grün), im Mittelfeld liegt (gelb) oder am geringsten sind (rot).

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH I IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	77'736	87'228	89'709	89'155	86'788	80'258
Dübendorf	77'955	76'843	74'887	72'364	69'487	68'606
Dietikon	77'655	83'993	83'036	79'760	74'617	77'237
Basel-Stadt	76'034	84'780	87'218	87'309	84'179	78'512

Figur 51 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH II IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	115'810	120'647	116'921	114'767	112'069	111'368
Dübendorf	116'317	123'072	123'035	122'788	122'002	113'531
Dietikon	115'621	122'124	121'885	121'436	120'440	110'214
Basel-Stadt	110'682	116'854	115'751	114'418	112'722	106'026

Figur 52 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH III IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	39'842	48'925	52'205	54'882	57'728
Dübendorf	39'418	46'007	47'199	45'405	40'695
Dietikon	39'391	45'975	47'889	48'768	47'656
Basel-Stadt	41'290	50'108	52'560	54'493	56'155

Figur 53 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps III (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH IV IN DEN GEMEINDEN NACH HAUSHALTSPENSEN					
Haushaltspensum	0%	40%	60%	80%	100%
Zürich	39'842	55'332	60'983	63'942	64'068
Dübendorf	39'418	51'835	51'721	44'783	35'971
Dietikon	39'391	52'311	56'149	55'500	53'163
Basel-Stadt	41'290	55'216	59'465	62'542	66'057

Figur 54 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps IV (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH I (KONKUBINAT) IN ZH UND BS NACH HAUSHALTSPENSEN						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	81'248	91'889	93'465	92'498	89'935	84'209
Basel-Stadt	75'197	84'843	86'999	87'118	84'169	78'468

Figur 55 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (unverheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH I (GLEICHVERDIENER) IN ZH NACH ZIVILSTAND						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Verheiratet	58'842	76'966	83'554	86'074	85'851	76'966
Konkubinät	61'244	80'569	86'165	86'474	84'545	80'752

Figur 56 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Im Gegensatz zum obigen Haushaltstyp I verdienen beide Elternteile potenziell (bei einem Vollzeitpensum) einen gleich hohen Bruttolohn pro Monat in Höhe von 6'000 CHF („Gleichverdiener“). Quelle: Berechnungen Infrass 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH I MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	77'736	90'224	95'262	99'302	101'426	82'870
Basel-Stadt	76'034	85'057	89'216	92'798	96'333	77'718

Figur 57 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH II MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	115'810	130'109	133'187	136'540	139'285	119'279
Basel-Stadt	110'682	126'393	132'951	139'393	145'578	115'321

Figur 58 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

VERFÜGBARES EINKOMMEN HH II MIT EINEM VORSCHULKIND IN ZH UND BS						
Haushaltspensum	0/100%	40/100%	60/100%	80/100%	100/100%	60/80%
Zürich	114'369	127'343	131'004	134'036	136'897	116'112
Basel-Stadt	108'985	122'675	126'562	129'983	133'349	111'703

Figur 59 Höhe des verfügbaren Einkommens des Haushaltstyps II (verheiratet, ein Vorschulkind) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* nach Haushaltspensen im Jahr 2011. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

E) HÖHE DER KUMULIERTEN ZUSATZBELASTUNG

Die kumulierte Zusatzbelastung beziffert den Erwerbsanreiz: <80% ist ein relativ grosser positiver Erwerbsanreiz (grün markiert), zwischen 80% und 100% ist ein eher geringer, aber positiver Erwerbsanreiz (gelb markiert), >100% ist ein negativer Erwerbsanreiz (rot markiert).

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH I IN BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	54%	76%	105%	123%	76%
Dübendorf	105%	119%	124%	128%	190%
Dietikon	70%	109%	132%	149%	104%
Basel-Stadt	58%	77%	99%	130%	76%

Figur 60 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH II BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	84%	124%	114%	117%	128%
Dübendorf	78%	100%	102%	105%	118%
Dietikon	79%	102%	103%	106%	135%
Basel-Stadt	80%	107%	109%	111%	130%

Figur 61 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH III BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0% auf 40%	von 40% auf 60%	von 60% auf 80%	von 80% auf 100%	
Zürich	41%	54%	65%	65%	
Dübendorf	57%	83%	123%	158%	
Dietikon	57%	73%	89%	114%	
Basel-Stadt	43%	66%	75%	79%	

Figur 62 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps III (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH IV BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0% auf 40%	von 40% auf 60%	von 60% auf 80%	von 80% auf 100%	
Zürich	39%	55%	77%	99%	
Dübendorf	51%	101%	153%	166%	
Dietikon	49%	69%	105%	117%	
Basel-Stadt	45%	66%	76%	74%	

Figur 63 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps IV (alleinstehend, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH I (KONKUBINAT) IN ZH UND BS BEI ERHÖHUNG DES ERWERBSPENSUMS						
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%	
Zürich	49%	85%	109%	125%	72%	
Basel-Stadt	54%	79%	99%	128%	69%	

Figur 64 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps I (unverheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH I (GLEICHVERDIENER) IN ZH NACH ZIVILSTAND						
Erhöhung Haushaltspensum	von 100% auf 140%	von 140% auf 160%	von 160% auf 180%	von 180% auf 200%	von 100% auf 140%	
Verheiratet	42%	58%	84%	101%	42%	
Konkubinät	38%	64%	98%	112%	37%	

Figur 65 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Vorschulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Im Gegensatz zum obigen Haushaltstyp I verdienen beide Elternteile potenziell (bei einem Vollzeitpensum) einen gleich hohen Bruttolohn pro Monat in Höhe von 6'000 CHF („Gleichverdiener“). Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH I MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS						
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%	
Zürich	40%	52%	61%	80%	51%	
Basel-Stadt	57%	60%	66%	66%	84%	

Figur 66 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps I (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH II MIT ZWEI SCHULKINDERN IN ZH UND BS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	54%	80%	79%	82%	78%
Basel-Stadt	50%	58%	59%	60%	70%

Figur 67 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps II (verheiratet, zwei Schulkinder) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

KUMULIERTE ZUSATZBELASTUNG HH II MIT EINEM VORSCHULKIND IN ZH UND BS					
Erhöhung Haushaltspensum	von 0/100% auf 40/100%	von 40/100% auf 60/100%	von 60/100% auf 80/100%	von 80/100% auf 100/100%	von 0/100% auf 60/80%
Zürich	58%	77%	81%	82%	89%
Basel-Stadt	56%	75%	78%	78%	83%

Figur 68 Höhe der kumulierten Zusatzbelastung des Haushaltstyps II (verheiratet, ein Vorschulkind) in den Gemeinden *Zürich* und *Basel-Stadt* im Jahr 2011 bei Erhöhung des Haushaltspensums. Quelle: Berechnungen Infras 2012.

F) ZUGRUNDE GELEGTE ANNAHMEN UND BEISPIELRECHNUNGEN

Der quantitativen Analyse wurde eine Reihe von Annahmen zugrunde gelegt, von denen die wichtigsten in Kapitel 4.1 erläutert wurden. Im Folgenden werden stichwortartig die wichtigsten Annahmen noch einmal vollständig aufgelistet.

Allgemeine Annahmen

- › Steuerjahr 2011
- › keine Religionszugehörigkeit
- › keine Schuldzinsen
- › keine Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Sozialversicherungsbeiträge

- › Annahme, dass **Pensionskassenbeiträge** zu 50% vom Arbeitnehmer getragen werden (50% ist gesetzlicher Mindestdatz, den die Arbeitgeber tragen müssen, gemäss Art. 66 BVG). Annahme, dass der Minimalansatz der Eltern für den Sparbetrag (Altersgutschriften) für die Pensionskasse 10% des koordinierten Lohnes beträgt (Art. 16 BVG). Dazu kommt der Satz für den Risikobeitrag und den Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 50% des Minimalatzes. Daher Annahme, dass die Pensionskassenbeiträge für den Arbeitnehmer 7.5% des koordinierten Lohnes betragen. Für Sensitivitätsanalyse angepasster Pensionskassenbeitragsatz des Arbeitnehmers: 6%.
- › Der koordinierte Lohn ist der versicherte Teil des Jahreslohnes (Bruttolohnes) von 24'360 bis und mit 83'520 CHF. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3'480 CHF im Jahr, so muss er

auf diesen Betrag aufgerundet werden. Obergrenze, bis zu der der Bruttolohn versichert wird: 83'520 CHF; für Sensitivitätsanalyse 100'0000 CHF.

- › **AHV-, IV-, EO-Beiträge:** Mindestbeitrag für AHV ist 470 CHF pro Person und Jahr. Pflicht besteht, auch wenn Steuerpflichtige(r) nicht arbeitet. Zudem kann der Mindestbeitrag für Personen mit einem Vermögen über ca. 300'000 CHF erhöht werden. Wenn besser verdienender Ehepartner soviel einzahlt, dass Mindestbeitrag des anderen Ehepartners auch bezahlt ist (d.h. wenn die Person mind. 950 CHF zahlt, d.h. 18'253 CHF pro Jahr brutto verdient), dann muss der andere Ehepartner keine AHV-Beiträge mehr zahlen.
- › Beitragssatz AHV-, IV-, EO: 5.15%.
- › Max. Einkommensanteil für Beitragssatz ALV I (in CHF): 126'000. Bis zu einem Einkommen von 126'000 CHF ist der Beitragssatz der ALV 1.1%.
- › Max. Einkommensanteil für Beitragssatz ALV II (in CHF): 315'000. Ein Einkommen zwischen 126'000 und 315'000 CHF muss auf den ersten 126'000 CHF einen Beitragssatz von 1.1% bezahlen und auf jeden weiteren Franken, der bis zur Höchstgrenze von 315'000 CHF dazuverdient wird, einen Beitragssatz von 0.5%.
- › **NBU-Beiträge:** Versicherung für die Arbeitnehmenden (mehr als 8 Stunden pro Woche). Prämiensätze in Abhängigkeit vom Risiko. Keine Minimal- oder Maximalbeiträge.
- › Beitragssatz NBU: 1.48%. Durchschnittliche Bruttoprämie 2008; Quelle: BSV, URL: <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00225/index.html?lang=de> (Stand Februar 2012)
- › **Sozialhilfe:** Annahme, dass Alleinerziehende soviel Kinderalimente erhalten, dass kein Sozialhilfeanspruch besteht. Konkubinatspaar mit Kindern gilt als "stabiles Konkubinatspaar" und kann deshalb als eine Unterstützungseinheit angesehen werden => Kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Alimentenzahlungen an Alleinerziehende

- › Annahme, dass Alleinerziehende Alimentenzahlungen von den Vätern der Kinder erhalten und mit diesen nicht verheiratet waren. Vater arbeitet 100%, lebt nicht im selben Haushalt, hat keine weiteren Kinder, Kinder wohnen bei der Mutter.
- › Alimente richten sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltsbedarf der Kinder. Grundlage für Berechnungen: Empfehlungen des Amts für Jugend und Berufsberatung Kanton ZH. Zwei Kinder vom 1. bis 6. Altersjahr haben einen durchschnittlichen Bedarf von 1'740 CHF pro Kind pro Monat. Dieser wird von den Eltern im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen minus Bedarf plus Vermögensertrag) getragen (BGer 5A_690/2010). Annahme: Kein Vermögensertrag, keine Kinderzulagen. Daher Aufteilung gemäss Verhältnis der Bruttoeinkommen der Eltern minus des Grundbedarfs gemäss SKOS-Richtlinien.

- › Kanton ZH: Durchschnittlicher Unterhaltsbedarf der Kinder: 1'740 CHF pro Monat für 1 Kind, wenn 2 Kinder im Haushalt und diese im 1. bis 6. Altersjahr sind.
- › Kanton Basel-Stadt: Annahme, dass Unterhaltsbedarf gleich hoch wie in ZH.
- › Annahme Grundbedarf für 1 Person Kanton ZH und BS (gemäss SKOS-Richtlinien 2011):
 - › in einem 1-Personen-Haushalt 977 CHF pro Monat
 - › in einem 3-Personen-Haushalt 606 CHF pro Monat
- › Für die Berechnung des Bedarfs der Kinder werden die FEB-Kosten vernachlässigt. Im Unterhaltsbedarf der Kinder sind pauschale Kosten für Pflege und Erziehung enthalten.
- › Kinderalimente des Vaters wurden ermittelt in Anlehnung an Broschüre "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürichs, der Tabelle über den durchschnittlichen Unterhaltsbedarf (per 1. Januar 2011) des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürichs und dem Bundesgerichtsentscheid vom 21. April 2011 (BGer 5A_690/2010).

Spezialrechnung Konkubinat

- › Berechnet für die Gemeinden Zürich und Basel-Stadt und für den Haushaltstyp I. Begründung: In ZH ist die Heiratsstrafe bei einem gemeinsamen Bruttoeinkommen der Ehepartner in Höhe von 140'000 CHF am höchsten, unter 80'000 CHF gibt es eine Konkubinatsstrafe. Die Haushaltstypen I und II verdienen immer mehr als 80'000 CHF, und der Haushaltstyp I verdient um die 140'000 CHF, der Haushaltstyp II deutlich mehr (und zahlt darum eine geringere Heiratsstrafe).

Spezialrechnung Gleichverdiener

- › Gerechnet wird für Gemeinde Zürich. Der Kanton Zürich ist der interessante Kanton, da es aufgrund der Progressivität des Steuersystems einen Unterschied macht, ob beide Eltern gleich und unterschiedlich viel verdienen. Das Steuersystem in BS ist weitgehend linear, so dass der Unterschied hier nicht so relevant ist.
- › Zugrunde gelegt wird Haushaltstyp I, gerechnet wird für Verheiratete und Unverheiratete.

Spezialrechnung zwei Schulkinder

- › Hier werden für die Haushaltstypen I und II (verheiratet, ungleiche Einkommen) und die Gemeinden ZH und BS der Fall berechnet, dass die zwei Kinder nicht im Vorschulalter, sondern im Schulalter sind. In Basel-Stadt besuchen sie entsprechend die dortige Tagesstruktur.

Bundessteuer

› Berufsauslagen:

- › Fahrkosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 700 CHF. Dieser Betrag wurde für BS und ZH angenommen, entspricht den ÖV-Jahresabo in BS und ungefähr den ÖV-Jahresabokosten in Zürich (711,- CHF) für 1-2 Zonen. Wird nicht mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Verpflegungskosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 1600 CHF. Entspricht dem halben Abzug, d.h. Annahme, dass auswärtige Verpflegung und Kantine o.ä. vorhanden. Wird mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Weiterbildungskosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 500 CHF. Auf Bundesebene gibt es keine Pauschale. Annahme angeglichen an Pauschale in Kanton ZH. Wird nicht mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Übrige Berufskosten pro berufstätige Person in CHF: 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2000.- CHF und höchstens Fr. 4000.- CHF. Der Pauschalabzug wird bei Teilzeiterwerbstätigkeit angemessen gekürzt (Berufskostenverordnung Art. 7 Abs. 2). Annahme: Der Pauschalabzug wird gemäss Erwerbsumsatz angepasst.

› **Versicherungsabzüge:** Alle Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge können abgezogen werden. Annahme, dass keine Lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung, 3. Säule a o.ä. besteht und dass keine weiteren Abzugsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

› **Krankenversicherungsabzug:** Versicherungsabzug wird geltend gemacht für die vollen Versicherungsprämien.

- › Höchstgrenze für Abzug pro Person 1'700 CHF.
- › Höchstgrenze für Abzug pro Person, wenn keine PK bezahlt wird: 2'550 CHF. Gemäss Steuergesetz gilt dieser höhere Abzug nur, wenn Person weder PK noch AHV zahlt. In der Praxis wird jedoch nur auf die PK geschaut, da AHV ja immer gezahlt werden muss.
- › Höchstgrenze für Abzug für Verheiratete pro Paar: 3'500 CHF.
- › Erhöhung Höchstgrenze für Abzug pro Kind: 700 CHF. Bei Konkubinatspaaren werden die 700 pro Kind vom Mehrverdiener abgezogen.

› **Zweiverdienerabzug:** Wenn niedrigeres Erwerbseinkommen > 8'100 CHF: 50%, jedoch mind. 8'100 CHF und max. 13'200 CHF. Das Mindesteinkommen der zweitverdienenden Person der gerechneten Haushaltstypen ist 19'200 CHF, so dass die Mindestgrenze nicht relevant ist. Die Höchstgrenze ist jedoch relevant.

› **Verheiratetenabzug** für Ehepaare: 2'600 CHF.

› **Kinderabzug** pro Kind 6400 CHF. Konkubinatspaare, die beide Sorge für die Kinder tragen und mit diesen in einem Haushalt leben, teilen sich diesen Abzug hälftig auf, sofern beide verdienen.

- › **Steuerrabatt** pro Kind (bei Anwendung Verheiratetentarif): 250 CHF. Bei Konkubinatspaaren, die beide Sorge für die Kinder tragen und mit diesen in einem Haushalt leben, wird der Steuerrabatt bei der Person abgezogen, für die der Verheiratetentarif (VT) angewandt wird. Der VT wird für den Elternteil mit dem höheren Einkommen angewandt.
- › **Höchstbetrag FEB-Kosten-Abzug** pro Kind und Jahr: 10'000 CHF. Konkubinatspaare, die beide Sorge für die Kinder tragen und mit diesen in einem Haushalt leben, teilen sich diesen Abzug hälftig auf, sofern beide verdienen.
- › Weitere Annahmen **Konkubinatspaare**:
 - › Besteuerung des Konkubinatspartners mit dem höheren Reineinkommen nach dem Elterntarif (entspricht VT und Steuerrabatt für Kinder), des anderen Konkubinatspartners nach dem Alleinstehendentarif.
 - › Kein Zweiverdiener- und kein Verheiratetenabzug.
 - › Versicherungsabzug für die steuerpflichtigen Eltern wird pro Elternteil berechnet, die 700 CHF pro Kind Erhöhung des Maximalabzugs werden dem Mehrverdiener zugerechnet.
 - › Kinderabzug wird vom Mehrverdiener in voller Höhe abgezogen.
 - › Kinderdrittbetreuungsabzug kann von beiden Eltern geltend gemacht werden. Per Standard sind die Kosten 50:50 aufgeteilt (und damit auch der Höchstbetrag), aber mit entsprechender Begründung kann auch eine andere Aufteilung vorgenommen werden. Hier Annahme, dass Eltern Kosten anteilig nach ihrer jeweiligen Höhe des Nettoeinkommens aufteilen.

Staatssteuer Kanton ZH

› Berufsauslagen:

- › Fahrkosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 700 CHF. Entspricht ungefähr den ÖV-Jahresabo-Kosten in Zürich (711,- CHF) für 1-2 Zonen. Wird nicht mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Verpflegungskosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 1'600 CHF. Entspricht dem halben Abzug, d.h. Annahme, dass auswärtige Verpflegung und Kantine o.ä. vorhanden. Wird mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Weiterbildungskosten (für Sensitivitätsrechnung angenommen): 500 CHF. Entspricht den Pauschbetrag in Zürich. Wird nicht mit dem Teilzeitfaktor multipliziert.
- › Berufsauslagen pro berufstätige Person in CHF: 3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2'000.- CHF und höchstens Fr. 4'000.- CHF. Der Pauschalabzug wird bei Teilzeiterwerbstätigkeit angemessen gekürzt. Annahme: Der Pauschalabzug wird gemäss Erwerbspensum angepasst.

- › **Versicherungsabzüge:** Alle Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge können abgezogen werden. Annahme, dass keine Lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung, 3. Säule a.o.ä. besteht und dass keine weiteren Abzugsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Daher sind auch die Höchstgrenzen für den Abzug, die für die Bundes- und Staatssteuer gelten, nicht relevant.
- › **Krankenversicherungsabzug** wird geltend gemacht für die vollen Versicherungsprämien. Die Prämienverbilligungen werden nicht vorher abgezogen.
 - › Höchstgrenze für Abzug pro Elternteil: 2'400 CHF.
 - › Höchstgrenze für Abzug pro Person, wenn keine PK bezahlt wird: 3'600 CHF. Gemäss Steuergesetz gilt dieser höhere Abzug nur, wenn Person weder PK, noch AHV zahlt. In der Praxis wird jedoch nur auf die PK geschaut, da AHV ja immer gezahlt werden muss.
 - › Erhöhung Höchstgrenze für Abzug pro Kind: 1'200 CHF.
 - › Höhe Krankenversicherungsbeiträge gemäss HABE-Daten. Die HABE-Daten entsprechen ungefähr den Zahlen, die Comparis für die entsprechenden Haushaltstypen ausgibt.
- › **Zweiverdienerabzug:** Max. 5'400 CHF vom niedrigeren Einkommen. Abzugsfähiger Anteil des Zweiteinkommen 100%.
- › **Kinderabzug** pro Kind: 6'800 CHF.
- › Höchstbetrag **FEB-Kosten-Abzug:** 6'000 CHF.
- › **Verheiratetenabzug** pro Ehepaar: 2'600 CHF.
- › Ansprüche auf **Prämienverbilligung** der Krankenversicherung 2011:
 - › Massgebliches Einkommen für die Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen.
 - › Verheiratete, Zusammenlebende und Alleinerziehenden haben keinen Anspruch, wenn steuerbares Einkommen höher ist als 61'000 CHF.
 - › Paare und Alleinerziehende haben keinen Anspruch, wenn das steuerbare Gesamtvermögen grösser ist als 30'0000 CHF.
- › **Konkubinatspaare:**
 - › Besteuerung des Konkubinatspartners mit dem höheren Reineinkommen nach dem Verheiratetentarif, des anderen Konkubinatspartners nach dem Alleinstehendentarif.
 - › Kein Zweiverdienerabzug.
 - › Kinder-, Versicherungs-, Kinderdrittbetreuungskostenabzüge werden von dem Partner geltend gemacht, der mehr verdient.
 - › Prämienverbilligung: Konkubinatspaare zählen zu der Kategorie "Übrige" und haben je einen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn das steuerbare Einkommen pro Person nicht grösser ist als 37'200 CHF. Hat das Konkubinatspaar Kinder, werden diese prinzipiell der Mutter zugeordnet. Sie gilt dann als "Alleinerziehende" und hat Anspruch auf Prämi-

enverbilligung für sich und die Kinder bis zu einem steuerbaren Einkommen von 61'000 CHF.

- › **Vermögensteuer:** Annahme: Keine Vermögensteuer, da in vorliegender Studie der Erwerbsanreiz, d.h. die Besteuerung der Erwerbseinkünfte, im Vordergrund liegt.

Steuerabzüge Staatssteuer Kanton BS

- › **Berufsauslagen** pro berufstätige Person (Pauschalbetrag bei 100%iger Erwerbstätigkeit): 4'000 CHF. Der Pauschalabzug wird bei Teilzeiterwerbstätigkeit angemessen gekürzt. Annahme: Der Pauschalabzug wird gemäss Erwerbsspensum angepasst.
- › **Versicherungsabzüge:** Alle Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge können abgezogen werden. Annahme, dass keine Lebensversicherung, Krankenzusatzversicherung, 3. Säule a.o.ä. besteht und dass keine weiteren Abzugsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Daher sind auch die Höchstgrenzen für den Abzug, die für die Bundes- und Staatssteuer gelten, nicht relevant.
- › **Krankenversicherungsabzüge:** Abzugsfähig sind: Die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 CHF für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 CHF für alle übrigen Steuerpflichtigen.
- › Versicherungsabzug wird geltend gemacht für die vollen Krankenversicherungsprämien. Die Prämienverbilligungen werden nicht vorher abgezogen.
- › Höhe Krankenversicherungsbeiträge gemäss HABE-Daten. Die HABE-Daten entsprechen ungefähr den Zahlen, die Comparis für die entsprechenden Haushaltstypen ausgibt.
- › **Zweiverdienerabzug:** Max. 1'000 CHF vom niedrigeren Einkommen. Abzugsfähiger Anteil des Zweiteinkommen 100%.
- › **Kinderabzug** pro Kind: 7'800 CHF.
- › Höchstbetrag **FEB-Kosten-Abzug:** 10'000 CHF.
- › **Sozialabzug Verheiratete:** 35'000 CHF.
- › **Sozialabzug Alleinerziehende:** 28'000 CHF.
- › **Sozialabzug Alleinstehende** (incl. Konkubinatspartner): 18'000 CHF.
- › **Konkubinatsabzug** bei Konkubinatspaaren mit Kindern: Der mehrverdienende Konkubinatspartner kann einen Konkubinatsabzug geltend machen, wenn das Reineinkommen des anderen Partners unter 18'000 CHF liegt. Der Abzug beträgt das Reineinkommen (Nettoeinkommen (plus Sozialhilfe) minus Berufskosten minus Versicherungsabzug minus Drittbetreuungskosten) minus Pauschal-Lebensbedarf von 18'000 CHF.

› **Steuertarif Einkommenssteuer BS** (keine Gemeindesteuer in der Gemeinde Basel-Stadt):

- › Einkommensgrenze zwischen Steuersätzen für AT 200'000 CHF.
- › Einkommensgrenze zwischen Steuersätzen für VT 400'000 CHF.
- › Steuersatz unterhalb Einkommensgrenze 23.50%, oberhalb Einkommensgrenze 26.00%.

› Ansprüche auf **Prämienverbilligung** der Krankenversicherung 2011:

- › Für die Prämienverbilligung massgebend ist das Nettoeinkommen zzgl. Vermögenserträge. Das Vermögen über dem Freibetrag wird zu 10% als Einkommen angerechnet. Die Freibeträge liegen bei 37'500 CHF für Einzelperson, bei 60'000 CHF für Paare. Pro Kind erhöht sich der Freibetrag um 15'000 CHF.
- › Ein 3-Personen-Haushalt hat keinen Anspruch, wenn das massgebliche Einkommen (Nettoeinkommen plus Vermögensanteil) höher ist als 81'000 CHF.
- › Ein 4-Personen-Haushalt hat keinen Anspruch, wenn das massgebliche Einkommen (Nettoeinkommen plus Vermögensanteil) höher ist als 89'000 CHF. Haushaltstypen I und II erzielen ein Nettoeinkommen, das immer über 89'000 CHF liegt.

› **Konkubinatspaare:**

- › Besteuerung des Konkubinatspartners mit dem höheren Reineinkommen nach dem Verheiratetentarif, des anderen Konkubinatspartners nach dem Alleinstehendentarifs.
- › Kein Zweiverdienerabzug.
- › Versicherungsabzug für die steuerpflichtigen Eltern wird pro Elternteil berechnet.
- › Kinderabzug wird vom Mehrverdiener in voller Höhe abgezogen.
- › Kinderdrittbetreuungsabzug kann von beiden Eltern geltend gemacht werden. Per Standard sind die Kosten 50:50 aufgeteilt (und damit auch der Höchstbetrag), aber mit entsprechender Begründung kann auch eine andere Aufteilung vorgenommen werden. Hier Annahme, dass sie es anteilig nach ihrer jeweiligen Höhe des Nettoeinkommens aufteilen.
- › Prämienverbilligung: Konkubinatspaare mit Kindern werden wie Ehepaare behandelt. Prämienverbilligungen müssen also für einen 4-Personen-Haushalt ermittelt werden. Anspruch besteht, wenn das massgebliche Einkommen (Nettoeinkommen plus Vermögensanteil) nicht grösser ist als 89'000 CHF.

› **Vermögensteuer:** Annahme: Keine Vermögensteuer, da in vorliegender Studie der Erwerbsanreiz, d.h. die Besteuerung der Erwerbseinkünfte, im Vordergrund liegt.

Die folgenden Tabellen zeigen zwei Rechenbeispiele, welche die Auswirkungen der getroffenen Annahmen illustrieren.

Rechenbeispiel Haushaltstyp I in der Gemeinde Zürich

Absolute Rechnung und Effekte der Pensumsänderung	(a)	(b)	(b) vs. (a)	(c)	(c) vs. (b)	(d)	(d) vs. (c)	(e)	(e) vs. (d)	(f)	(f) vs. (a)
Erwerbspensum Elternteil 1	0%	40%	40%	60%	20%	80%	20%	100%	20%	60%	60%
Erwerbspensum Elternteil 2	100%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	80%	-20%
Vermögen Elternteil 1	17'000	17'000		17'000		17'000		17'000		17'000	
Vermögen Elternteil 2	17'000	17'000		17'000		17'000		17'000		17'000	
Bruttoeinkommen (pro Jahr) Elternteil 1	0	20'800		31'200		41'600		52'000		31'200	
Bruttoeinkommen (pro Jahr) Elternteil 2	104'000	104'000		104'000		104'000		104'000		83'200	
Bruttoeinkommen des Haushalts (pro Jahr)	104'000	124'800	20'800	135'200	10'400	145'600	10'400	156'000	10'400	114'400	10'400
Bruttoeinkommen des Haushalts (pro Monat)	8'000	9'600	1'600	10'400	800	11'200	800	12'000	800	8'800	800
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse) Elternteil 1	0	-1'608		-2'412		-3'216		-4'020		-2'412	
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse) Elternteil 2	-8'039	-8'039		-8'039		-8'039		-8'039		-6'431	
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse)	-8'039	-9'647		-10'451		-11'255		-12'059		-8'843	
abzgl. Pensionskassenbeiträge Elternteil 1	0	-261		-513		-1'293		-2'073		-513	
abzgl. Pensionskassenbeiträge Elternteil 2	-4'437	-4'437		-4'437		-4'437		-4'437		-4'413	
abzgl. Pensionskassenbeiträge	-4'437	-4'698		-4'950		-5'730		-6'510		-4'926	
Nettoeinkommen Elternteil 1	0	18'931		28'275		37'091		45'907		28'275	
Nettoeinkommen Elternteil 2	91'524	91'524		91'524		91'524		91'524		72'356	
Nettoeinkommen	91'524	110'455	18'931	119'799	9'344	128'615	8'816	137'431	8'816	100'631	9'107
abzgl. Kinderabzüge (Bundessteuer)	-12'800	-12'800		-12'800		-12'800		-12'800		-12'800	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug (Bundessteuer)	0	-8'875		-14'843		-20'000		-20'000		-7'433	
abzgl. Zweiverdienerabzug (Bundessteuer)	0	-10'400		-13'200		-13'200		-13'200		-13'200	
abzgl. Versicherungsabzug	-4'900	-4'900		-4'900		-4'900		-4'900		-4'900	
abzgl. Persönlicher Abzug (Verheiratetenabzug)	-2'600	-2'600		-2'600		-2'600		-2'600		-2'600	
abzgl. Berufsauslagen Pauschalabzug (Staatssteuer)	-2'746	-3'546		-3'946		-4'346		-4'746		-3'371	
Steuerbares Einkommen Bundessteuer	68'478	67'334		67'511		70'769		79'185		56'327	
abzgl. Kinderabzüge (Staatssteuer)	-13'600	-13'600		-13'600		-13'600		-13'600		-13'600	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug (Staatssteuer)	0	-8'875		-12'000		-12'000		-12'000		-7'433	
abzgl. Zweiverdienerabzug (Staatssteuer)	0	-5'400		-5'400		-5'400		-5'400		-5'400	
abzgl. Berufsauslagen Pauschalabzug (Staatssteuer)	-2'746	-3'546		-3'946		-4'346		-4'746		-3'371	
abzgl. Versicherungsabzug	-7'200	-7'200		-7'200		-7'200		-7'200		-7'200	
Steuerbares Einkommen Staatssteuer	67'978	71'834		77'653		86'069		94'485		63'627	
Schätzung steuerbares Einkommen Staatssteuer (ohne FEB-Abzu	67'978	71'834		77'653		86'069		94'485		63'627	
abzgl. Bundessteuern exkl. Kinderrabatt	-688	-655		-661		-757		-1'053		-341	
abzgl. Bundessteuern (inkl. Kinderrabatt)	-188	-155		-161		-257		-553		0	
abzgl. Staats- und Gemeindesteuern	-6'029	-6'627		-7'516		-8'828		-10'299		-5'370	
abzgl. Prämienverbilligung Krankenversicherung	0	0		0		0		0		0	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-7'570	-7'570		-7'570		-7'570		-7'570		-7'570	
für FEB-Kosten massgebliches Einkommen vor Abzüge	67'978	71'834		77'653		86'069		94'485		63'627	
abzgl. Abzüge vom massgeblichen Einkommen	-35'000	-35'000		-35'000		-35'000		-35'000		-35'000	
für FEB-Kosten massgebliches Einkommen	32'978	36'834		42'653		51'069		59'485		28'627	
Persönlicher Beitragsfaktor	27.5%	30.7%		35.5%		42.6%		49.6%		23.9%	
abzgl. FEB-Kosten	0	-8'875	-8'875	-14'843	-5'968	-22'805	-7'962	-32'220	-9'415.2	-7'433	-7'433
Verfügbares Einkommen	77'736	87'228	9'491	89'709	2'481	89'155	-554	86'788	-2'367	80'258	2'521
Kumulierte Zusatzbelastung bei Pensumsänderung			54%		76%		105%		123%		76%

Rechenbeispiel Haushaltstyp I in der Gemeinde Basel-Stadt

Absolute Rechnung und Effekte der Pensumsänderung	(a)	(b)	(b) vs. (a)	(c)	(c) vs. (b)	(d)	(d) vs. (c)	(e)	(e) vs. (d)	(f)	(f) vs. (a)
Erwerbspensum Elternteil 1	0%	40%	40%	60%	20%	80%	20%	100%	20%	60%	60%
Erwerbspensum Elternteil 2	100%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	100%	0%	80%	-20%
Vermögen Elternteil 1	17'000	17'000		17'000		17'000		17'000		17'000	
Vermögen Elternteil 2	17'000	17'000		17'000		17'000		17'000		17'000	
Bruttoeinkommen (pro Jahr) Elternteil 1	0	20'800		31'200		41'600		52'000		31'200	
Bruttoeinkommen (pro Jahr) Elternteil 2	104'000	104'000		104'000		104'000		104'000		83'200	
Bruttoeinkommen des Haushalts (pro Jahr)	104'000	124'800	20'800	135'200	10'400	145'600	10'400	156'000	10'400	114'400	10'400
Bruttoeinkommen des Haushalts (pro Monat)	8'000	9'600	1'600	10'400	800	11'200	800	12'000	800	8'800	800
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse) Elternteil 1	0	-1'608		-2'412		-3'216		-4'020		-2'412	
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse) Elternteil 2	-8'039	-8'039		-8'039		-8'039		-8'039		-6'431	
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge (ohne Pensionskasse)	-8'039	-9'647		-10'451		-11'255		-12'059		-8'843	
abzgl. Pensionskassenbeiträge Elternteil 1	0	-261		-513		-1'293		-2'073		-513	
abzgl. Pensionskassenbeiträge Elternteil 2	-4'437	-4'437		-4'437		-4'437		-4'437		-4'413	
abzgl. Pensionskassenbeiträge	-4'437	-4'698		-4'950		-5'730		-6'510		-4'926	
Nettoeinkommen Elternteil 1	0	18'931		28'275		37'091		45'907		28'275	
Nettoeinkommen Elternteil 2	91'524	91'524		91'524		91'524		91'524		72'356	
Nettoeinkommen	91'524	110'455	18'931	119'799	9'344	128'615	8'816	137'431	8'816	100'631	9'107
abzgl. Kinderabzüge (Bundessteuer)	-12'800	-12'800		-12'800		-12'800		-12'800		-12'800	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug (Bundessteuer)	0	-8'362		-14'745		-20'000		-20'000		-6'911	
abzgl. Zweiverdienerabzug (Bundessteuer)	0	-10'400		-13'200		-13'200		-13'200		-13'200	
abzgl. Versicherungsabzug	-4'900	-4'900		-4'900		-4'900		-4'900		-4'900	
abzgl. Persönlicher Abzug (Verheiratetenabzug)	-2'600	-2'600		-2'600		-2'600		-2'600		-2'600	
abzgl. Berufsauslagen Pauschalabzug (Staatssteuer)	-2'746	-3'546		-3'946		-4'346		-4'746		-3'371	
Steuerbares Einkommen Bundessteuer	68'478	67'848		67'609		70'769		79'185		56'849	
abzgl. Kinderabzüge (Staatssteuer)	-15'600	-15'600		-15'600		-15'600		-15'600		-15'600	
abzgl. FEB-Kosten-Abzug (Staatssteuer)	0	-8'362		-14'745		-20'000		-20'000		-6'911	
abzgl. Zweiverdienerabzug (Staatssteuer)	0	-1'000		-1'000		-1'000		-1'000		-1'000	
abzgl. Berufsauslagen Pauschalabzug (Staatssteuer)	-4'000	-5'600		-6'400		-7'200		-8'000		-5'600	
abzgl. Versicherungsabzug	-4'000	-4'000		-4'000		-4'000		-4'000		-4'000	
abzgl. Sozialabzug Verheiratete	-35'000	-35'000		-35'000		-35'000		-35'000		-35'000	
Steuerbares Einkommen Staatssteuer	32'924	40'893		43'054		45'815		53'831		32'520	
abzgl. Bundessteuern exkl. Kinderrabatt	-688	-655		-661		-757		-1'053		-341	
abzgl. Bundessteuern (inkl. Kinderrabatt)	-188	-155		-161		-257		-553		0	
abzgl. Staatssteuer	-7'732	-9'588		-10'105		-10'763		-12'643		-7'638	
abzgl. Prämienverbilligung Krankenversicherung	0	0		0		0		0		0	
abzgl. Krankenkassen: Prämien Grundversicherung	-7'570	-7'570		-7'570		-7'570		-7'570		-7'570	
für FEB-Kosten massgebliches Einkommen (inkl. Abzüge)	73'524	92'455		101'799		110'615		119'431		82'631	
abzgl. FEB-Kosten	0	-8'362	-8'362	-14'745	-6'383	-22'716	-7'971	-32'485	-9'769	-6'911	-6'911
Verfügbares Einkommen	76'034	84'780	8'746	87'218	2'438	87'309	91	84'179	-3'129	78'512	2'478
Kumulierte Zusatzbelastung bei Pensumsänderung			58%		77%		99%		130%		76%

GLOSSAR

BG	Bundesgesetz
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EBR	Elternbeitragsreglement
FEB	Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
FEB-Kosten	Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
FEB-Tarif	Elterntarif der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
StG	Steuergesetz
StHG	Steuerharmonisierungsgesetz

LITERATUR

- Banfi S. und Iten R. (2007):** Familienergänzende Kinderbetreuung und Erwerbsverhalten von Haushalten mit Kindern, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Zürich.
- Basler Zeitung (Hrsg. 2006):** Heiratsstrafe bei AHV soll vorerst nicht abgeschafft werden, Basel
- BG 2009:** BG vom 25. Sept. 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in Kraft seit 1. Jan. 2011, AS 2010 455, BBl 2009 4729, SR 642.11
- Blundell R. und MaCurdy (1999):** Labor Supply: a Review of Alternative Approaches, in Handbook of Labor Economics, Vol. 3A, Herausgeber: Ashenfelter, O.C. und Card, D.
- Bonoli G., Abrassart A. und R. Schlanser (2010):** La politique tarifaire des réseaux d'accueil de jour des enfants dans le Canton de Vaud.
- Botschaft 2006:** Botschaft vom 6. Okt. 2006 über Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, in Kraft seit 1. Jan. 2008, AS 2007 615, BBl 2006 4471
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2007):** BFS Aktuell, Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2008):** BFS Aktuell, Gleichstellung von Frau und Mann: Die Schweiz im internationalen Vergleich, Bern.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2011):** Haushaltsbudgeterhebung, 2006–2008: Haushaltseinkommen und -ausgaben von Paaren mit Kindern nach Einkommensklasse, T20.02.01.42, Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg. 2011):** Steuerbelastung in der Schweiz. Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2010, Neuchâtel.
- Bütler M. (2007):** Arbeiten lohnt sich nicht – ein zweites Kind noch weniger. Zum Einfluss einkommensabhängiger Tarife in der Kinderbetreuung. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 8(1), 1-9.
- Bütler M. und Rüschi M. (2009):** Quand le travail coûte plus qu'il ne rapporte. Etude sur l'impact de la fiscalité et des frais des crèches sur l'activité professionnelle des femmes en Suisse Romande. Egalité.ch.
- DBG 2011:** Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, Stand am 1. Januar 2011, AS 1991 1184
- Departement de la Justice, de la Sécurité et des Finances (DJSF) (Hrsg. 2011):** Femmes, familles, classe moyenne: des forces pour une solidarité durable: Réforme de la fiscalité des personnes physiques, Neuchâtel.

Donzé, R. 2011: Wer Kinder hat, soll weniger Steuern zahlen, in: Tagesanzeiger, 25.10.2011, S.

23

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) (Hrsg. 2006): Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, Änderung vom 6. Oktober 2006, Bern.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) (Hrsg. 2007): Milderung der steuerlichen Heiratsstrafe: Massnahmen treten Anfang 2008 in Kraft, Bern, URL: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=11218>.

Felfe C. und S. Stern (2010): Welche Rolle spielt die familienergänzende Kinderbetreuung für die Gleichstellung? In: Soziale Sicherheit, CHSS 6/2010.

Forschungszentrum Familienorientierte Personalpolitik FFP (2010): Familienfreundlichkeit von Unternehmen in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich*.

INFRAS 2011: Negative Erwerbsanreize durch Tarife und Steuerabzüge für Familien- und schulergänzende Betreuung: Vertiefte Analysen und Massnahmenvorschläge, gefördert durch die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann *Kanton Zürich, Zürich*

INFRAS 2010: Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen: Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO und des BSV, Studie im Auftrag der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen & Sozialdirektoren), hrsg. von INFRAS, *Zürich*.

INFRAS/Tassinari Beratungen 2011: Familien- und Schulergänzende Kinderbetreuung in den Kantonen *Basel-Stadt* und *Zürich, Zürich*

Kanton Basel-Landschaft (BL) 2009: Rechtsprechung Steuergericht: 510 09 53 Abzug von Internatskosten als Kinderbetreuungskosten, URL: <http://www.baselland.ch/028-hm.312363.0.html> (letzter Zugriff am 7.2.2012)

Knupfer C. und C. Knöpfel (2005): Wie viel bleibt einem Haushalt von einem zusätzlichen Erwerbseinkommen übrig? Studie erarbeitet von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zuhanden von Seco und BSV im Rahmen des OECD-Ländervergleichs „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.

Locher 1999/2000: Steuerrechtliche Qualifikation von Kinderbetreuungskosten, ASA, 68 1999/2000, S. 380 f.

Müller Kucera K. und T. Bauer (2000): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Schlussbericht zuhanden des Sozialdepartements der Stadt *Zürich*.

- NZZ Online 2010:** Gleiche Kinderbetreuungsabzüge für alle Eltern: SVP will mit Initiative „Diskriminierung der traditionellen Familie“ beenden, 26. Januar 2010, URL:
http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/gleiche_kinderbetreuungsabzuege_fuer_alle_eltern_1.4637259.html (letzter Zugriff am 22.12.2011)
- OECD (Hrsg. 2004):** Bébés et employeurs: Comment réconcilier travail et vie de famille (Volume 3): Nouvelle-Zélande, Portugal, Suisse, OECD Paris.
- Ott W., Staub C., Bade S. (2010):** Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem, Schlussberichte Projektphasen I und II, hrsg. von Econcept, *Zürich*.
- Parlamentarische Initiative 2011:** Familien entlasten II: Fremdbetreuungsabzüge erhöhen, DR-Nr. 14/2011, 16.05.2011, *Zürich/Männedorf/Volketswil*
- Reich o.J.,** in Zweifel/Athanas (Hrsg.): Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 9 StHG N 18
- Richner/Frei/Kaufmann/Meuter 2009:** Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., *Zürich*, Art. 26 N 7
- Spoerry 1994:** Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten, Motion 94.3037, eingereicht an den Nationalrat am 28.2.1994, hrsg. von der Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, URL:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=19943037 (letzter Zugriff am 8.2.2012)
- Stern S., Banfi S., Tassinari S. (2008):** Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler in der Nordwestschweiz, Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, im Auftrag des Bildungsraums Nordwestschweiz (Kantone AG, BL, BS, SO).
- Stern S., Banfi S., Tassinari S. (Hrsg. 2006):** Krippen und Tagesfamilien in der Schweiz - Aktuelle und zukünftige nachfragepotenziale, Haupt, Bern.
- StG BS 2011:** Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz – StG) des Kantons *Basel-Stadt*, vom 12. April 2000, AS 1. 5. 2011 87, SR 640.100
- StG Zürich 2008:** Steuergesetz (StG) des Kantons *Zürich*, vom 8. Juni 1997, Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes vom 9. Juli 2007 (OS 62, 429; ABL 2006, 1703), in Kraft seit 1. Januar 2008, AS 1. 1. 11 – 71, OS 54, 193, SR 631.1
- StHG 2011:** Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz – StHG) vom 14. Dezember 1990, Stand am 1. Januar 2011, AS 1991 1256
- SVP Schweiz 2010:** Familieninitiative Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen: Argumentarium der SVP Schweiz zur Familieninitiative, 26. Januar 2010

SVP Schweiz 2011: Einreichung Familieninitiative, 12.07.2011, URL:

<http://www.familieninitiative.ch/aktuell/medienmitteilungen/einreichung-familieninitiative.html> (Letzter Zugriff: 22.12.2011)

WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) 2006: Beschluss des Kantonsrates über die Parlamentarische Initiative Dr. Christoph Holenstein, *Zürich*, und Mitunterzeichnern vom 24. Mai 2004 sowie von Adrian Hug, *Zürich*, und Mitunterzeichnern vom 23. August 2004 betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, *Zürich*